
BAG-SB INFORMATIONEN

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

Themen

*Informationssystem /
Datenerhebung*
Projekt gescheitert

*Gesetzliche Grundlagen für
Schuldnerberatung*
BSHG-Novelle in Arbeit

*Überschuldung / Sucht-
problematik*
Schuldnerberatung in der
Drogenarbeit

Jahresarbeitstagung 1992
Berichte aus den Arbeitsgruppen

ISSN 0934-0297

Fachzeitschrift für Schuldnerberatung
erscheint vierteljährlich
7. Jahrgang, August 1992

3/92

Impressum

Herausgeber und Verlag:

Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V.
Gottschalkstr 51, 3500 Kassel

Redaktion:

Der Vorstand

(Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder)

Bezugspreise:

Einzelbezug

10,00 DM zzgl. 1,50 DM Versand

Jahresabonnement

46,00 DM incl. Versand

*für Mitglieder ist der Bezug
im Mitgliedsbeitrag enthalten*

Mitglieder des Vorstandes:

Volker Bergmann, Ass. jur.,
Morschen
Bettina Hornen, Dipl. Soz. Arb.,
Grevenbroich
Stephan Hupe, Dipl. Verw., Kassel
Roger Kuntz, M.A., M'Gladbach
Wolfgang Krebs, Dipl. Päd.,
Linsengericht/Gelnhausen

Mitglieder des Beirats:

Wilhelm Adamy, DGB-Bundes-
vorstand, Düsseldorf
Horst Bellgardt, Dipl-Kfm,
Tavira-Algarve, Portugal
Prof.in Gertrud Dorsch, Münster
Prof Dr. Gerhard Fieseler,
Fuldataal
Prof. Stephan Freiger, Kassel
Prof. Dr. Walter Hanesch, Mön-
chengladbach
Horst Peter, MdB, Kassel
Prof. Dr. Karl-Joachim Schmelz,
Frankfurt/Main
Hanshorst Viehof, Ministerial-
direktor a.D., Mönchengladbach

ISSN 0934-0297

BA G-info

Inhalt	
Rubriken	
■ in eigener Sache	5
■ Terminkalender - Fortbildungen	5
■ Gerichtsentscheidungen	8
■ Meldungen - Notizen - Infos	11
Themen	
■ Gesetzliche Grundlage für SB? BSHG-Novelle wird diskutiert	15
■ Schuldnerberatung in der Drogenarbeit	17
■ Empirische Untersuchung in München/ Haushaltsführung in überschuldeten Haushalten	23
Berichte	
■ Jahresarbeitsstagung 1992	33
Berichte aus den Arbeitsgruppen	33
■ LAG-SB Hessen - Ev. FH Darmstadt »Insolvenzrechtsreform und Schuldnerberatung«	42
■ Diskussionsveranstaltung »Sinn und Zweck einer LAG-SB NRW«	42
■ arbeitsmaterialien	44
■ Pressespiegel	49
■ Hier kommt der Anbieter zu Wort...! ...	50
7. Jahrgang, August 1992, Heft 3/92	

Lieber Leser, liebe Leserin,

die Jahrestagung und die Mitgliederversammlung 1992 liegen hinter uns. Mit Vereinsaugen betrachtet gab es wenig Aufregendes, keine Wahlen, keine Satzungsänderungen, nichts. Dennoch gab es erfreulich viel Zuspruch, so daß wir sogar mit dem Platz etwas in Bedrängnis gerieten. Wir nehmen einfach mal an, daß der inhaltliche Austausch mit erfahrenen Kolleginnen gesucht wurde. Und in der Tat finde ich rückblickend, daß es gerade in der inhaltlichen Arbeit viel Spannendes gab. Das kann besser und ausführlicher, als ich es hier und jetzt schreiben will, weiter hinten nachgelesen werden.

Ich will zwei Themen aus der Jahresarbeitsstagung herausgreifen und etwas näher betrachten.

1. Thema: Landesarbeitsgemeinschaften - Bundesarbeitsgemeinschaft

Zuerst, dieses Thema als ein Beziehungsthema scheint mehr ein Thema des Vorstandes zu sein, bislang jedenfalls; keines der Mitglieder. Hier sind die Fragen andere:

Wozu brauchen wir Landesarbeitsgemeinschaften?

Da gibt es ziemlich einheitliche Äußerungen:

- größere Flexibilität durch verbandliche Unabhängigkeit;
- verbesserte Kooperation mit auf Landesebene tätigen Verbänden und Vereinigungen (z.B. Verbraucherzentralen oder anderen Landesarbeitsgemeinschaften);
- Vernetzung der Schuldnerberater-Arbeitskreise;
- verbesserte Durchsetzungschancen auf fachpolitischer Ebene.

Kurz gesagt: Überwiegende Überzeugung, wir brauchen Landesarbeitsgemeinschaften! Es gibt aber auch Wünsche an die Landesarbeitsgemeinschaften, die nicht in die obige Aufzählung passen, der Fairneß halber sei es gesagt.

Wie könnte eine Landesarbeitsgemeinschaft strukturiert sein? Als Träger von Fachberatung? Durch Fachberatung gestützt? Persönliche Mitgliedschaften oder juristische Personen? Wie kann die Landesarbeitsgemeinschaft offen sein für alle, die mitmachen wollen, so daß auch alle Träger vertreten sind?

Das ist der Bereich, wo es schwierig wird. Hier sind die Sensibilitäten der Verbände, der Fachberater. Was im Prinzip die meisten wollen, nämlich möglichst konsenshaft und konfliktfrei zu einer Landesarbeitsgemeinschaft zu kommen, getragen von der aktiven Zustimmung der Masse der Kolleginnen, das gibt's eben nicht. Die hessischen Kolleginnen sind fein raus. Die haben

es geschafft. Mit viel Vorsicht und unter strikter Proporzverwaltung, langer Diskussionsphase vorweg. Nun fehlt noch ein hessischer Geldtopf. Denn Geld haben sie nicht. Und so sind alle Aktivitäten am Anfang erschwert. Von diesem Schicksal können viele Initiativen ein Lied singen. Da können wir nur die Daumen drücken (und vielleicht aushelfen, wo wir können).

Eines war bei den Diskussionen auf der Jahresarbeits-tagung in der LAG/BAG-Gruppe deutlich. Die LAG-Bemühungen sehen sich als Gruppierungen innerhalb der BAG und zu ihrer Unterstützung. Sicherlich hätte es diesen oder jene gefreut, wenn dies anders wäre. So aber ist es mir doch deutlich lieber.

Weit schwieriger werden die Fragen, wenn es ins Detail geht. Wie z.B. werden die Landesarbeitsgemeinschaften und die Bundesarbeitsgemeinschaft institutionell verzahnt? Klar, erstmal sind die jeweiligen Satzungen darauf abzustimmen. In die BAG-Satzung kommt ein Passus, der Landesarbeitsgemeinschaften vorsieht. In die LAG-Satzung einer, der die BAG-Mitgliedschaft/Zugehörigkeit ausdrückt. Schwerer schon: Wie kommen die Informationen von LAG-Vorstand in den BAG-Vorstand, der dann entsprechend zu erweitern wäre? Ist dieser Aufwand den Kolleginnen zuzumuten? Wird das Gremium bei später vielleicht max. 16 Landesarbeitsgemeinschaften (=Anzahl der Bundesländer) etwas zu groß? Auch die Mitgliederfragen sind nicht einfach. Bislang gibt es in allen Bundesländern BAG-Mitglieder. In nur einem Bundesland eine Landesarbeitsgemeinschaft. Für die Vorstandswahlen hat z.B. ein NRW-Kollege (falls BAG-Mitglied) nur eine Stimme, die hessische Kollegin dann evtl. zwei, nämlich eine zusätzliche über die »Landesliste«. Doch auch in Hessen gibt es Kolleginnen, die BAG-Mitglied sind und nicht LAG-Mitglied und umgekehrt. Das mag individuell einen Sinn haben, strukturell macht das zusätzliche Probleme.

Von diesen Mitgliederentscheidungen hängen natürlich auch die Finanzfragen ab. Der einfache Satz, von Stephan Hupe oder mir als Tatsache angesehen und in den Raum gestellt, daß selbst die potentiell maximale Mitgliederzahl einer Landesarbeitsgemeinschaft in kaum einem Bundesland ausreicht, um sich über Mitgliedsbeiträge zu finanzieren, rief bei einigen Protest hervor. Obwohl: Ich finde, das ist keine Glaubensfrage, sondern eine Rechenaufgabe. Wie auch immer: Beitragskonkurrenzen sollten vermieden werden, soweit Konsens. Das heißt im Endeffekt, LAG und BAG werden sich auf irgendeine Weise über das Beitragsaufkommen zu einigen haben oder müssen über Finanzausgleiche reden.

Ich schreibe dies hier, weil ganze Teile des oben gesagten satzungsrelevant sind. Anderes müßte in eine Beitragsordnung. Wir sollten uns darüber, wann auch immer einige Kolleginnen über Landesarbeitsgemeinschaften reden, Gedanken machen.

2. Thema: Das neue Insolvenzrecht, der Verbraucher-konkurs oder die Restschuldbefreiung, was auch immer

für uns das wichtigste an der Gesetzesreform ist. Der Stand der Diskussion ist relativ fortgeschritten. Von verschiedenen Lobbyisten liegen dem Gesetzgeber Stellungnahmen vor. Die Wohlfahrtsverbände haben zusammen mit den Verbraucherverbänden beim IFF ein Gutachten in Auftrag gegeben. Dieses liegt vor und ist leider zu schön, um wahr zu werden. Akademien und Fachhochschulen haben Veranstaltungen gemacht und Offene Briefe geschrieben. Soweit bisher. Mittlerweile ist, so mein Eindruck, die Luft ein bißchen raus, und leider, die BAG hat sich nicht eingemischt und ist, das ist fast überflüssig zu sagen, auch nicht um Beteiligung gebeten worden.

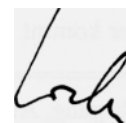
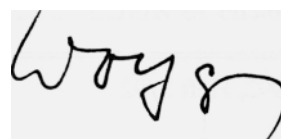
Um beidem abzuhelfen, hat sich unser Beiratsmitglied Herr Dr. Schmelz, vielen Mitgliedern zumindest von den Jahrestagungen bekannt, daran gemacht, zusammenzutragen, was an Diskussion und Stellungnahmen schriftlich vorliegt. Dies zusammengetragene Material wurde einer ganzen Reihe Experten aus Verbraucherverbänden, Wohlfahrtsverbänden etc. wieder zugeschickt. Dazu sind weitere Stellungnahmen (mit Fristsetzung) möglich. Es folgt ein Arbeitskonzept, das Fragen aufnimmt wie z.B. folgende:

- Ist nach dem Alternativ-Entwurf/Reifner-Gutachten und der Stellungnahme von Kothe/Kemper noch eine weitere Bearbeitung sinnvoll?
- Ist die Information der SchuldnerberaterInnen in der Praxis und der Öffentlichkeit nicht wichtiger und sollte man sich nicht allein/vorwiegend darum kümmern?
- Was ist mit der Regelung der »Gesamtvollstreckungsordnung« in den neuen Bundesländern?
- Wie können wir die »Schuldnerberaterinnen« in die weitere Verfahrensweise einbeziehen?
- Wie erreichen wir die »relevanten Politiker«, um auf das Gesetzgebungsverfahren noch Einfluß nehmen zu können?

Da gibt es noch einige Fragen mehr, die schriftlich beantwortet werden können und jedenfalls bei einer Tagesveranstaltung mündlich besprochen werden sollen. Danach könnten, je nach Diskussionsergebnis, unterschiedliche Aktionsphasen gedacht werden. Alles jedenfalls, um die etwas ins Stocken geratene öffentliche schuldnerfreundliche Diskussion nicht abreißen zu lassen. Die BAG hat damit nicht, wie ein leider mehrfach gehörter Vorwurf, die Kritik am geplanten Gesetz neu erfunden. Keinesfalls, sie nimmt ausdrücklich Bezug auf die zahlreichen und fundierten bisherigen Arbeiten. Diese müssen aber mit etwas Druck weiterbetrieben werden.

Viel Spaß beim Lesen

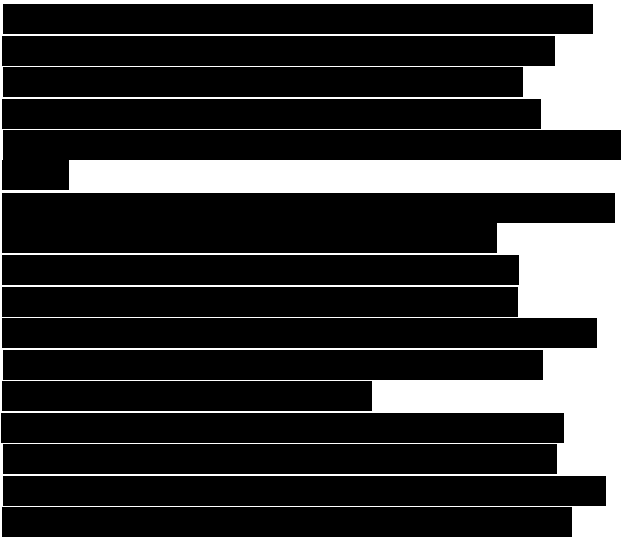
Ihr



in eigener Sache...

Neue Mitglieder

»Natürliche Personen«



»Juristische Personen«

Allg. Rettungsverband, Postfach 1170, 8480 Weiden;
Diak. Bezirksstelle, Lohwasen 2, 7300 Esslingen;
Förderverein Schuldenberatung im Lande Bremen,
Neidenburger Str. 18, 2800 Bremen;
LAG-Schuldnerberatung Hessen e.V., Schückingstr. 26,
3550 Marburg;
Frankfurter Gefängnisverein v. 1868 e.V., Bäckerweg
11, 6000 Frankfurt 1;
Landratsamt Freudenstadt, Postfach 620, 7290 Freu-
denstadt;
Beratungsstelle f. Frauen u. Familien Sachsen-Anhalt,
Otto-von-Guericke-Str. 57 a, 0-3010 Magdeburg;
Stadtverwaltung Grevenbroich, Postfach 100662, 4048
Grevenbroich;
Schuldnerhilfe e.V., Bahnhofstr. 1, 2838 Sulingen.

Terminkalender - Fortbildungen

Schuldnerhilfe Köln e.V.

Schuldnerberatung in der Zwangs- vollstreckung

Drohende bzw. bereits durchgeführte Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sind für viele Ratsuchende der entscheidende Anlaß, sich an eine Schuldnerberatungsstelle zu wenden. Oft müssen daher in der Schuldnerberatung umgehend geeignete Schutzmaßnahmen geprüft und eingeleitet werden. Dies setzt Kenntnisse über die unterschiedlichen Formen der Zwangsvollstreckung voraus.

Ziel des Seminars ist es, die im Vorjahr bei einer ähnlichen Veranstaltung zum Thema Zwangsvollstreckung aufgegriffenen Fragen vertiefend zu behandeln.

Im einzelnen sind u.a. folgende Themen vorgesehen:

- Grundzüge des Zwangsvollstreckungsverfahrens;
- Mobiliarvollstreckung;
- Einkommenspfändung unter Berücksichtigung der ab

- 1.7.1992 geltenden gesetzlichen Neuerungen;
- Eidesstattliche Versicherung;
- Pfändbarkeit von Sozialleistungen;
- Vollstreckungsschutzmaßnahmen.

Die weiteren Fragestellungen richten sich nach den Wünschen der Teilnehmerinnen. Diese Wünsche sollten möglichst schon bei der Anmeldung kurz schriftlich mitgeteilt werden.

Teilnehmerinnen: Praktikerinnen aus Schuldnerberatungsstellen und anderen sozialen Einrichtungen, die Schuldnerberatung durchführen.

Referenten: Wilfried Trapp, Schuldnerberater;
Gerhard Hilburg, Rechtsanwalt.

Termin: 10.9.1992 von 9.00 - 16.00 Uhr

Ort: Schuldnerhilfe Köln e.V.

Anmeldung/Information:
Schuldnerhilfe Köln e.V.
Severinsmühlengasse 1
5000 Köln 1

- Hilfen für »hoffnungslose« Fälle,
- Anforderungsprofil und Qualifikationserfordernisse für Schuldnerberaterinnen,
- kommunale Finanzierung von Schuldnerberatung.

Zum Abschluß wird Gelegenheit sein, das Pro und Kontra einer evtl. Einrichtung des Arbeitsfeldes Schuldnerberatung durch die anwesenden Träger zu diskutieren.

Teilnehmerinnen: Soziale Fachkräfte und sonstige Interessierte, die einen Überblick über Schuldnerberatung gewinnen wollen.

Leitung: Franz Koch

Referenten: Fachberater Überschuldetenhilfe des PARITÄTISCHEN Gottfried Beicht;

Dr. Heinrich-Wilhelm Buschkamp;

Carl D. Lewerenz.

Termin: 15.10.1992, 10.00-17.30 Uhr

Ort: Paritätische Bildungsstätte Burgholz, Wuppertal

Anmeldung/Information:

Paritätisches Bildungswerk

Loher Str. 7

5600 Wuppertal 2

oo

Institut für soziale und kulturelle Arbeit Nürnberg (ISKA)

Sozialhilferechtliche Fragestellungen in der Schuldnerberatung (SB 5)

Schulden und Sozialhilfe stehen in einem engen Zusammenhang. Viele Schuldner leben an oder unter der sozialhilferechtlichen Bedarfsgrenze, so daß zu klären ist, inwieweit das Sozialhilferecht im Fall von Überschuldung zugunsten des Schuldners gleichzeitig Unterhaltspflichtiger oder Unterhaltsberechtigter ist, stößt Schuldnerberatung ohne Detailkenntnisse zur Sozialhilfe bald an Beratungsgrenzen.

Diese Veranstaltung hat deshalb zum Ziel, das Zusammenspiel von Sozialhilferecht, Unterhaltsrecht und Schuldnerschutzrecht anhand von praktischen Fällen deutlich zu machen.

- Sozialhilferechtliche Probleme in der Schuldnerberatung
- Sozialhilferechtliche Hilfsbedürftigkeit
- Sozialhilfeniveau und Schuldnerberatung
- Bedarfsdeckung und Schuldnerschutz in der Zwangsvollstreckung
- Billigkeitsklauseln und Pfändungsschutz in Ausnahmefällen
- Sozialhilfe in der Schuldnerberatung nichtehelicher Lebensgemeinschaften
- Sozialhilfe bei Unterhaltsforderungen

Zielgruppe: Teilnehmerinnen an den vorangegangenen Veranstaltungen; Mitarbeiterinnen sozialer Berufe mit Vorkenntnissen; Mitarbeiterinnen von Schuldnerberatungsstellen.

Leitung: Dr. jur. Roland Proksch, Professor an der Ev. Stiftungsfachhochschule Nürnberg; Geschäftsführer des ISKA-Nürnberg.

Michael Weinhold, Dipl.-Soz. Pädagoge (FH), Bankkaufmann, Schuldnerberater beim ISKA-Nürnberg

Termin: 29. - 30. Oktober 1992

Ort: Tagungszentrum Rummelsberg bei Nürnberg

Anmeldung/Information

Institut für soziale und kulturelle Arbeit

Untere Krämersgasse 3

8500 Nürnberg 1

oo

Institut für soziale Arbeit Münster Schuldnerberatung III - Verhandeln

In diesem erfahrungs- und verhaltensorientierten Workshop wird das Verhandeln in der Schuldnerberatung geübt. Angestrebt wird ein zielorientiertes und selbstbewußtes Verhalten des Schuldnerberaters/in im Umgang mit der Gläubigerschaft.

Inhalte: Verhandlungen vorbereiten, durchführen, nachbereiten unter Sach- und Beziehungsaspekten, und zwar mit folgenden Schwerpunkten:

- Verhandlungsvorbereitung
- meine Rolle als Verhandlungsgegnerin/-partnerin
- Analyse der Gläubiger der SchuldnerIn
- Analyse der Gläubiger-Institution
- Zielbestimmung für die Verhandlung
- Verhandlungsdurchführung
- Verhandlungskultur
- Intervention
- Verhandlungsnachbereitung
- Effizienzkontrolle

Methoden: Gruppenarbeit, Informationseingaben, Rollenspiel, Planspiel

Adressatinnen: Mitarbeiterinnen von SB

Leitung: Werner Herminghaus, Kassel/Hagen; N.N.

Termin: 02.11. - 04.11.1992

Ort: Landvolkshochschule Freckenhorst

Anmeldung/Information:

Institut für soziale Arbeit

Stuttstraße 20

4400 Münster

oo

**Institut für soziale Arbeit Münster in Ko-
operation mit der Bundesarbeitsgemein-
schaft Schuldnerberatung Kassel**

**Schuldnerberatung IV - Gesamtwirt-
schaftliche Zusammenhänge und
Praxisprobleme**

Die Veranstaltung beschäftigt sich vertiefend mit folgenden Inhalten:

Gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge (Funktion von Schulden in der Gesamtwirtschaft; Einführung in den Wirtschaftskreislauf; Verteilungseffekte zwischen Wirtschaftssubjekten; Funktion von Schuldnerberatung vor dem Hintergrund aktueller volkswirtschaftlicher Aspekte.)

Praxis und Probleme in der Schuldnerberatung (Interventionspunkte im Überschuldungsprozeß; Verhältnis von Beraterin und KlientIn; Prinzipien bei Verhandlungen mit GläubigerInnen; Öffentlichkeits- und Ausschlußarbeit.)

Adressatinnen: MitarbeiterInnen von Schuldnerberatungsstellen und andere Interessierte mit Erfahrungen in der Schuldnerberatung.

Leitung: Bettina Hoenen, Grevenbroich, BAG-SB;

Stephan Hupe, Kassel, BAG-SB.

Termin: 04. - 05.12.1992

Ort: Zentrum für die Aus- und Fortbildung in der Wasser- und Abfallwirtschaft (ZAWA), Essen

Anmeldung/Information
Institut für soziale Arbeit
Stuttstraße 20
4400 Münster

oo

Burckhardthaus Gelnhausen

**Einführung in das Sozialhilferecht für
Schuldnerberaterinnen (und solche,
die es werden wollen)**

Im Seminar behandelt werden die schuldnerberatungsrelevanten Paragraphen im BSHG, die die Existenz von Hilfenachfragenden sichern können: Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen, Mehrbedarf, Hilfen zur Arbeit, sowie die Hilfe in besonderen Lebenslagen u.a.m.

Termin: 9.-11.11.1992

Ort: Burckhardthaus, Herzbachweg 2, 6460 Gelnhausen

Anmeldung/Information:
Burckhardthaus
Kursberaterbüro Frau Schulz
Herzbachweg 2
6460 Gelnhausen 1
Tel.: 06051/89-212

Gerichtssentscheidungen

ausgewählt und kommentiert von RA Klaus Heinzerling, Kassel

Wirksamkeit höherer Überziehungszinsen in AGB-Sparkassen

Die AGB-Klausel eines Girovertrages, die dem Kreditinstitut das Recht einräumt, dem Kunden, wenn er ohne ausdrückliche Vereinbarung, oder über den vereinbarten Betrag hinaus Kredit in Anspruch nimmt, höhere Überziehungszinsen zu berechnen, hält der Inhaltskontrolle stand.

(BGH, Urt. v. 14.04.92 - XI ZR 136/91 NJW 1992, 1751)

Ein Verbraucherschutzverband hatte gegen die nachfolgende AGB-Klausel einer Stadtparkasse geklagt:

Kontoüberziehung: Nimmt der Kunde Kredit ohne ausdrückliche Vereinbarung oder über den vereinbarten Betrag oder über den Fälligkeitstermin hinaus hin Anspruch, so hat er statt etwa vereinbarter niedrigerer Zinsen, Gebührenprovisionen, die von der Stadtparkasse für solche Überziehungen bestimmte, im Preisausgang bzw. Preisverzeichnis jeweils ausgewiesenen Zinsen, Gebühren und Provisionen zu zahlen.

In erster Instanz wurde der Unterlassungsklage des Verbraucherschutzvereins in vollem Umfang stattgegeben (NJW 1990, 2630).

In dem Berufungsverfahren wurde das Verwendungsverbot auf die dritte Klauselalternative - also auf den Fall der Kreditinanspruchnahme "über den Fälligkeitstermin" - beschränkt.

min hinaus" - beschränkt (NJW 1991, 2429).
Die von dem klagenden Verein hiergegen eingelegte Revision hatte keinen Erfolg.

Keine Sicherheitenprüfungspflicht der kreditgebenden Bank

Eine kreditgebende Bank ist grundsätzlich nicht verpflichtet, ihre angebotene Sicherheit und die Folgen einer Sicherheitenbestellung im Kundeninteresse zu prüfen.

(BGH, Urt. v. 07.04.92 - XI ZR 200/91 - NJW 1992, 1820)

Zur Kreditsicherung hatte der Kläger im vorliegenden Fall u. a. die Ansprüche aus seiner Lebensversicherung abgetreten, die der Bindung nach dem 3. Vermögensbildungsgesetz - 624-DM-Gesetz - unterlag.

Die Bank hat den Sicherungsanspruch verwertet. Dies führte dazu, daß der Kreditnehmer vom zuständigen Finanzamt auf Rückzahlung der Arbeitnehmersparzulage in Anspruch genommen wurde. Den Ersatz dieses Betrages und weitere hiermit verbundene Kosten machte der Kreditnehmer mit seiner Klage gegen die Bank geltend.

Die Klage hatte in allen drei Instanzen keinen Erfolg. Letztinstanzlich hat der BGH in seinen Urteilsgründen ausgeführt, daß eine Pflicht der kreditgebenden Bank zur Prüfung der Sicherheiten auch als vertragliche Nebenpflicht nicht besteht.

Durchbrechung der Rechtskraft eines Vollstreckungsbescheides über Partnerschaftsvermittlungshonorar

1. Zur Anwendbarkeit des § 826 BGB bei Vollstreckungsbescheiden, in denen das Honorar für eine Partnerschaftsvermittlung eingeklagt ist.

2. Die Rechtskraft des Vollstreckungsbescheides hindert nicht die Kündigung des Partnerschaftsvermittlungsvertrages.

3. Kündigt der Partnersuchende den Vertrag, so hat er das Honorar nur anteilig entsprechend dem Verhältnis der bereits erhaltenden Partnerschaftsvorschläge zu den insgesamt versprochenen Partnerschaftsvorschlägen zu zahlen.

4. Eine teilweise Durchbrechung der Rechtskraft nur hinsichtlich der unzulässig hoch titulierten Verzugszinsen ist bei Vollstreckungsbescheiden über Partnerschaftsvermittlungshonorar nicht möglich.

(OLG Oldenburg, Urt. v. 16.12.91 - 9 U 55/91 NJW-RR 1992, 445)

Grundsätzlich geht das OLG Oldenburg davon aus, daß

eine Rechtskraftdurchbrechung nach § 826 BGB auch bei titulierten Ansprüchen aus Partnerschaftsvermittlungsverträgen anzuwenden ist. Da im vorliegenden Fall der Vollstreckungsbescheid aus dem Jahr 1986 datierte, war die Frage zu prüfen, ob nach der damaligen Rechtsprechung das Partnerschaftsvermittlungsinstitut davon ausgehen mußte, daß bei einer Schlüssigkeitsprüfung ihr Anspruch verneint wird. Im Jahre 1986 war die Rechtsprechung zur Frage, ob auf Partnerschaftsvermittlungsverträge § 656 BGB Anwendung findet, noch uneinheitlich, so daß das OLG im Ergebnis dazu kommt, daß die besonderen Voraussetzungen für eine Rechtskraftdurchbrechung nicht gegeben sind.

Nach Titulierung durch den Vollstreckungsbescheid wurde der Partnerschaftsvermittlungsvertrag noch von dem Kunden gern. § 627 BGB gekündigt. Das OLG stellt ausdrücklich klar, daß trotz der Titulierung dieses Kündigungsrecht noch bestand. Durch die Kündigung beschränkt sich die berechtigte Forderung des Partnerschaftsvermittlungsinstituts auf die bisher dem Kunden unterbreiteten Partnerschaftsvorschläge. Die vertragliche Vergütung des Vertrages bezog sich auf insgesamt 30 Partnerschaftsvorschläge, von denen bisher nur 12 dem Kunden unterbreitet waren. Nur für diese 12 Vorschläge kann das Vermittlungsinstitut anteilig die vertragliche Vergütung verlangen. Soweit bereits die gesamte vertragliche Vergütung durch den Vollstreckungsbescheid tituliert ist, kann sich der Kunde hiergegen im Wege einer Vollstreckungsgegenklage wirksam wehren.

Eine Durchbrechung der Rechtskraft im Hinblick auf die Verzugszinsen wird vom OLG verneint. Dies mit der Begründung, daß der BGH zwar bei Ratenkreditverträgen eine Durchbrechung der Rechtskraft nur in Bezug auf Verzugszinsen für zulässig hält. Dies mit der Begründung, daß beim Konsumentenkredit gerade der Zinsberechnung erhebliche Bedeutung zukommt. Nach der Auffassung des OLG ist diese Bedeutung bei Partnerschaftsvermittlungsverträgen nicht gegeben, mit dem Ergebnis, daß gegen die titulierten Zinsen nicht mehr über § 826 BGB angegangen werden kann.

Beweislast des Auftragnehmers beim Haustürgeschäft

Läßt sich bei einem Haustürgeschäft der Auftragnehmer vom Kunden im Auftragsformular durch eine von ihm vorformulierte Erklärung bestätigen, daß die "mündlichen Verhandlungen auf vorhergehende Bestellung des Kunden geführt worden" seien, so verbleibt es gleichwohl bei der Beweislast des Auftragnehmers für eine vorhergehende Bestellung i.S.d. § 1 II Nr. 1 HWiG, weil die vorformulierte Erklärung wegen Verstoßes gegen § 11 Nr. 15 b AGBG nichtig ist.

(**OLG Zweibrücken, Urt. v. 27.01.92 - 7 U 101/91 -, NJW-RR 1992, 565**)

In dem Auftragsformular fand sich im vorliegenden Fall die Klausel, "daß die Verhandlungen, die zum Abschluß dieses Vertrages geführt haben, aufgrund einer vorhergehenden Bestellung durch den Kunden erfolgt" sei. Diese Formularbestätigung verstößt gegen § 11 Nr. 15 AGBG, da sie die beim Auftragnehmer liegende Beweislast einer vorhergehenden Bestellung zu Lasten des Kunden umkehrt.

Ratenkredit mit Laufzeit von 180 Monaten ohne Zinsanpassung

Ein Ratenkreditvertrag ohne Zinsanpassungsklausel mit einer Laufzeit von 180 Monaten ist nicht allein wegen dieses besonders langen Zeitraums sittenwidrig gem. § 13 Abs. 1 BGB.

(**OLG Hamm, Urt. v. 27.11.91 - 11 U 98/91 -, NJW-RR 1992, 685**)

In erster Instanz hatte das Landgericht entschieden, daß der Kreditvertrag sittenwidrig ist, da er eine besondere lange Laufzeit, aber nicht die Möglichkeit einer Zinsanpassung beinhaltet. Das Berufungsgericht teilt diese Auffassung nicht und begründet dies mit der Möglichkeit des Kunden nach § 247 a.F. BGB den Vertrag nach Ablauf von 6 Monaten zu kündigen. Hierdurch sei der Kunde hinreichend geschützt, da er bei sinkenden Zinsen den Vertrag kündigen und bei der gleichen oder bei einer anderen Bank umfinanzieren könne.

Kündigung eines Kontokorrentkredits

Ein Girokonto ist grundsätzlich jederzeit kündbar. (OLG Hamm, Urt. v. 24.02.92 - 31 U 104/91 -, NJW-RR 1992, 686)

Im vorliegenden Fall hatte die Bank unter Berufung auf ihr AGB, die ihr dies Recht nach freiem Ermessen einräumen, den Kontokorrentkreditvertrag gekündigt. Die AGB sind nach Auffassung des OLG nicht zu beanstanden.

Ferner wird in den Urteilsgründen aufgeführt, daß die Bank keine bestimmte Treuepflicht hat oder ggf. rechtsmißbräuchlich handelt, wenn sie ohne Berücksichtigung der Situation des Kunden das Vertragsverhältnis kündigt.

Auch sei die Kündigung nicht dadurch ausgeschlossen, daß sie unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Situation des Kunden zur Unzeit erfolgt. Die Kündigung selbst ist jederzeit möglich, die

Bank ist nur verpflichtet dem Kunden eine angemessene Frist zur Kapitalbeschaffung einzuräumen.

Erlöschen der Bürgschaft durch Kreditschuldung

Bei der internen Umschuldung von Kreditverpflichtungen kann regelmäßig nur dann eine Schuldumschaffung (Novation) angenommen werden, wenn ein dahingehender Wille der Parteien zweifelsfrei festgestellt werden kann. Indiz dafür ist die Ablösung eines oder mehrerer Ratenkreditverträge durch einen Kontokorrentkreditvertrag, weil damit eine völlig neue Abrechnungsmethode verbunden ist, die es ausschließt, nach einiger Zeit der Abwicklung das (fiktive) Schicksal der abgelösten Ratenkreditverträge nachzuvollziehen.

(**OLG Hamm, Urt. v. 18.12.91 - 11 U 119/91 -, NJW-RR 192, 815**)

Aufgrund einer Bürgschaftserklärung machte die Bank Ansprüche gegenüber dem Bürgen geltend. Die Bürgschaftserklärung bezog sich auf einen Ratenkreditvertrag.

Dieser Ratenkreditvertrag wurde von dem Kreditnehmer und der Bank zu einem späteren Zeitpunkt "umgewandelt" in einen Kontokorrentkredit mit variablem Zinssatz.

Die Bank stellte sich nun auf den Standpunkt, daß der alte Kreditvertrag nicht abgewickelt und ein davon rechtlich selbständiger neuer Kreditvertrag abgeschlossen wurde, sondern daß die ursprüngliche Schuld, auf die sich die Bürgschaftserklärung bezog, nur abgeändert worden sei. Ob eine solche Schuldänderung oder eine sog. Schuldumschaffung vorliegt, muß nach den Ausführungen des Berufungsgerichts je nach Einzelfall geprüft werden.

Im Ergebnis kam das Berufungsgericht hier zu dem Schluß, daß sich aus den Umständen des Falls nicht zweifelsfrei feststellen läßt, daß der Kreditnehmer und die Bank bei der Umschuldung den Willen hatten, die bestehende alte Schuld nur abzuändern. Insbesondere spricht hiergegen, daß der alte Ratenkreditvertrag vollständig abgerechnet wurde und mit dem neuen Kontokorrentkredit eine völlig andere Vertragsgestaltung zwischen den Parteien vereinbart wurde.

Die gesicherte Forderung aus dem Ratenkreditvertrag ist somit durch Schuldumschaffung (Novation) untergegangen und der Anspruch aus der Bürgschaft gem. § 767 Abs. 1 BGB erloschen.

Meldungen/Notizen/Infos

Kooperation BAG-SB/Verbände

Bemühungen um gemeinsames Informationssystem gescheitert

(sh) Das in jahrelanger Vorbereitungsarbeit entwickelte Projekt »Überschuldung und Schuldnerberatung in der Bundesrepublik Deutschland - Aufbau eines Informationssystems« ist nun gescheitert. Mit dem Projekt sollte eine von der Praxis seit langem geforderte Vereinheitlichung der Statistikkriterien zur Fallauswertung entwickelt und erprobt werden. Derzeit sind die Jahresberichte von Schuldnerberatungsstellen nicht zur überregionalen oder gar bundesweiten Auswertung geeignet, da ein einheitliches Erhebungsinstrumentarium nicht zur Verfügung steht und die Auswahl der erhobenen Daten jeweils unterschiedlich ist.

Auf der Grundlage von Arbeitsgruppen- und Workshop-Ergebnissen hatte die BAG-SB einen entsprechenden Projektantrag formuliert (Autoren: Wolfgang Schrankenmüller, Christine Sellin) und den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege bereits am 1. Juli 1991 mit der Bitte um Beteiligung vorgelegt. Konkret war sowohl eine finanzielle Förderung von bis zu 10.000 DM pro Verband als auch eine inhaltliche Unterstützung erbeten. Die Finanzierung des gesamten Projektes - geschätztes Kostenvolumen 150.000 DM - sollte zu einem guten Drittel aus Stiftungsgeldern, zu einem weiteren Drittel durch die Beteiligung der Verbände und das letzte Drittel durch eine Förderung des Bundesministeriums für Familie und Senioren erreicht werden.

Die Reaktion der Verbände fiel zunächst sehr positiv aus. Das Vorhaben wurde insbesondere von den kirchlichen Verbänden grundsätzlich begrüßt; die Frage der Beteiligung wurde jedoch von der Klärung weiterer Detailfragen abhängig gemacht. In einer Gesprächsrunde im August 1991, zu der die Bundesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrtspflege (BAGFW) eingeladen hatte, standen die BAG-SB-Vorstandsmitglieder Wolfgang Krebs und Stephan Hupe den Vertretern der Verbände Rede und Antwort. Insbesondere die Fragen nach einer inhaltlichen Beteiligung der Verbände über einen Projektbeirat sowie die Beteiligung der Praxisebene durch weitere Workshops wurden vom BAG-SB-Vorstand positiv beantwortet.

Trotz dieses Gespräches schienen noch weitere Fragen offengeblieben zu sein, so daß über die Verbände ver-

meldet wurde, ein weiteres Gespräch im Rahmen einer Ausschußsitzung der BAGFW sei erforderlich. Man werde in Kürze dazu einladen.

Die Bemühungen BAG-SB bezüglich der Stiftungsgelder waren inzwischen erfolgreich: Die DGB-nahe Hans-Böckler-Stiftung erklärte sich bereit, das Projekt mit bis zu 60.000 DM zu fördern unter der Voraussetzung, daß weitere Fördermittel eingeworben werden können.

Das Diakonische Werk der EKD teilte nunmehr mit Schreiben vom 11. Juni 1992 mit, daß man von einer Unterstützung dieses Projektes absehen werde, weil man zu der Auffassung gelangt sei, daß die Erhebung und Auswertung der Daten in der Verantwortung des eigenen Verbandes liegen müsse. Von den anderen Verbänden liegen bis heute keine abschließenden schriftlichen Äußerungen vor. Der Caritas-Verband hat jedoch bereits mündlich mitgeteilt, daß er sich an der Entscheidung des Diakonischen Werkes orientieren werde. Es ist davon auszugehen, daß sich auch die übrigen Verbände dieser Position anschließen werden. Am Rande des BMFuS-Symposiums zur Novellierung des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) am 2. Juni 1992 in Bonn äußerte sich der BAGFW-Vertreter, Herr Tiburcy, jedenfalls dahingehend, daß die BAGFW das Vorhaben nicht unterstützen wird und verwies auf eine noch folgende schriftliche Äußerung zu dem Projektantrag, die bis heute noch aussteht.

Von informierter Seite war zu erfahren, daß die Verbände nun ihrerseits selbst Initiative zum Aufbau eines Informationssystems ergreifen wollen.

Dem Vorgang insgesamt bleibt nicht viel hinzuzufügen. Vor dem Hintergrund umfassender Vorarbeiten von Mitgliedern in Workshops bis hin zur Mittelaquirierung durch den Vorstand dürfte eine gewisse Enttäuschung verständlich sein.

DBG warnt vor weiteren Kürzungen bei den Sozialhilfen

DBG ND 103 - 15.4.1992. Vor weiteren Kürzungen im Bereich der Sozialhilfe hat der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) gewarnt. In gleichlautenden Schreiben an die Ministerpräsidenten der deutschen Bundesländer wird von der stellvertretenden DGB-Vorsitzenden Ursula Engelen-Kefer vor allem die Absicht der

Regierungschefs kritisiert, bei der Sozialhilfe künftig Abschläge für größere Familien, eine Kürzung der Mehrbedarfzuschläge sowie die Absenkung der Einkommensgrenzen bei der Hilfe in besonderen Lebenslagen anzustreben. Es wäre »äußerst problematisch«, unterstrich die Gewerkschafterin in dem am Mittwoch in Düsseldorf veröffentlichten Schreiben, wenn die am 14. Mai stattfindende Ministerpräsidenten-Konferenz nunmehr die »nächste Kürzungsrunde« einleiten würde. Der DGB halte es vielmehr für erforderlich, die Einkommensgrenzen erneut zu dynamisieren, die Mehrbedarfzuschläge für Alleinerziehende zu erhöhen und die dritte Stufe der immer noch ausstehenden Regelsatz-Reform zum 1. Juli d.J. voll umzusetzen. In einem gesonderten Brief an Bundesfamilienministerin Hannelore Rönsch hat die stellvertretende DGB-Vorsitzende nachdrücklich darum gebeten, Kürzungsabsichten in diesem wichtigen sozialen Bereich entgegenzuwirken und die Forderungen der Gewerkschaften zu unterstützen.

Die geplanten Familienabschläge würden gegen zentrale Prinzipien der Sozialhilfe verstoßen, erläuterte Engelen-Kefer. Betroffen wären allein davon rd. 700.000 Hilfeempfänger. Eine pauschale Kürzung der Mehrbedarfzuschläge, wie sie von der Ministerpräsidenten-Konferenz offensichtlich vorgesehen sei, würde zu Minderausgaben von etwa 30 Mio. DM führen - auf Kosten gerade jener Personengruppen, die sich ohnehin in einer besonders schwierigen und belastenden Lebenssituation befänden. Nicht hinzunehmen sei auch eine Absenkung der Einkommensgrenzen bei Hilfen in besonderen Lebenslagen.

»Gesetzliche Änderungen sind vielmehr im steuerlichen Bereich erforderlich, in dem der falsch ausgerichtete staatliche Familienlastenausgleich korrigiert und, dem verfassungsrechtlichen Auftrag folgend, das Existenzminimum steuerfrei gestellt wird«, verlangte die Gewerkschafterin.

»Reisebericht«

Handlungsreise(nder) in Sachen Schuldnerberatung

Krefeld (hp). Bochum, 7.22 Uhr. Der IC setzt sich pünktlich in Richtung Stuttgart in Bewegung auf der Suche nach den »Müttern und Vätern« der Fachberatung. Die seit 1988 existierende Fachberatung für Schuldnerberatung, das sog. »Stuttgarter Modell«, hat Pate gestanden für das sog., von Ulf Groth entwickelte »Krefelder Kombi-Modell«. Das »Kombi« besteht aus Fachberatung/Prävention einerseits und Einzelfallhilfe andererseits, während die Konzeption der Stuttgarter die reine Fachberatung beinhaltet.

Die viereinhalbstündige Fahrtzeit nutze ich zu einem Intensivstudium des ersten Geschäftsberichts der Stuttgarter.

Stuttgart Hauptbahnhof, 11.51 Uhr. Als Erkennungszeichen - wie könnte es anders sein - haben wir das Info der BAG-SB ausgemacht. Man(n) erkennt sich. Ich habe ebenfalls das letzte Info bereitgehalten. Nach dem Foto aus dem Erfahrungsbericht hätte ich Jürgen Pecß, der mich begrüßt, vergeblich auf dem Bahnhof gesucht.

Seine »bange« Frage vom Vortag am Telefon: »Du kommst nur wegen uns???« muß ich erneut lachend mit ja beantworten. Es ist mir wichtig genug - ein Erfahrungsaustausch vor Ort.

Schon auf dem Weg zur Beratungsstelle reden wir über Schuldnerberatung, Konzepte, Arbeitsüberlastung und und und ... Die Kollegin Sabine Schmeil und den Kollegen Wolfgang Schrankenmüller lerne ich beim gemeinsamen Mittagessen beim Italiener um die Ecke kennen. Trotz Arbeitsüberlastung gönnen sie sich (meinetwegen?) eine Pause. Beim Mittagessen - Gespräche über Schuldnerberatung - worüber sonst. Über Fachberatung, Einzelfallhilfe. Aha-Erlebnisse bei gemeinsamen Gläubigererfahrungen, kritische Diskussion über Stuttgarter Stiftungsdarlehn und andere Entschuldungsmodelle.

Zurück in der Beratungsstelle geht es richtig an die Arbeit. Fragen über Fragen haben sich während meiner Zugfahrt aufgetürmt, mit denen ich jetzt den armen Jürgen bestürme. Souverän steht er Rede und Antwort. Zwischendurch immer wieder Diskussion über Arbeitsinhalte, Gemeinsamkeiten, Unterschiede und Informationen aus meiner kurzen Fachberatungserfahrung.

Nach zweistündigem Intensivgespräch - Pause. Wir nutzen das schöne Wetter für einen längeren Spaziergang. Besuch der Staatsgalerie. Aber auch die Kunst kann uns nicht lange davon abhalten, über Schuldnerberatung^g, zu reden.

Auf dem Rückweg machen wir Zwischenstation eine Etage unter den Büroräumen der Zentralen Schuldnerberatung - bei der Leiterin der Abteilung für Stiftungsgelder, Frau Haase.

Ich brauche einige Zeit, um mit dem schwäbischen Dialekt zurechtzukommen, der aus ihr förmlich herausprudelt. Neue Gesprächsthemen, die für Tage reichen würden, streifen wir. Z.B. das leidige Thema der Überlastung - zwei Monate Wartezeit für die Fachberatung! Also auch hier klaffen Anspruch und Wirklichkeit auseinander. Und das noch leidigere Thema der Finanzierung weiterer dringend notwendiger Stellen - für die SchwerpunktschuldnerberaterInnen! Diese sol-

len bei einzelnen Ämtern ausschließlich Schuldnerberatung machen, zu der die Kolleginnen im Rahmen ihrer sonstigen Arbeit nicht mehr kommen. Sie sollen Mittler sein zwischen der/dem Sozialarbeiterin vor Ort und der/dem Fachberaterin. Mit ihrer Hilfe soll auch die Wartezeit für die Fachberatung vermieden werden.

Um 16.30 Uhr signalisiere ich, daß ich und meine Aufnahmekapazität erschöpft sind. Jürgen geht es ebenso. Wir wollen nur noch eben ein paar Formulare austauschen...

Zwei Stunden später ... ist es endgültig so weit. Total erschöpft, aber in gemäßigt euphorischer Stimmung, verlassen wir das Haus Esslinger Str. 8. Die letzten anderthalb Stunden gehörten dem Thema Prävention und Öffentlichkeitsarbeit - ein Bereich, in dem ich neben der kollegialen Fachberatung im Krefelder Kombi-Modell tätig bin. Für eine geplante Veranstaltung verspreche ich Jürgen Material und gebe ihm ein paar Adressen.

Quintessenz

Außer Spesen ... jede Menge Informationen, Austausch, Kontakte und gemeinsame Planungen - vielleicht ein träger- und länderübergreifendes Projekt???

Gebühreneinzug bei Telekom

»Erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken«

Miltenberg (tr/mp). *Aufgrund eines Falles aus dem Landkreis Miltenberg weist die Schuldnerberatung beim Miltenberger Caritasverband auf den fragwürdigen Gebühreneinzug bei Kabelanschlüssen hin. Die Abrechnung über einen Teilnehmer, der für alle anderen in seiner Wohneinheit haftet, ist nach Meinung der Schuldnerberatung verfassungsrechtlich bedenklich. Diese Meinung teilen auch die Verbraucherzentrale Bayern und der Deutsche Mieterbund.*

Frau M. aus einer Gemeinde im Landkreis Mittenberg hatte einen Anschluß an das Kabelnetz gewünscht. Ebenso die beiden anderen Mietparteien in ihrem Wohnhaus. Die Telekom schloß daraufhin keine Einzelverträge mit den drei Benutzern ab, wie dies beim Telefon üblich ist. Vielmehr war Vertragspartner von Telekom eine Teilnehmergeinschaft, bestehend aus Frau M. und ihren Nachbarn. Frau M. unterzeichnete diesen Vertrag (Auftragsbestätigung für einen Kabelanschluß, 14.2.1991) und wurde daraufhin haftbar gemacht - für die Beitragsrückstände der anderen Teilnehmer.

Obwohl Frau M. ihre eigenen Beiträge nachweislich überwiesen hatte, wurde sie mit Mahnungen für die

Gebührenschnulden ihrer Nachbarn überschüttet. Sie hätte somit zum kostenlosen Inkasso-Unternehmen der Telekom werden müssen und für diese die Beiträge eintreiben sollen.

Daraufhin forderte die Schuldnerberatung mit Schreiben vom 9.9.1991 eine Stellungnahme bei der Bayerischen Verbraucherzentrale an. Im Antwortschreiben vom 20.1.1992 wird ausgeführt, daß es fraglich sei, »ob die entsprechenden Regelungen der Telekommunikationsordnung nicht eine unangemessene Benachteiligung darstellen.« Weiterhin wird auf den Deutschen Mieterbund verwiesen, der gegen die neuen Anschlußbestimmungen der Telekom erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken sieht. Das finanzielle Risiko des einzelnen Mieters sei unüberschaubar groß.

Der direkte Zugang zum Kabelfernsehen wird dem einzelnen Mieter praktisch unmöglich gemacht. Ein Verstoß gegen die Informationsfreiheit nach Art. 5 des Grundgesetzes kann vermutet werden. Auf Anfrage teilte die Telekom allerdings mit, daß seit dem 1.7.1991 Einzelnutzerverträge möglich sind.

In vielen Fällen wird der Vermieter als Vertragspartner von Telekom die anteiligen Gebühren auf die Miete umlegen.

Bei Gebührenrückständen von Teilnehmergeinschaften ist es möglich, eine rückwirkende Kündigung solcher Verträge und eine Umwandlung in Einzelverträge zu erreichen. In dem angeführten Miltenberger Fall konnte dies erzielt werden, indem durch Fotokopie der Überweisungsbelege gegenüber Telekom nachgewiesen wurde, daß der eigene Gebührenanteil auf das Fernmeldekonto ordnungsgemäß überwiesen worden war.

Verbraucher-Zentrale Hamburg Neuer Geschäftsführer

(sh) Nach den durch eine Mittelspernung der Hamburger Wirtschaftsbehörde ausgelösten Turbulenzen (vgl. ausführlichen Bericht in den BAG-SB-Informationen 1/92 S. 18 ff. bewegt sich die Hamburger Verbraucher-Zentrale wieder auf dem Weg der Konsolidierung. Mit dem Vorwurf der Mißwirtschaft begründete die Wirtschaftsbehörde ihre Forderung, den Vorstand und die Geschäftsführung der Verbraucher-Zentrale Hamburg komplett auszuwechseln und zusätzlich Satzungsänderungen vorzunehmen.

Zur Sicherung der erstrittenen Gerichtstitel als auch zur Rettung der Arbeitsplätze hatte die Mitgliederversammlung des Vereins Verbraucher-Zentrale Hamburg e.V. diese Bedingungen letztlich akzeptiert. Bereits seit Oktober 1991 wurde Edda Castello, die bisherige Leiterin der Rechtsabteilung, mit der kommissarischen Ge-

schäftsführung betraut. Ab 15. Juli 1992 wird die Stelle nun endgültig neu besetzt: Dr. Günter Höhrmann wechselt von der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände (AgV) nach Hamburg, um die Geschäfte der Verbraucher-Zentrale künftig in sichere Gewässer zu lotsen. Er, der bisher als Spezialist für Finanzdienstleistungen galt, will sich nun nach eigenem Bekunden als Generalist für sämtliche Belange der Verbraucher der Hansestadt engagieren.

Fehler im BAG-info 1/92 zu korrigieren **Gewerbliche Fortbildungsinstitute - seriös oder nicht?**

(sh) Mit den Aktivitäten gewerblicher Fortbildungsinstitute kommt die BAG-SB immer wieder mal in Berührung, zuletzt mit der Akademie der Kreditwirtschaft (vgl. Bericht in BAG-SB INFORMATIONEN 1/91, S. 36). Die Aus- oder Fortbildung von Schuldnerberaterinnen sollte, so die überwiegende Meinung der Praxis, wegen der notwendigen beruflichen Parteinahme für die Ratsuchenden nicht gerade in den Händen der gewerblichen Wirtschaft liegen.

Ob solche Angebote im Einzelfall seriös sind oder nicht, kann generell nicht beurteilt werden. Es kommt natürlich auch auf den Bewertungsmaßstab an und darauf, wer die Meßlatte anlegt. »Seriös« heißt zunächst einmal wörtlich übersetzt »ernsthaft«. Was damit im konkreten Fall gemeint ist, wird von einem Schuldnerberater/einer Schuldnerberaterin wahrscheinlich anders beurteilt werden als z.B. vom Arbeitsamt, das i.d.R. erheblich zu den Einnahmen der zahlreichen Fortbildungsinstitute beiträgt, oder gar von dem jeweiligen Institut selbst.

Dem Vorstand der BAG-SB erscheint es in jedem Fall legitim, die Aus- und Fortbildung durch gewerbliche Institute wegen der besonderen Sensibilität im Bereich Schuldnerberatung abzulehnen. So geschehen auch in dem bereits erwähnten Artikel über die Akademie der Kreditwirtschaft. Auf der Grundlage von Informationen und Unterlagen, die uns von der Berliner Erwerbslosen-Selbsthilfe e.V. bzw. vom Verein DILAB zur Verfügung gestellt wurden, haben wir dieser Akademie die Seriosität in diesem Sinne abgesprochen, wobei dem Autor - es ist auch bei diesem Artikel derselbe - allerdings ein sachlicher Fehler unterlaufen ist.

Bevor er korrigiert werden soll, zunächst eine kurze Fortsetzung der Geschichte: Überraschend meldete sich nämlich Herr Jaworski, einer der Gesellschafter dieser Akademie-GmbH und suchte das Gespräch mit dem Vorstand der BAG-SB und eigentlich auch mit seinen Berliner Widersachern. Abmahnungen gegen den Autor und die Berliner Kollegen, die genau ge-

nonimen seine erste Reaktion waren, erklärte er für gegenstandslos und zog sie zurück.

Der Autor als auch sein Vorstandskollege Wolfgang Krebs erklärten sich zu dem Gespräch bereit; nicht gesprächsbereit dagegen waren aus Gründen, die man akzeptieren kann, die Vertreter der Berliner Organisationen. Herr Jaworski zeigte sich als ein sehr umgänglicher, natürlich auch geschäftstüchtiger Mensch, dessen Integrität sicher niemand, der ihn kennengelernt hat, in Zweifel ziehen würde. Er erzählte von seinem beruflichen Werdegang, in dem er bereits der Vorstandsetage eines bekannten Versicherungskonzerns recht nahe gekommen war, dann aber mit dem Versuch, den konzern-eigenen Finanzierungsberatern systematisch redlichere Verhaltensweisen anzutrainieren, letztlich kein Verständnis bei seinen Oberen gefunden hat und sich infolgedessen nach einem anderen Wirkungskreis umsehen mußte. Dieser Weg führte, zwar nicht direkt, aber schließlich doch zur Gründung der bewußten Akademie.

Die Geschichte ist hier nicht im Detail ausgebreitet, aber die Karriere ist nachvollziehbar und sie läßt auf eine durchaus seriöse Haltung schließen, die sicher anerkennenswert ist. Auch seine weiteren Darlegungen bezüglich der Aktivitäten der Akademie der Kreditwirtschaft waren sowohl glaubwürdig als auch nachvollziehbar. Mit dem Angebot der Ausbildung von SchuldnerberaterInnen verstößt kein Gewerbebetrieb gegen irgendwelche gesetzliche Bestimmungen. Auch die Verträge mit den Teilnehmern sind nicht zu beanstanden - in der Beanstandung aber lag der Fehler des letzten Artikels. Teilnehmer werden tatsächlich nicht - wie behauptet - zu »Selbstzahlern«, wenn sie mit ihrem Antrag auf Kostenübernahme beim Arbeitsamt scheitern sollten. Dafür gibt es sozusagen weiter hinten im Vertrag (Ziff. 17, letzter Absatz) eine Reißleine für den Notfallschirm: Der Teilnehmer, die Teilnehmerin kann fristlos kündigen, wenn das Arbeitsamt erst nach Maßnahmebeginn mitteilt, daß eine Förderung nicht erfolgt. In diesem Fall, so versicherte Jaworski, werden keine Kosten berechnet. In den Vertrag wird er es hoffentlich noch reinschreiben.

Die Aussage im letzten Artikel muß also revidiert werden. Allerdings bleibt der Vorstand der BAG-SB bei seiner Aussage, daß er Aus- und Fortbildung durch gewerbliche Anbieter strikt ablehnt. Abgelehnt wurden auch die Kooperationsangebote von Herrn Jaworski, der sich möglicherweise durch die BAG-SB einen Gütesiegel-Effekt, ähnlich dem Test-Urteil »sehr gut« der Stiftung Warentest versprochen hat.

* * *

LITERATURHINWEISE

Sozialamt Grevenbroich Jahresbericht 1991

Das Sozialamt der Stadt Grevenbroich hat den »Jahresbericht 1991« erstellt. Der Bericht gibt Aufschluß über die Tätigkeit der Schuldnerberatung und der Arbeitsgruppe Wohnhilfen, die sich insbesondere mit der Unterbringung und der sozialarbeiterischen Betreuung der Asylbewerber beschäftigt.

Darüber hinaus enthält der Bericht in Text und grafischen Darstellungen Informationen über die Gewährung von Hilfen zum Lebensunterhalt und Hilfen in besonderen Lebenslagen. Er gibt in diesem Zusammenhang Aufschluß über die Ursachen der Hilfestellung, die Altersstruktur und die Staatsangehörigkeit der Hilfeempfänger. Besonderes Augenmerk richtet der Bericht auf die Personengruppen der Alleinerziehenden, der Arbeitslosen und der Rentner.

Interessenten können den Bericht anfordern bei der Stadtverwaltung Grevenbroich, Sozialamt, Postfach, 4048 Grevenbroich 1.

SOZIALRECHT AKTUELL

Materialien zur Sozialberatung

(aus der Information der Herausgeber)

Seit September 1987 hat der Diözesancaritasverband Münster monatlich die »Information Sozialhilferecht« verschickt.

Nach der Überarbeitung dieser Schrift durch das Referat »Soziale Hilfen/Existenzsicherung« im Caritasverband für die Diözese Münster e.V. ist diese seit Januar d.J. abgelöst worden durch die Zeitschrift SOZIALRECHT AKTUELL. Gleichzeitig ist ein Redaktionsteam, bestehend aus Peter Frings, Martin Heidrich und Ulrich Thien, gegründet worden, das für die Erstellung der einzelnen Nummern verantwortlich ist.

SOZIALRECHT AKTUELL hat pro Ausgabe ein im Bereich des Rechts angesiedeltes Schwerpunktthema. Dabei geht es vorrangig um Fragestellungen aus dem Sozialgesetzbuch, Bundessozialhilfegesetz, Arbeitsförderungsgesetz sowie um Beiträge zu Wohn-, Kinder- und Erziehungsgeld, Datenschutz und Schweigepflicht.

LESERINNENBRIEF

Mit Interesse las ich den Artikel von der Potsdamer Konferenz im Heft 2/92 zu Verbraucher- und Schuldnerproblemen in Ostdeutschland.

Daß Schuldnerberatung von den verschiedensten Leuten angeboten wird, konnten wir in Mecklenburg-Vorpommern natürlich auch feststellen. Wir, das sind 17 z.g.T. (?) ehemalige Pädagogen, haben aber einen ganz anderen Weg beschritten, und ich muß sagen, nur so läuft es richtig. Über das Arbeitsamt vermittelt, konnten wir an einem mehr als vier Monate dauernden Fortbildungs- und Umschulungskurs teilnehmen und haben uns vom Verein »Lichtblick e.V.« aus Schleswig-Holstein als SchuldnerberaterInnen ausbilden lassen.

Sie lesen richtig - dazu gehörte am Ende des Kurses auch eine Prüfung und wir erhielten ein Zertifikat als »Schuldnerberater«. Zu Beginn der Ausbildung fragten wir uns oft, warum wir uns so viele Stunden mit der Ökonomie befassen müssen? Aber nur so lernten wir die Marktwirtschaft und ihre Wirkungsmechanismen verstehen. Daran anschließend befaßten wir uns mit rechtlichen Grundlagen (GG, BGB, SGB, BSHG, StPO, ZPO), den Grundprinzipien der sozialpädagogischen Arbeit und dann mit der gesamten Schuldnerproblematik und allem, was dazugehört. Das einwöchige Praktikum gab uns direkt vor Ort Aufschluß über Arbeitsformen und Organisation der Schuldnerberatung. Hier sei noch einmal ein Dank an alle Schuldnerberatungsstellen gesagt, die bereit waren, uns im ganzen Land Schleswig-Holstein für diese Zeit hospitierten zu lassen und uns Einblick gewährten in alle Vorgänge. Wir wissen selbst, das fällt nicht jedem leicht, denn nebenbei wird ja auch noch gearbeitet.

Seinen persönlichen Arbeitsstil findet ohnehin jeder erst in der Praxis. Leider konnten noch nicht alle von uns ihre Tätigkeit aufnehmen nach Beendigung des Kurses. Denn auch wir sind alle über AB-Maßnahmen bei verschiedenen Trägern eingestellt und da noch nicht alle ABM-Stellen bewilligt sind, sitzen einige unfreiwillig zu Hause, anstatt mit ihrem Wissen den Menschen zu helfen und sie korrekt zu beraten.

Probleme mit der Weiterbildung haben wir keine. Zu Beginn des Lehrgangs schon legten wir fest, uns in regelmäßigen Abständen als Landesarbeitsgemeinschaft zu treffen und zu bestimmten Themenbereichen und Problematiken auszutauschen. Um uns mit bestimmten Fragen des Rechts eingehender zu beschäftigen, werden wir uns fachlich kompetente Partner einladen. Voll mitgehen können wir mit dem Problem der Finanzierung der Schuldnerberatung. Da der Haushaltsplan vom Landtag erst noch bestätigt wird, sieht es in dieser Beziehung bei uns natürlich nicht rosig aus.

An dieser Stelle möchten wir uns aber doch noch einmal bei Hans Behrends und Bernd Hannemann vom »Lichtblick e.V.« bedanken, die uns hervorragend ausgebildet und einen Teil von uns in ihre Trägerschaft übernommen haben. In allen anderen Orten, aus denen wir kamen, wurden Gespräche geführt, um andere Träger zu finden.

Wir sind der Meinung, das war ein Musterbeispiel für Zusammenwachsen und -arbeit zwischen West und Ost.

Nie ließ man uns spüren, wer hier wem etwas beibringen muß. Im Gegenteil, hier lernte einer vom anderen, denn auch wir sind ja nicht dumm. Wir alle haben großes Glück gehabt, gerade an dieser Fortbildung teilnehmen zu dürfen.

Noch sind nicht alle Schuldnerberatungsstellen bekannt genug und es liegt wohl auch an der Mentalität der Menschen hier, daß sich der Zulauf noch in Grenzen hält. Zunächst versucht jeder wohl selbst, mit seinen Problemen fertig zu werden. Man ist es nicht gewohnt, über finanzielle Schwierigkeiten zu reden. Die Hemmschwelle zu übertreten und sich helfen zu lassen, ist nicht für jeden leicht. Dabei sind viele Probleme von außen viel leichter zu lösen. Wir wollen vor allem aber auch Hilfe zur Selbsthilfe geben. Leider sind auch wir uns sicher, daß wir schon sehr bald von vielen gebraucht werden.

Es ist ja fast unmöglich, seinen Haushaltsetat fest zu kalkulieren. Noch leben viele vom »Eingemachten«.

Aber, machen wir uns nichts vor, auch das geht bei jedem eines Tages zu Ende, und was dann?

Prävention haben wir uns natürlich auch als ein Arbeitsfeld vorgenommen. An Schulen bieten wir z.B. an, im Sozialkundeunterricht über unsere Arbeit und diese ganze Problematik zu sprechen. Auch in den Lokalzeitungen melden wir uns zu Wort, damit die Einwohner wissen, daß es uns gibt und wo wir zu finden sind.

Zu unserem Bedauern gibt es in unserem Bundesland leider noch keine Möglichkeit, Bürgern über eine Stiftung mit einem Darlehen zu helfen. In dieser Beziehung bleibt natürlich unseren oberen Landesherren auch noch etwas zu tun.

Die Forderung nach Einrichtung fester Planstellen für Verbraucher- und Schuldnerberatung sollte auch nach unserer Meinung schnell geschehen, vor allem im Interesse der Menschen, die uns brauchen.

Anita Krüger, Hufenweg 19, 2804 Grabow

Themen

Gesetzliche Grundlage für Schuldnerberatung?

BSHG-Novelle wird diskutiert

Von Stephan Hupe, Kassel

Im Bundesministerium für Familie und Senioren (BMFuS) wird derzeit an der Novellierung des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) gearbeitet. Nachdem die letzte umfassende Novellierung des BSHG durch das dritte Gesetz zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes inzwischen gute 18 Jahre zurückliegt, haben, so das BMFuS in seiner Erläuterung, bestimmte Entwicklungen, wie die Zunahme von Arbeitslosigkeit, von Trennungen und Scheidungen, von Überschuldung und von Mietpreissteigerung und Wohnungsproblemen wie auch der Zustrom insbesondere von Asylbewerbern zur starken Belastung der Sozialhilfe geführt. So ist z. B. die Zahl der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt von 1,2 Millionen in 1975 auf 2,9 Millionen in 1990 gestiegen. Der Anstieg der Kosten ist um ein vielfaches höher: die Aufwendungen für Hilfe zum Lebensunterhalt haben in 1975 3.025 Mio DM betragen. Bis 1990 sind sie um mehr als das vierfache auf 12.976 Mio DM gestiegen. Durch diese Entwicklung sieht das BMFuS

u.a. auch, daß die erforderliche persönliche Hilfe aufgrund der erheblichen Belastungen der Kommunen in der Praxis sehr an den Rand gedrängt ist. Grundgedanke der nun beabsichtigten Novelle sei, Strukturveränderungen der Sozialhilfe ohne Leistungsabbau in Gang zu setzen. Insbesondere sollen die Selbsthilfekräfte und -möglichkeiten stärker gefördert werden mit dem Ziel, bestehende Sozialhilfebedürftigkeit möglichst rasch zu überwinden und insgesamt den Anstieg der Zahl der Sozialhilfeempfänger zu dämmen. Die persönliche Hilfe in Form der Beratung, die im BSHG ohnehin an erster Stelle der Hilfearten genannt wird, soll durch die Novelle besonders gestärkt und konkretisiert werden. Weitere Reformen werden im Bereich der dreistelligen Paragraphen stattfinden; sie sollen durch Vereinfachung zu einem kostensparenden Verwaltungsvollzug führen. Hier geht es vor allem um die Regelungen der Kostenerstattung, die bislang äußerst kompliziert und verwaltungsaufwendig sind.

Prämisse: Kostenneutralität

Es ist von vornherein abzusehen, daß eine Verstärkung der Beratungsangebote einen weiteren Anstieg der kommunalen Sozialhilfeaufwendungen herbeiführen wird. Beratung kostet nun mal Geld und ein Ausbauen der Qualifizierung der Beratungsangebote führt logischerweise zu entsprechenden Kostensteigerungen. Da jedoch die Prämisse des BMFuS die Kostenneutralität ist, müssen die durch eine Verstärkung der persönlichen Hilfe entstehenden Mehrkosten anderweitig wieder ausgeglichen werden. Dieser Ausgleich, so erhofft sich das BMFuS, soll durch konkrete Einsparungen der Verwaltungsaufwendungen für die Bearbeitung der jetzt noch komplizierten Materie der Kostenerstattung erfolgen. Tatsächlich entstehen den Kommunen für die Abwicklung der umständlichen Kostenerstattungsregelungen nennenswerte Personalkostenanteile, die effizienter in die persönliche Hilfe investiert werden sollten. Ob jedoch unter der Prämisse der Kostenneutralität eine den Erfordernissen angemessene Verbesserung im Beratungsbereich erzielt werden kann, ist durchaus fraglich.

Offene Diskussion

Als lobenswertes Novum in der Entwicklung von Referentenentwürfen hat das BMFuS die Fachdiskussion bereits vor der Ausarbeitung eines Referentenentwurfes eröffnet. Familienministerin Rönsch lud über das Kölner Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) zu einem Work-Shop am 02. Juni 1992 in das Wissenschaftszentrum nach Bonn ein. Dort wurden die bisherigen Vorstellungen des BMFuS den Vertretern und Vertreterinnen der Verbände und Initiativen sowie engagierten Wissenschaftler/innen und Hochschullehrer/innen vorgestellt. Während die BMFuS-Initiative, frühzeitig eine Diskussion zu eröffnen, auf vielseitiges Lob stieß, so wurde doch das eigentliche Gesetzesvorhaben mit einem Kübel voll Kritik überschüttet. Diskussteilnehmer brachten es auf den kurzen Nenner, daß die Prämisse der Kostenneutralität befürchten lasse, man möchte nun die soziale Not durch intensive Beratung wegbeten, aber an objektiven Umständen, die für zunehmende Armut verantwortlich sind, nicht rühren.

Unabhängig von der teilweise sehr deutlichen Kritik wurde aber das Diskussionsangebot des BMFuS positiv auf- und angenommen.

Rechtliche Absicherung für Schuldnerberatung

In einem neueinzufügenden Paragraphen 17 soll nach dem Willen des BMFuS die Schuldnerberatung ausdrücklich genannt werden, was mit der besonderen Bedeutung der Schuldnerberatung begründet wird. Es wird damit dem Tatbestand Rechnung getragen, daß die Überschuldung der privaten Haushalte zu den Ent-

wicklungen zählt, die in besonderem Maße für die Zunahme von Sozialhilfebedürftigkeit verantwortlich sind. Im BMFuS-Entwurf wird auch geregelt, daß die Kosten einer (Schuldner-)Beratung ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen übernommen werden sollen, wenn ohne sie Sozialhilfebedürftigkeit einzutreten droht oder nicht überwunden werden kann. Offen bleibt damit allerdings noch, ob die Kosten künftig im Einzelfall übernommen werden können, das heißt, eine Beratungsstelle im Einzelfall Kosten berechnen müßte, oder sich eine Übernahme der Kosten des Beratungsangebotes insgesamt ableiten läßt.

In einem Alternativvorschlag der Arbeitsgruppe "Novellierung des BSHG" des Deutschen Vereins ist allerdings der besondere Hinweis auf Schuldnerberatung nicht vorgesehen. Warum nun gerade die Arbeitsgruppe des Deutschen Vereins die Nennung der Schuldnerberatung für entbehrlich hält, läßt sich, da eine Begründung mit dem Diskussionspapier nicht gegeben wird, nicht nachvollziehen. Daß es für Schuldnerberatung ein besonderes Legimitations- und Abgrenzungsbedürfnis gibt, bedarf eigentlich unter Fachleuten keiner besonderen Erläuterung.

Wohnraumsicherung und berufliche Qualifizierung

Weitere Schwerpunkte des Novellierungsvorschlages bestehen in einer optischen Verbesserung des § 15 a BSHG sowie einer doch recht umfänglichen Ausdehnung der Möglichkeiten zur beruflichen Qualifizierung von Sozialhilfeempfängern. Mit dem letztgenannten werden sich die Sozialhilfeträger in den Aktionsradius der Arbeitsämter hineinbewegen. Dies scheint im Hinblick auf die äußerst schwierige Reintegration in den Arbeitsmarkt auch erforderlich zu sein. Zwar gilt auch für diese Sozialhilfeleistung der Grundsatz des Nachranges, jedoch sieht das BMFuS zusätzliche Möglichkeiten zur Durchführung von Arbeits- und Beschäftigungsmaßnahmen, die über das Arbeitsförderungs-gesetz aus Mitteln der Versichertengemeinschaft nicht finanziert werden können.

Zielsetzung soll jedenfalls jetzt sein, daß Hilfesuchende nicht etwa nur "nützlich beschäftigt" werden, sondern tatsächlich Qualifizierungen erfahren, die ihre individuellen Wiedereingliederungschancen erhöhen. Der Begriff Qualifizierung bezieht sich im Sinne der Gesetzesnovelle nicht auf einen beruflichen Abschluß, sondern beschreibt allgemeiner eine im Einzelfall zur Ausübung einer Berufstätigkeit erforderliche Qualifizierung.

BAG-SB an der Diskussion beteiligt

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung hat sich als Fachverband für Schuldnerberatung an der

Diskussion über die Novellierung des Bundessozialhilfegesetzes beteiligt und wird auch die weitere Entwicklung kritisch verfolgen. Aus Sicht der BAG-SB ist die ausdrückliche Nennung der Schuldnerberatung besonders zu begrüßen. Wenn auch hierdurch ein Rechtsanspruch auf konkret dieses Beratungsangebot nicht ausgelöst wird bzw. Kommunen dadurch nicht konkret

verpflichtet werden Schuldnerberatungsstellen zu finanzieren, so dürfte sich doch auf dieser Basis die Stellung der Schuldnerberatung allgemein deutlich verbessern. Dies ist mit Blick auf das noch sehr lückenhafte Beratungsnetz und die noch immer häufig ungesicherte Perspektive von zahlreichen Beratungsstellen in jedem Fall als Fortschritt zu bezeichnen.

Schuldnerberatung in der Drogenarbeit

Von Prof. Dr. Dieter Zimmermann, Evangelische Fachhochschule Darmstadt

Häufig gehen mit einer Suchtproblematik hohe Schulden einher. Besonders betroffen sind Abhängige von illegalen Drogen, deren finanzielle Misere in den 80er Jahren zunehmend als Integrationshindernis erkannt wurde. Nachdem der Drogenbericht der Bundesregierung 1986 das Schuldenproblem noch völlig ausgeklammert hatte, schreibt nun der Nationale Rauschgiftbekämpfungsplan amtlich fest:

»Eine wichtige Voraussetzung für eine bürgerliche Existenzgründung bei Drogenabhängigen ist, ihnen zu helfen, die während ihrer Drogenabhängigkeit entstandenen Schulden abzutragen. Dazu sind gezielte Entschuldungshilfen mit verbürgten Darlehen notwendig, die in erschwinglichen Raten zurückzuzahlen sind.«

Der folgende Beitrag informiert über die wichtigsten empirischen Erkenntnisse zur Schuldensituation Drogenabhängiger (1.), untersucht die Wechselwirkungen zwischen Überschuldung/Schuldenregulierung und Rehabilitationserfolg (2.) und stellt abschließend Entwicklung, Vergaberichtlinien und Bewilligungspraxis des Marianne von Weizsäcker Fonds vor, welcher speziell ehemals Drogenabhängigen Umschuldungsdarlehen ermöglicht (3.).

I. Empirische Erkenntnisse zu Schuldenhöhe und Gläubigerstruktur

Anfang der 80er Jahre wurde erstmals auf die Schuldenbelastung Drogenabhängiger als möglicher Rückfallfaktor hingewiesen und dabei insbesondere die Kreditvergabepraxis der Banken problematisiert (MOOG 1982; KEUP 1983). Eine im Herbst 1985 durchgeführte Fragebogenerhebung in 10 (von 12) hessischen Langzeittherapieeinrichtungen (Rücklaufquote = 63,9%) erbrachte folgende Ergebnisse (ZIMMERMANN 1986, S. 311-321):

- Nur 17% aller Klienten und Klientinnen (N=25) bezeichnen sich als schuldenfrei.
- Berücksichtigt man nur diejenigen Drogenabhängigen, die angeben, Schulden zu haben (N= 123) und setzt Schuldsummen von mehr als 100.000 DM (um Verzerrungen zu vermeiden) pauschal mit 100.000 DM an,

errechnet sich eine durchschnittliche Schuldenlast von 17.106 DM.

- Die Pro-Kopf-Verschuldung, bezogen auf alle Befragten (N= 148), beläuft sich auf 14.216 DM. Weibliche Drogenabhängige (N=40) haben auffallend häufig keine Schulden (N=14) bzw. schätzen ihre Schuldenlast vergleichsweise niedriger ein (0 12.788 DM) als die verschuldeten männlichen Klienten (0 18.263 DM).

Das Forschungsprojekt »Amsel« - eine prospektive Längsschnittstudie zum Drogenausstieg langjährig Drogenabhängiger in Hessen - ermittelte 1985/86 im Zuge einer ersten Erhebungswelle einen durchschnittlichen Schuldenstand von knapp 15.000 DM für Abhängige mit Schulden (vgl. Projektgruppe Rauschmittelfragen 1991, S. 439 f.). Auch hier waren weibliche Drogenabhängige häufiger schuldenfrei bzw. wiesen eine vergleichsweise geringe Schuldenbelastung auf. Tendenziell belegt ist ein Zusammenhang zwischen Prostitutionserfahrung und geringeren Schulden. Auch fällt auf, daß Frauen eine geringere strafrechtliche Auffälligkeit aufweisen als die stärker verschuldeten männlichen Abhängigen.

Im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung des Modellprogramms »Aufsuchende Sozialarbeit für langjährig Drogenabhängige« erfragte das Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik, Frankfurt/Main, die finanzielle Lage von 110 verschuldeten Abhängigen und errechnete (lt. Klientendokumentation 1987, S. 27), daß »für Gesamt-ASS eine durchschnittliche Verschuldung in Höhe von 19.000 DM festzustellen ist«.

In der Gesamtschau bisher veröffentlichter Umfrageergebnisse ist bei Abhängigen von illegalen Drogen mit einer durchschnittlichen Schuldenlast von 15.000 bis 20.000 DM zu rechnen. Glücksspieler aus Selbsthilfegruppen berichten im übrigen über Zahlungsverpflichtungen in vergleichbarer Größenordnung (MEYER 1989, S. 217 ff.).

Unter den Gläubigern dominieren - vergleichbar der allgemeinen Konsumentenverschuldung - die Banken

(ZIMMERMANN 1986, S. 315-317). Als besonders problematisch erweisen sich bei Teilzahlungsbanken aufgenommene Ratenkredite, da häufig eine Kreditvermittler-Courtage angefallen ist, überhöhte Kredit- und Verzugszinsen berechnet werden, das kostenträchtige Vollstreckungsinstrumentarium exzessiv ausgeschöpft wird und schließlich Inkasso-Profis tätig sind.

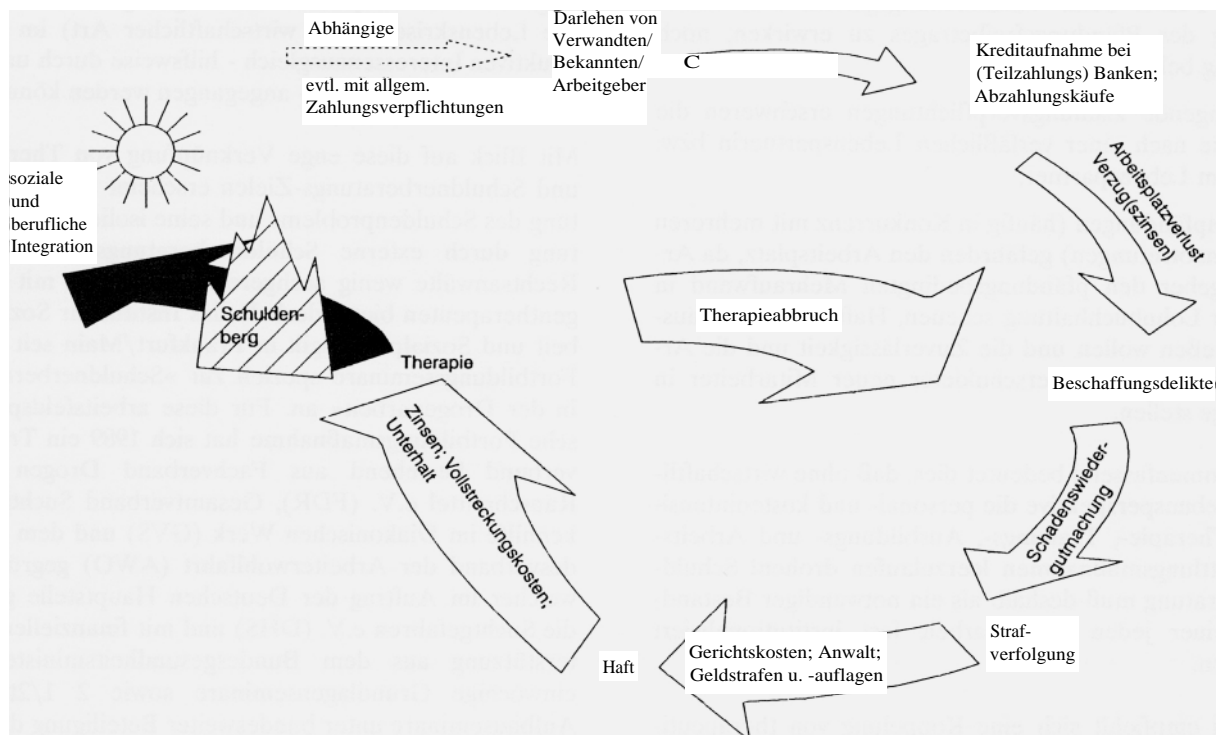
Es folgen Schadensersatzansprüche von Versicherungen und Privatleuten, wobei sich aus Serien von Beschaffungsdelikten (z.B. Wohnungseinbrüche, Autoaufbrüche) im Einzelfall hohe Wiedergutmachungsforderungen aufsummieren.

verteidigergebühren bestimmt wird. Die eigentlichen Gerichtsgebühren betragen hingegen maximal 360 DM (für Freiheitsstrafen von mehr als 2 Jahren).

Aus Verurteilungen, insbesondere wegen Beschaffungsdelikten, können Geldstrafen resultieren. Aber auch Geldauflagen im Rahmen von Strafaussetzungen zur Bewährung kommen vor.

Vielfach bestehen Gebührenforderungen von Anwälten; allerdings handelt es sich hier aufgrund der üblichen Vorschußpraxis um keine hohen Beträge. Aufgrund von Erkenntnissen aus mehreren Fortbil-

Schuldnerspirale bei Drogenabhängigen



Auch private Verbindlichkeiten gegenüber Verwandten und Bekannten sind bei Abhängigen häufig, da diese ihr soziales Umfeld in aller Regel als erste Finanzierungsquelle ausnutzen. Bisweilen verbergen sich hinter Darlehensansprüchen »Bekannter« aber auch Forderungen aus früheren Scene-Geschäften. Diese sind - rechtlich gesehen - meist sittenwidrig und damit nichtig, aber manche Klienten wollen aus Angst vor Übergriffen und/oder aus Solidarität heraus gerade diese Verpflichtungen erfüllen, was Sanierungsverfahren gefährdet.

Im Zuge der Kriminalisierung Drogenabhängiger stehen in aller Regel Gerichtskosten offen, wobei die Höhe der Kostenrechnung maßgeblich von Sachverständigenhonoraren (z.B. stationäre Begutachtung zur Schuldfähigkeit), Zeugenentschädigungen und Pflicht-

dungsveranstaltungen zur »Schuldnerberatung in der Drogenarbeit« läßt sich die oben abgebildete typische Schuldenspirale bei Drogenabhängigen aufzeigen.

2. Ohne Schuldenregulierung scheitert die Rehabilitation

Nach Einschätzung vieler Praktikerinnen und Praktiker in den stationären Einrichtungen der Drogenhilfe ist die fehlende wirtschaftliche Perspektive mit ausschlaggebend für die hohe Zahl von Therapieabbrüchen (Zitate bei KEUP 1983, S. 289). Schuldenberge von 15.000 DM und mehr scheinen für das Gros der Abhängigen unüberwindbar und »erschlagen« jede Therapiemotivation.

Aber selbst wenn die Therapie durchgestanden wird, steht eine dauerhafte Rehabilitation nur dann zu erwarten, wenn es den Abhängigen »in einer befriedigenden beruflichen Tätigkeit gelingt, wieder Selbstvertrauen zu gewinnen, finanziell unabhängig zu werden, eine Basis zur Familiengründung zu bekommen und sich über Berufskollegen sozial zu integrieren« (so DROGENBERICHT 1986, BT-Drucksache 10/5856, S.10). Schulden gefährden diese soziale Integration aber gleich in mehrfacher Hinsicht:

Ausbildungsmaßnahmen und berufliches Engagement scheinen sich nicht zu »lohn«en, da als pfändungsfreier Betrag häufig weniger als das Existenzminimum nach dem Bundessozialhilfegesetz ausgezahlt wird. (In der Drogenarbeit ist die Möglichkeit, gern. § 850 f Abs. 1 ZPO beim Vollstreckungsgericht eine Erhöhung des Pfändungsfreibetrages zu erwirken, noch wenig bekannt.)

- Drängende Zahlungsverpflichtungen erschweren die Suche nach einer verlässlichen Lebenspartnerin bzw. einem Lebenspartner.
- Lohnpfändungen (häufig in Konkurrenz mit mehreren Lohnabtretungen) gefährden den Arbeitsplatz, da Arbeitgeber den pfändungsbedingten Mehraufwand in ihrer Lohnbuchhaltung scheuen, Haftungsrisiken ausschließen wollen und die Zuverlässigkeit und die Arbeitsmotivation überschuldeter neuer Mitarbeiter in Frage stellen.

Zusammenfassend bedeutet dies, daß ohne wirtschaftliche Lebensperspektive die personal- und kostenintensiven Therapie-, Trainings-, Ausbildungs- und Arbeitsvermittlungsmaßnahmen leerzulaufen drohen! Schuldnerberatung muß deshalb als ein notwendiger Bestandteil einer jeden Drogenarbeit fest institutionalisiert werden.

Dabei empfiehlt sich eine Koppelung von therapeutischer Arbeit mit Schuldnerberatung, denn die lebenspraktische Schuldenfrage eröffnet bereits erste Zugangschancen während der Aufnahme phase. Wie die hessische Klientenbefragung gezeigt hat, brennt das Schuldenproblem vielen Drogenabhängigen »auf den Nägeln«, so daß Hilfe in diesem Bereich angenommen, ja gesucht und eingefordert wird. Erste gemeinsame Erfolge in Form von reduzierten Unterhaltsverpflichtungen, in Form eines Verzichts auf den Ansatz der Gerichtskosten (gern. § 10 Kostenverfügung), der Aufhebung von Versicherungsverträgen oder langfristiger zinsloser Stundungen sind für die Klienten greifbar. Dies motiviert sie zu weiterer Mitarbeit. Beraterinnen und Berater werden als kompetent erlebt. So kann sich Vertrauen entwickeln, und der ständige Kontakt eröffnet Einsichts- und Einflußmöglichkeiten auch auf sonstige Lebensbereiche.

Schuldnerberatung mit Drogenabhängigen bedeutet stetige Konfrontation mit den nachteiligen Folgen der Sucht. Einzelne Zahlungsverpflichtungen - wie Schadensersatzansprüche von Verwandten aus Beschaffungsdelikten innerhalb des Familienverbandes, (hohe) Unterhaltsrückstände, Schadenswiedergutmachung oder Sceneforderungen aus Kommissionsgeschäften - sind mit dem therapeutischen Prozeß untrennbar verbunden.

Therapieziel ist es, Verantwortung für das eigene Leben zu übernehmen (lernen). Hierzu gehört auch die Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Sucht. Es gilt eine wirtschaftliche Lebensperspektive zu entwickeln, welche sowohl der individuellen Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit der Schuldnerin/des Schuldners als auch den berechtigten Interessen der Gläubiger Rechnung trägt. So kann beispielhaft vor Augen geführt werden, wie Lebenskrisen (hier wirtschaftlicher Art) im konstruktiven Interessenausgleich - hilfsweise durch umfassenden Schuldnerschutz - angegangen werden können.

Mit Blick auf diese enge Verknüpfung von Therapie- und Schuldnerberatungs-Zielen erscheint eine Abspaltung des Schuldenproblems und seine isolierte Bearbeitung durch externe Schuldnerberatungsstellen bzw. Rechtsanwälte wenig sachgerecht. Im Team mit Drogentherapeuten bietet deshalb das Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik in Frankfurt/Main seit 1987 Fortbildungsseminare speziell zur »Schuldnerberatung in der Drogenarbeit« an. Für diese arbeitsfeldspezifische Fortbildungsmaßnahme hat sich 1989 ein Trägerverbund bestehend aus Fachverband Drogen und Rauschmittel e.V. (FDR), Gesamtverband Suchtkrankenhilfe im Diakonischen Werk (GVS) und dem Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt (AWO) gegründet, welcher im Auftrag der Deutschen Hauptstelle gegen die Suchtgefahren e.V. (DHS) und mit finanzieller Unterstützung aus dem Bundesgesundheitsministerium einwöchige Grundlagenseminare sowie 2 1/2tägige Aufbau-seminare unter bundesweiter Beteiligung durchführt. Ziel dieser Fortbildungsmaßnahme ist die Vermittlung von Grundkenntnissen und praktischem Schuldnerberatungs-Know-how, damit möglichst bereits zu Therapiebeginn das weitere Anwachsen des Schuldenberges abgebremsst wird (Sofortmaßnahmen zur Schadensbegrenzung). Parallel zum Therapeutischen Prozeß soll eine umfassende Bestandsaufnahme der finanziellen Situation erfolgen. Es gilt, die Berechtigung der Gläubigerforderungen zu überprüfen und strittige Forderungen einer anwaltlichen/gerichtlichen Klärung zuzuführen. Eine Reduzierung der Schulden bereits während der Therapiezeit erscheint insbesondere bei Justizforderungen aussichtsreich. So lassen sich häufig ein Erlaß der Gerichtskosten (durch Antrag an den Gerichtspräsidenten), die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch gemeinnützige Arbeit (mittels Tilgungsantrags an die Staatsanwaltschaft) oder die Nie-

derschlagung von OWi-Bußgeldern in die Wege leiten.

Für diese kaufmännisch-rechtliche Beratung, das Herausfiltern einer geeigneten Sanierungsstrategie sowie für die späteren Vergleichsverhandlungen mit den Gläubigern bietet sich eine enge Zusammenarbeit zwischen den Einrichtungen der Drogenhilfe und den spezialisierten Schuldnerberatungsstellen an. Vorausgesetzt, es existiert eine Schuldnerberatungsstelle in räumlicher Nähe zu den Drogenhilfeeinrichtungen (die noch häufig in ländlichen Gebieten plaziert sind), und es stehen dort freie Beratungskapazitäten zur Verfügung. In einigen Regionen hat sich die gemeinsame koordinierte Betreuung durch eine Drogen- und eine Schuldnerberatungsstelle als sehr erfolgreich herausgestellt, da damit sowohl die drogenspezifische psychosoziale Beratung gewährleistet ist als auch auf das professionelle Know-how zur Schuldenregulierung zurückgegriffen werden kann.

3. Marianne von Weizsäcker Fonds

Schuldnerberatung zielt ab auf die Schaffung einer wirtschaftlichen Lebensperspektive. Im Hinblick auf das fortgeschrittene Alter vieler Therapieabsolventen und -absolventinnen, ihre häufigen gesundheitlichen Handicaps, ihren Nachholbedarf an Ausbildung, beruflicher Verwirklichung, Partnerschaft...sind als gerade noch überschaubarer Tilgungszeitraum 4 Jahre anzusehen. Es muß »Licht am Ende des Tunnels« erkennbar sein, sonst steht gerade bei ehemals Drogenabhängigen kaum ein Durchhalten zu erwarten.

Aufgrund der Ausbildungsdefizite und mangelnder Berufserfahrung liegen die monatlich aufzubringenden Tilgungsraten nur selten über 200 DM, so daß herkömmlichen Tilgungsplänen enge Grenzen gezogen sind. Selbst wenn die Gläubiger auf Verzugszinsen und Vollstreckungskosten verzichten, was unter Hinweis auf Drogenabhängigkeit als Krankheit (»...aus welcher Gläubiger nicht auch noch privat Kapital schlagen sollten«) vergleichsweise häufig zu erreichen sein wird, ist ein Sanierungsversuch nach dem sog. Ratenverteilungsmodell bereits bei vergleichsweise bescheidenen Geldsummen von 8.000 bis 10.000 DM ausgereizt.

Schon im statistischen Durchschnittsfall mit 15.000 bis 20.000 DM Schulden gilt es, die Gläubiger zu einem Verzicht auf Teile ihrer Hauptforderung zu bewegen, um so den Schuldenberg auf einen Gesamtbetrag zu reduzieren, wie er vom Schuldner voraussichtlich in den nächsten 48 Monaten zu tilgen ist. Erfolg verspricht das Ansinnen an alle (!) Gläubiger, auf einen (Groß)Teil ihrer Forderungen freiwillig zu verzichten, natürlich insbesondere dann, wenn ihnen der verbleibende Forderungsrest kurzfristig als Barquote ausgezahlt werden

kann. So ist aus der Arbeit mit jüngeren Drogenabhängigen bekannt, daß immer mal wieder Angehörige zu Entschuldungszwecken eine begrenzte Geldsumme zur Verfügung stellen und daß dann Gläubiger zugunsten von Barabfindungen als »Spatz in der Hand« durchaus bereit sind, auf große Teile ihrer Nominalforderung zu verzichten.

Eingedenk dieser Praxiserfahrungen und in Anlehnung an Verfahrensweisen, wie sie sich in den Resozialisierungsfonds für Straffällige auf Länderebene bewährt haben (vgl. BEST 1986, S. 179-184), kam es Ende 1988 im Zusammenwirken mit dem Bundesverband der Elternkreise drogengefährdeter und drogenabhängiger Jugendlicher (BVEK) zur Gründung des Vereins »Stiftung Ingegrationshilfe für ehemals Drogenabhängige«. Als Vereinszweck ist festgeschrieben, die soziale Wiedereingliederung ehemals Drogenabhängiger in die Gesellschaft zu fördern, indem berufliche Existenzgründungen sowie Umschuldungsmaßnahmen finanziell unterstützt bzw. abgesichert werden. Um die Vereinsgründung sowie die Beschaffung des Stiftungskapitals hat sich die Schirmherrin des BVEK, Freifrau Marianne von Weizsäcker, sehr verdient gemacht, weshalb der Umschuldungsfonds den Namen der Bundespräsidenten-Gattin trägt. Nachdem die Deutsche Sparkassenorganisation als kompetenter und bundesweit präserter Kooperationspartner gewonnen werden konnte und die Geschäftsführung - organisatorisch angelagert an die Deutsche Hauptstelle gegen die Suchtgefahren in Hamm - seit Jahresbeginn 1991 endlich hauptamtlich besetzt ist, gilt es, die im Anhang abgedruckten »Vergaberrichtlinien für Umschuldungsmaßnahmen« in die Praxis umzusetzen.

Als wichtigste Entschuldungshilfe sind Umschuldungsdarlehen vorgesehen, wobei sich die Darlehenshöhe am Rückzahlungsvermögen binnen 48 Monaten orientiert. Der Darlehenshöchstbetrag liegt i.d.R. bei 10.000 DM, aber entsprechend individueller Leistungsfähigkeit und/oder im Zusammenwirken mit anderen (z.B.) Straffälligen-Fonds kann die Fördergrenze im Einzelfall überschritten werden. Die Umschuldungsdarlehen werden nicht durch den Marianne von Weizsäcker Fonds selbst verauslagt, sondern als Darlehensgeber ist i.d.R. die örtliche Sparkasse (hilfsweise die Hausbank) zwischengeschaltet. Dieses sog. Bürgschaftsmodell entlastet den Fonds von bankmäßigen Verwaltungsaufgaben, sichert dem Schuldner bankübliche Beratung und Service und gewährleistet zudem einen rationelleren Einsatz der Stiftungserträge. Dadurch, daß der Marianne von Weizsäcker Fonds zunächst lediglich eine modifizierte Ausfallbürgschaft für das (möglichst) zinsgünstige Sparkassendarlehen übernimmt und erst dann, wenn das (bereits teilweise getilgte) Darlehen wirklich notleidend werden sollte, in Höhe von 80% des Forderungsausfalls (20% trägt die Bank selbst!) seinerseits an die Sparkasse

leisten muß, tritt eine Vervielfachung des Leistungsvolumens ein.

Die Vergaberichtlinien ermöglichen in Ausnahmefällen auch zinslose Direktdarlehen durch den Marianne von Weizsäcker Fonds bis 5.000 DM. Die Unterstützung nach dem Direktvergabemodell soll insbesondere untertariflich bezahlten Beschäftigten in Arbeitsprojekten sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Existenzgründungsmaßnahmen zugute kommen. Als Darlehensempfänger kommen ausschließlich Abhängige von illegalen Drogen (einschließlich Polytoxikomane, d.h. »Vielfachgebraucher«) in Betracht,

- deren Schulden (überwiegend) im Zusammenhang mit ihrer Suchterkrankung entstanden sind,
- die eine (stationäre, teilstationäre oder ambulante) Therapie abgeschlossen haben und
- deren Lebensumstände nun ein drogenfreies Leben erwarten lassen.

Inwieweit Teilnehmerinnen oder Teilnehmer von Methadonprogrammen an Hilfen des Fonds partizipieren können, ist im Einzelfall auszuloten. Wessen Therapie noch andauert bzw. wer abgesehen von seinen Schulden in völlig ungeklärten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen lebt, bietet kaum Aussicht, daß sich durch ein Umschuldungsdarlehen seine Situation nachhaltig verbessern läßt.

Die Stiftung erwartet, daß sich die ehemals Abhängigen aktiv am gesamten Sanierungsverfahren beteiligen und ihre Mitarbeit schon bei der Zusammenstellung der Schuldunterlagen, beim Erfassen ihrer Einnahmen und Ausgaben, bei der Haushaltsplanung...deutlich wird. Motivation und Durchhaltevermögen sollten insbesondere durch eigene (frühere) Tilgungsansätze bzw. kontinuierliche Ansparraten (z.B. während der Gläubigerverhandlungen) unter Beweis gestellt sein. Vorrangig

begünstigt werden ehemals Drogenabhängige, die Unterhaltspflichten zu erfüllen haben bzw. eine Ausbildung durchlaufen (haben) und sich nunmehr beruflich integrieren wollen.

Fördervoraussetzungen sowie Einzelheiten zum Antrags- und Bewilligungsverfahren sind den nachfolgend abgedruckten Vergaberichtlinien zu entnehmen. Weitere Auskünfte erteilt:

Reinhard Herbst-Ortmann
Koordinator der Stiftung Integrationshilfe
für ehemals Drogenabhängige e.V.
Westring 2
4700 Hamm 1
Tel.: 02381/9015-30(0)

Literatur

BEST, P.: Schuldenregulierung durch Entschuldungsfonds. Erfahrungen aus der Straffälligenhilfe, in: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins 1986, S. 179-184

KEUP, W.: Vergabe von Bankkrediten an Drogenabhängige. Bericht über eine Umfrage, in: Suchtgefahren 1983, S. 280-291

MEYER, G.: Glücksspieler in Selbsthilfegruppen - erste Ergebnisse einer empirischen Untersuchung, in: Suchtgefahren 1989, S. 217-234

MOOG, H.: Schuldenberge als Rückfallgrund, in: drogen-report 4/1982, S. 16-17

Projektgruppe Rauschmittelfragen: Forschungsprojekt »Amsel«, Abschlußbericht 1991, Jugendberatung und Jugendhilfe e.V., Corneliusstr. 15, 6000 Frankfurt 1

ZIMMERMANN, D.: Die Schuldensituation der Klienten in hess. Langzeittherapieeinrichtungen, in: Suchtgefahren 1986, S. 308-322

* * * * *

Termin notieren!

Jahresarbeitstagung 1993 in Leipzig

Wichtige Termine sollten so früh wie möglich notiert werden. Deswegen geben wir schon heute den Termin der Jahresarbeitstagung und Mitgliederversammlung 1993 bekannt. Die Tagung wird in der Zeit **vom 21. bis 23. Mai 1993 in Leipzig** stattfinden. Für die Unterkunft ist bereits die dortige Jugendherberge gebucht.

Mit dem Tagungsort in den neuen Bundesländern will die BAG-Schuldnerberatung den Kollegen und Kolleginnen dort symbolisch einen Schritt entgegenkommen und die Entwicklung und den Ausbau eines Schuldnerberatungsangebotes mit unterstützen.

Für eine komplette Tagungsausschreibung sowie für die Einladung ist es natürlich heute noch ein bißchen früh - das wird etwa 8-10 Wochen vor dem Termin, also Mitte/Ende März 1993 erfolgen.

Ohne Mitglieder wäre hier gar nichts los...!

**BAG
SB**

Und ohnedie BAG-SB wäre die Entwicklung der Schuldnerberatung noch nicht da, wo sie heute ist.

Die BAG-SB lebt nur durch ihre Mitglieder - z.Z. sind es etwa 300. Sie alle können mitmachen und die gemeinsame Sache voranbringen.

Die BAG-SB stellt ihnen die Plattform und ist ihr Sprachrohr gegenüber Politik und Öffentlichkeit.

Die Mitglieder der BAG-Schuldnerberatung:

200 KollegInnen und der Schuldner- und Verbraucherschutz Kassel e.V., der Arbeitslosentreff e.V., Mönchengladbach, das Burckhardthaus Gelnhausen, die AWO, KV Frankfurt/Main e.V., der Verein Schuldnerhilfe Essen e.V., das Deutsche Rote Kreuz, KV Borken e.V., die AG Schelmengraben e.V., Wiesbaden, das Institut für soziale Arbeit e.V., Münster, der Bochumer Schuldner Schutz e.V., der Sozialdienst Katholischer Frauen und Männer e.V., Hilden, die Stadt Ulm, die Schuldnerberatung der VZ Saarbrücken e.V., die Stadt Leverkusen, der Caritasverband Erlangen e.V., die AWO KV Soest, Lippstadt, das Deutsche Rote Kreuz, Korbach, das Institut für soziale und kulturelle Arbeit e.V., Nürnberg, die AWO Nordwürttemberg e.V., KV Stuttgart, die AWO, Bezirk Westl. Westfalen, Dortmund, die Erwerbslosenselbsthilfe, der AK NEUE ARMUT e.V.,

Berlin, die Stadt Mainz, die Rechtsfürsorge e.V. Lübeck, der Verein freie Sozialarbeit e.V., Minden, der Kreisausschuß des Lahn-Dill-Kreises, Wetzlar, die AWO KV Unna e.V., das Landratsamt Dieburg, Darmstadt, die Jugendhilfe Unterland e.V., Heilbronn, die Stadt Bad Schwartau, die Lebensberatung für Langzeitarbeitslose im Kirchenkreis Düsseldorf e.V., die Arbeitsloseninitiative Trier e.V., die AWO, KV Heilbronn, die Zentrale Beratungsstelle für Nichtseßhafte e.V., Würzburg, das Sozialzentrum Wachsacker, Wiesbaden, die Schuldnerhilfe Bielefeld, die Hamburger Schuldnerberatung e.V., die AWO Östl. Westfalen e.V., Bielefeld 1, das Diak. Werk I Ianau Stadt und Ianau Land, die Schuldnerhilfe Köln e.V., die Stadt Marburg und die Beratungsstelle e.V., Monheim, die AWO KV Dithmarschen, Bunsöh, Selbsthilfe und Nachbarschaftszentrum Ostend e.V., Frankfurt, das Deutsche Rote Kreuz KV Kiel, DEBET e.V., Hannover, die Freie und Ilansestadt Hamburg -Landessozialamt-, das Diak. Werk des Kirchenkreises Bonn, der

Caritasverband für die Stadt Bonn, der Caritasverband für die Stadt Bamberg, Hamburg-West Beschäftigungsgesellschaft mbII, der Magistrat der Stadt Bremerhaven, das Diak. Werk im Kirchenkreis Arnberg e.V., die Schuldnerhilfe e.V. Aachen, der DPWV Bezirksgruppe Heidelberg, der Lichtblick e.V. Neumünster, der Verein zur Beratung von Schuldnern e.V., Gießen, das Landratsamt Waldshut, Waldshut-Tiengen, das Diak. Werk des Kirchenkreises Morcs, das Diak. Werk Krefeld, die AWO, Braunschweig, die Verbraucher-Zentrale Sachsen e.V., Leipzig, die Stadtverwaltung Ludwigshafen, -Sozialamt-, der Allg. Rettungsverband, Weiden, die Diak. Bezirksstelle, Esslingen, der Förderverein Schuldenberatung im Lande Bremen, die LAG-Schuldnerberatung Hessen, Marburg, der Frankfurter Gefängnisverein v. 1868, Frankfurt, das Landratsamt Freudenstadt, die Beratungsstelle f. Frauen u. Familien Sachsen-Anhalt, Magdeburg, die Stadtverwaltung Grevenbroich, die Schuldnerhilfe e.V., Sulingen

Empirische Untersuchung in München

Haushaltsführung in überschuldeten Haushalten

Von Tatjana Rosendorfer und Sigrid Weggemann, Institut für Sozialökonomik des Haushalts an der Technischen Universität München-Weihenstephan

1. Problemstellung

Die Verschuldung privater Haushalte hat seit geraumer Zeit immer mehr zugenommen. Allein in den vergangenen zehn Jahren hat sich das Volumen bankmäßiger Konsumentenkredite in den alten Bundesländern nahezu verdoppelt und belief sich im Juni 1990, als die Wirtschafts- Währungs- und Sozialunion mit der ehemaligen DDR eingeführt wurde, auf etwa 245 Mrd. DM (DEUTSCHE BUNDESBANK lfd). Damit verbunden gerät eine steigende Zahl von Haushalten durch Zahlungsverzug in finanzielle Notlagen. Denn durch die zahlreichen Möglichkeiten, Konsumgüter auf Kredit zu kaufen, können sich Haushalte verschulden, bei denen die Rückzahlung durch zahlreiche Risiken von Beginn an gefährdet ist. Zusätzlich haben die Beschäftigungskrise der 80er Jahre und die aktuellen Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt nach der Wiedervereinigung zur Ausbreitung von Überschuldungssituationen beigetragen.

Die Schuldnerberatung wird in der Regel mit akuten finanziellen Notlagen überschuldeter Haushalte konfrontiert. In dem langwierigen Prozeß der Schuldenregulierung ist es für eine erfolgreiche Beratung, aber auch für die Vorbeugung erneuter Überschuldung notwendig, der Schuldenentstehung und den Ursachen der Überschuldung auf den Grund zu gehen. Nach bisherigen Untersuchungen lassen sich zwar unter anderem Faktoren ausmachen, die in verschuldeten Haushalten einen Zahlungsverzug auslösen, beispielsweise der Rückgang des Haushaltsnettoeinkommens hauptsächlich durch Arbeitslosigkeit, eine für den Kreditnehmer ungünstige Kreditvertragsgestaltung oder eine häufige Umschuldung (HOLZSCHECK 1986, S. 73ff.). Die Ursachen der Überschuldung sind dagegen nur wenig erforscht. Sicherlich spielen die Geschäftspraktiken der Kreditgeber, die vielfältigen Möglichkeiten der Kreditfinanzierung, aber auch Defizite in der Haushaltsführung, mangelnde Kenntnisse im Umgang mit dem Haushaltsbudget sowie unzureichendes Wissen über Kreditgeschäfte eine Rolle (WEGGEMANN/ WEISS 1989, S. 161).

Ein geeigneter Ansatzpunkt für die Untersuchung von Überschuldungsursachen ist der Haushalt als wirtschaftende Einheit. Denn der Haushalt ist der Ort ökonomisch relevanter Entscheidungen und Handlungen der Menschen. Durch die Analyse von Merkmalen und

Handlungen des Haushalts können Erkenntnisse über ille Schuldenentstehung gewonnen werden, die für die Schuldnerberatung und für die Prävention von Überschuldung von Nutzen sind. Im folgenden werden die Haushaltsführung in verschuldeten Haushalten erörtert und einige Zusammenhänge des haushälterischen Handelns mit einer Überschuldung exemplarisch diskutiert. Anschließend werden ausgewählte Ergebnisse einer empirischen Untersuchung von überschuldeten Haushalten in München vorgestellt (ROSENDORFER 1992).

2. Haushaltsführung in verschuldeten Haushalten

Für den weitaus größten Teil der Bevölkerung ist der private Haushalt die wichtigste Institution der Daseinsvorsorge (v. SCHWEITZER 1987, S. 9), abgesehen von Menschen, die wegen Krankheit, Behinderung oder aus anderen Gründen in Großhaushalten versorgt werden. Die Versorgung im privaten Haushalt bedeutet eine beträchtliche Verantwortung und ist einer Reihe von Risiken ausgesetzt, die vor allem die Beschaffung und Verwendung finanzieller Mittel bedrohen. Seien es gesellschaftlich bedingte Risiken (z.B. Arbeitslosigkeit), persönliche Schwierigkeiten (z.B. Suchtprobleme) oder haushälterische Probleme (z.B. mangelnde Fähigkeiten bei der Einteilung des Haushaltsbudgets), der Privathaushalt muß eigenverantwortlich die Folgen seines Handelns tragen. Er muß die Aufgaben der Lebensvorsorge wahrnehmen, unabhängig davon, ob er ihnen gewachsen ist oder nicht. Die steigende Zahl der Haushalte, die sich in finanziellen Nöten befinden, weist darauf hin, daß viele eine ökonomische Versorgung nicht ohne Schwierigkeiten gewährleisten können. Daher können Ursachen von Überschuldungssituationen in der Haushaltsführung vermutet werden.

2.1 Aufgaben der Haushaltsführung

Die zentrale Aufgabe des Haushalts liegt darin, die Bedarfsdeckung seiner Mitglieder zu sichern. Dies erfolgt zum einen in materieller Hinsicht durch wirtschaftliche Handlungen des Haushalts, insbesondere durch die Beschaffung und Verwendung von finanziellen Mitteln. Zum anderen ist der Haushalt bestrebt, die materielle Versorgung in Einklang mit den persönlichen Lebensvorstellungen seiner Mitglieder zu bringen. Erst da-

durch erhält die Bedarfsdeckung einen Sinn, der über die reine Existenzsicherung hinausgeht. Dieser personale Aspekt des Haushaltens leitet zu dem Begriff des Lebensstandards über. Der Lebensstandard stellt für den Haushalt ein Leitbild von einer angemessenen, erstrebenswerten Lebenshaltung dar. Sein normativer Charakter beeinflusst alle Lebens- und Handlungsbereiche des Haushalts (EGNER 1976, S. 232). In der Umgangssprache wird der Begriff des Lebensstandards meist zugleich zur Bezeichnung der angestrebten und der tatsächlich erreichten Lebenshaltung verwendet. Doch ist hier eine Unterscheidung erforderlich, die auf international festgelegte Definitionen der UNO zurückgeht (UNITED NATIONS 1954, S. 2): Als effektive Lebenshaltung wird die realisierte Bedarfsdeckung des Haushalts beschrieben. Der Lebensstandard hingegen liefert als Zielvorstellung die Bedarfsnorm für die daseinsnotwendige Lebenshaltung und damit für das haushälterische Handeln.

2.2 Haushaltsführung und Überschuldung

Die Haushaltsführung umfaßt alle Handlungen des Haushalts, und zwar dispositive und ausführende Tätigkeiten, die der Bedarfsdeckung der Haushaltsmitglieder in Einklang mit ihren persönlichen Lebensvorstellungen dienen. Nun stellt sich die Frage, ob und welche Besonderheiten verschuldete Haushalte in ihrem haushälterischen Handeln aufweisen, die zur Überschuldung beitragen können. Um solche Erkenntnisse über den Prozeß der Schuldenentstehung und Überschuldung zu gewinnen, muß die Haushaltsführung im Hinblick auf Zusammenhänge mit einer Überschuldung analysiert werden. Gemäß der zentralen Aufgabe der Bedarfsdeckung wurden dabei folgende Aufgabenbereiche von uns untersucht:

- Entwicklung von persönlichen Lebensvorstellungen der Haushaltsmitglieder und Konkretisierung in einem Lebensstandard
- Materielle Versorgung der Haushaltsmitglieder: Geldbeschaffung und Geldverwendung zur Bedürfnisbefriedigung und Bedarfsdeckung.

Entwicklung eines Lebensstandards

Der Lebensstandard als Zielvorstellung und Leitbild für eine erstrebenswerte Lebenshaltung bestimmt das wirtschaftliche Handeln des Haushalts. Dabei hängt der Lebensstandard zunächst von der Haushaltsstruktur ab, die durch die personelle Zusammensetzung des Haushalts, die Anzahl und das Alter der Haushaltsmitglieder bestimmt wird. Daraus leitet sich der Stand im Lebenszyklus ab. Der Haushalt durchläuft in bezug auf Erwerbstätigkeit, Einkommens- und Verbrauchssituation verschiedene Phasen des Lebens- und Familienzyklus (SCHMUCKER 1980, S. 36), in deren Verlauf sich der Lebensstandard des Haushalts verändert. So umfassen

in der Familien Gründungsphase Vorstellungen von einer notwendigen Lebenshaltung in erster Linie Güter, die mit der Wohnraumbeschaffung und Haushaltsausstattung verbunden sind. Daten über die Ausstattung privater Haushalte mit langlebigen Gebrauchsgütern belegen, daß diese Güter zum Großteil bereits bei der Haushaltsgründung angeschafft werden (FISCHER 1988, S. 177). Die Verschuldung im Konsumentenkredit erfolgt deshalb hauptsächlich zu dieser Zeit, da langlebige Gebrauchsgüter mit dem vorhandenen Einkommen oftmals nicht in einem Betrag bezahlt werden können. Im späteren Lebensablauf konzentrieren sich die Ausgaben überwiegend auf die Bedürfnisse der Kinder. Eine Verschuldung zum Zwecke der Finanzierung teurer Gebrauchsgüter wird immer seltener eingegangen, da ältere Haushalte einerseits über einen gewissen Bestand verfügen und andererseits einen geringeren Bedarf an diesen Gütern aufweisen.

Der Lebensstandard ist ein psychologischer Tatbestand, in dem die Einstellungen zur Lebenshaltung deutlich werden. Dabei beeinflusst das in der Gesellschaft vorherrschende Wohlstandsniveau den Lebensstandard der einzelnen Haushalte. Denn in jeder Gesellschaft besteht ein gewisser Konsens darüber, welches Lebenshaltungsniveau angemessen ist. Im Zusammenhang mit einer Überschuldung ist von Interesse, ob die Haushalte sich in ihrem Lebensstandard an ihren finanziellen Möglichkeiten orientieren oder ob sie gemessen an ihrem Einkommen einen zu hohen Lebensstandard realisieren wollen, also ein zu hohes Anspruchsniveau haben. Dabei wird gerade die Orientierung an einem allgemein akzeptierten Wohlstandsniveau problematisch, wenn sie in einkommensschwachen Bevölkerungskreisen mit deren mangelnden finanziellen Mitteln kollidiert. Niedrigeinkommensbezieher sind daher aus bestimmten Teilbereichen des Konsums eigentlich ausgeschlossen. Die Möglichkeit, Güter auf Kredit zu kaufen, läßt jedoch die Grenze verschwimmen zwischen Konsumenten, die sich Konsumentenkredite leisten können, und denen, die unweigerlich in Zahlungsschwierigkeiten geraten werden.

Materielle Versorgung

Das Erwerbseinkommen ist für die meisten Haushalte die wichtigste Einkommensquelle; es stellt die ökonomische Grundlage der Haushaltsführung dar und bestimmt daher oftmals unmittelbar das Ausmaß der Verschuldung. Im Zusammenhang mit einer Überschuldung sind daher Erwerbstätigkeit und Einkommen zu untersuchen.

Im Falle der Erwerbslosigkeit sind die betroffenen Haushalte mit drastischen Einkommenseinbußen konfrontiert. Abgesehen von den Arbeitsmarktrisiken hängt die Erwerbssituation zum einen von der schulischen und beruflichen Ausbildung der Einkommensbezieher ab. Denn ein geringer formaler Bildungsgrad

sowie eine geringe oder gar fehlende berufliche Qualifikation verschlechtern die Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Außerdem erhöhen sie das Risiko eines Arbeitsplatzverlustes, beispielsweise bei Rationalisierungsmaßnahmen von Unternehmen. Zum anderen spielen persönliche Merkmale wie Geschlecht, Alter, Gesundheitszustand und die Abhängigkeit von persönlichen Lebensbezügen der Familie für eine drohende Arbeitslosigkeit eine Rolle. Vor allem alleinstehende Frauen mit Kindern, die nach einigen Jahren wieder in das Erwerbsleben eintreten wollen, sind mit vielfältigen Schwierigkeiten konfrontiert, nämlich mit mangelnder Qualifikation, fehlender Berufserfahrung, Problemen bei der Unterbringung der Kinder während der Arbeitszeit oder geringer Mobilität wegen der Kinder.

Die Höhe des erzielten Einkommens bestimmt die effektive Lebenshaltung, die ein Haushalt realisieren kann. Die Einkommenshöhe hängt hauptsächlich von der Art der Einkommensquelle ab. Das Einkommen aus einer unselbständigen Erwerbstätigkeit stellt für die meisten Haushalte die wichtigste Einkommensquelle dar. Daneben bestreiten viele Haushalte ihren Lebensunterhalt mit Hilfe von öffentlichen Transferzahlungen, die in der Regel weitaus geringer sind als das Erwerbseinkommen. Hierzu gehören die Arbeitslosenunterstützung und andere Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, Renten. Hinzu kommen Wohngeld und Kindergeld, die manches Haushaltsbudget ergänzen. Nichtöffentliche Transferzahlungen, beispielsweise Unterhalts- und Unterstützungszahlungen, Werkspensionen und -renten oder Leistungen aus privaten Versicherungen, decken in selteneren Fällen den finanziellen Bedarf der Haushalte.

Im Zusammenhang mit der Geldbeschaffung ist der Umgang mit der Arbeitslosigkeit bedeutsam. Denn abgesehen von den finanziellen Schwierigkeiten ist die zur Verfügung stehende freie Zeit das größte Problem für die Arbeitslosen: Insbesondere bei langanhaltender Beschäftigungslosigkeit stellt das Gefühl der Langeweile, unnütz und nicht ausgelastet zu sein, eine erhebliche psychische Belastung dar (BRINKMANN 1984, S. 461). Die Betroffenen werden häufig mutlos und können kaum Aktivitäten zur Verbesserung ihrer Lage entwickeln. Angesichts dieser Belastungen besteht wenig Aussicht auf Änderung der ökonomischen Situation, so daß sich die Gefahr einer Überschuldung zusätzlich erhöht. Hingegen können Aktivitäten wie die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen, Aushilfstätigkeiten oder andere Beschäftigungen nicht nur die angespannte finanzielle Lage des Haushalts etwas entlasten. Auch die Chancen, wieder Arbeit zu finden, können erhöht sowie die psychische und physische Konstitution der Arbeitslosen erhalten werden. Die Geldverwendung ist besonders eng mit dem Ziel

des haushälterischen Handelns, nämlich der Verwirklichung des Lebensstandards, verbunden. Denn die angestrebte Lebenshaltung äußert sich in einer konkreten Bedarfsstruktur und diese in Gütern, die der Haushalt erwerben möchte. Ebenso ist die Entstehung von Schulden in dem Bereich der Geldverwendung angesiedelt, denn Verschuldung bedeutet die Verwendung von Fremdmitteln, also von Geld, das dem Haushalt nicht gehört. Die Geldverwendung bietet daher auch den häufigsten Ansatzpunkt für eine Kritik an dem wirtschaftsgebaren verschuldeter Haushalte. Während aber die Forderung nach ökonomischer Rationalität unrealistisch ist und an den Zielen des Haushalts vorbeigeht, bietet sich als Leitlinie für die Beurteilung des Handelns im Haushalt der Grundsatz der haushälterischen Vernunft an. Nach diesem Grundsatz bedeutet vernünftiges Handeln, daß der Haushalt im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten eine Lebenshaltung anstrebt, die die Bedürfnisse seiner Haushaltsmitglieder befriedigt (EGNER 1976, S. 232).

Aufschluß über die Geldverwendung geben in erster Linie Daten zur Ausgabenstruktur der Haushalte. Im Rahmen einer einmaligen Erfassung der Haushaltsausgaben ist es zweckmäßig, die monatlichen Ausgaben in Anlehnung an die Statistik des Statistischen Bundesamtes über die Aufwendungen für den privaten Verbrauch zu erheben (STAT. BUNDESAMT 1988, S. 7). Dabei werden unter anderem folgende Verwendungszwecke unterschieden: Miete, freiwillige Versicherungen, Telefon, Zeitungs- und Zeitschriftenabonnements und ähnliche regelmäßig wiederkehrende Ausgaben; des weiteren Ausgaben für Nahrungs- und Genußmittel, Außer-Haus-Verzehr, Bekleidung, Güter für die Gesundheits- und Körperpflege, kleinere Anschaffungen für den Haushalt sowie für persönliche Bedürfnisse. Auch aus den Angaben zu den Schulden können Rückschlüsse auf die Geldverwendung gezogen werden.

Haushälterische Vernunft setzt einen sinnvollen Einsatz des Haushaltsbudgets und damit ein planerisches Konsumverhalten voraus. Während gerade in einkommensschwachen Haushalten, zu denen überschuldete Haushalte häufig zählen, ein höherer Rationalitätsdruck in der Geldverwendung gegeben ist, zeichnet sich das Konsumverhalten durch gegenteilige Merkmale aus, was die finanzielle Situation zusätzlich belastet: Eine Planung der Geldverwendung wird kaum durchgeführt; vielmehr beziehen sich ökonomische Entscheidungen auf kurze Zeiträume, da aufgrund eines vorherrschenden Gegenwartsbezugs die kurzfristige Bedürfnisbefriedigung im Vordergrund steht. Ein geringes Einkommen führt des weiteren dazu, daß Güter des täglichen Bedarfs in kleinen Mengen besorgt werden, da für preisgünstigere Großeinkäufe zumeist die finanziellen Mittel, Transport- und Lagermöglichkeiten fehlen. Schließlich werden häufig keine neutralen Informationen über Konsumgü-

ter eingeholt, sondern die Haushalte verlassen sich hauptsächlich auf die Aussagen der Anbieter. Somit sind einkommensschwache Verbraucher empfänglicher für Werbestrategien des Marktes und erleiden häufiger Übervorteilungen oder Täuschungen durch unlautere Verkaufsmethoden (KRIEG-RAU 1986, S. 283).

Ein rationales Verhalten bei der Kreditaufnahme ist vor allem durch eine kognitive Überforderung erschwert. Denn die Kreditaufnahme ist ein kompliziertes Geschäft, das vielfältige Informationen erfordert, will sich der Kreditnehmer optimal entscheiden. Doch sowohl mit der Informationsfülle als auch mit dem Entscheidungsproblem sind die meisten Kreditnehmer überlastet, was Kreditgeber durchaus mit Hilfe von geschickten Werbe- und Verhandlungsstrategien ausnutzen (BIERBRAUER/GOTTWALD 1988, S. 33). Ausserdem werden durch die modernen Veränderungen im Zahlungsverkehr und im Kreditgeschäft Kauf und Bezahlung oftmals zeitlich und räumlich voneinander getrennt. Der Verbraucher muß nicht mehr die Geldscheine über den Ladentisch reichen, sondern zahlt auf Raten, durch Kreditkarte, Scheck oder Banküberweisung. Während der Kauf bei Barzahlung konkret, in seinen Folgen überschaubar und nachvollziehbar ist, verliert er bei Anwendung bargeldloser Zahlungsmethoden an Unmittelbarkeit. Das Abstraktionsvermögen des Verbrauchers hält mit dem "Verlust der Unmittelbarkeit" jedoch nicht Schritt; ein Abzahlungskauf oder ein Kreditvertrag sind schnell abgeschlossen, ohne die Konsequenzen ausreichend bedacht zu haben (BIERBRAUER/GOTTWALD 1988, S. 33). Neben diesen kognitiven Faktoren spielen auch Einstellungen und Meinungen für die Verschuldung eine Rolle. Während zu Beginn der 60er Jahre dem Schuldenmachen etwas Unsolides und Liederliches anhaftete, das unter allen Umständen zu vermeiden war, gilt heutzutage die Verschuldung als akzeptables Mittel zur Finanzierung von Konsumgütern. Die allgemeine Akzeptanz von Schulden beeinflusst die individuelle Einstellung zum Schuldenmachen, die letztlich das Verhalten des einzelnen bestimmt.

3. Methodik der Untersuchung

Die hier ausschnittsweise beschriebenen Zusammenhänge zwischen der Haushaltsführung und einer Überschuldung wurden in einem von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten Forschungsprojekt 1990/91 empirisch untersucht, und zwar anhand einer mündlichen Befragung von überschuldeten Haushalten in München. Dabei wurden fünf Münchner Schuldnerberatungsstellen gebeten, den Kontakt zu den Klienten herzustellen, die sich wegen ihrer Schuldensituation an die Beratungsstelle gewandt hatten und bereit waren, darüber in einem Interview Auskunft zu geben.

Bedingt durch die beschriebene Vorgehensweise sind die untersuchten Haushalte durch spezifische Besonderheiten charakterisiert. Denn die Betreuung in einer Schuldnerberatungsstelle kann nur auf Initiative und auf Wunsch der Schuldner stattfinden. Die Klienten haben also einerseits erkannt, daß sie sich in einer Lage befinden, die verändert werden muß. Andererseits sind sie auch bereit, diese notwendigen Veränderungen vorzunehmen. Bei den Untersuchungsergebnissen ist daher zu berücksichtigen, daß die in den Beratungsstellen betreuten Schuldner sich vermutlich in ihrer Haushalts- und Schuldensituation erheblich von den überschuldeten Haushalten unterscheiden, die von Beratungsstellen nicht erreicht werden.

Die Befragung wurde anhand eines standardisierten Fragebogens durchgeführt. Der Erhebungsumfang wurde auf etwa 100 Haushalte festgelegt. Für die Realisierung dieses Umfangs erschien der zeitliche, finanzielle und personelle Erhebungsaufwand gemessen an den zu erwartenden Ergebnissen akzeptabel. Die Schuldnerberatungsstellen vermittelten den Kontakt zu 108 Haushalten, wobei 16 Haushalte ihr ursprüngliches Einverständnis widerriefen und nicht zu einem Interview bereit waren. Somit wurden insgesamt 92 Interviews im Zeitraum vom Juni 1990 bis April 1991 durchgeführt, die alle in die Auswertung einbezogen wurden.

4. Ausgewählte Ergebnisse der Befragung

Aus der umfangreichen Befragung werden im folgenden einige ausgewählte Ergebnisse zu Merkmalen und zur Haushaltsführung überschuldeter Haushalte vorgestellt.

4.1 Demographische und sozioökonomische Merkmale überschuldeter Haushalte

Die befragten Haushalte waren durch spezifische demographische und sozioökonomische Merkmale gekennzeichnet, die sie von vergleichbaren Durchschnittshaushalten unterscheiden.

Bei der Struktur der untersuchten Haushalte nach dem Haushaltstyp lassen sich drei Gruppen ausmachen: Etwa ein Drittel (31 Haushalte) waren Haushalte von alleinstehenden Personen. 24 Haushalte von Alleinerziehenden mit Kindern bildeten etwa ein Viertel der Haushalte, wobei die alleinerziehenden Personen in fast allen Fällen Frauen waren. Die verbleibende Gruppe setzte sich aus 37 Paaren (circa 40%), also Ehepaaren und nichtehelichen Lebensgemeinschaften, zusammen. Davon waren acht Haushalte kinderlos. In Tabelle 1 sind die Daten zum Haushaltstyp im Überblick dargestellt.

Tab. 1: Befragte Haushalte nach Haushaltstyp im Vergleich mit Haushalten in München 1991 und in den alten Bundesländern 1989

Haushaltstyp	Befragte Haushalte 1990/91 (n=92)	München	Alte Bundesländer
		1991 (n=688 237)	1989 (n=27,8 Mio)
		%	
Alleinstehende	33,7	50,9	35,3
Alleinerziehende	26,1	2,6	6,6
Paare insgesamt	40,2	28,7	57,1
davon:			
ohne Kinder	8,7	16,1	25,7
mit Kindern	31,5	12,6	31,4
Sonstige		17,8	1,0

¹) Zu den sonstigen Haushalten gehören hauptsächlich Mehrpersonenhaushalte ohne Kinder, Mehrpersonenhaushalte ohne Erwachsene u.ä..

Quelle: STAT. BUNDESAMT 1991, S. 33; STAT. AMT MÜNCHEN 1991; ROSENDORFER 1992, S. 91

Wie aus den Vergleichsdaten der Tabelle 1 hervorgeht, waren die Alleinerziehenden mit einem überproportional hohen Anteil an den befragten Haushalten vertreten. Dies ist ein Indiz für die schwierige Lebenssituation dieser Gruppe. Abgesehen von den psychischen Belastungen, die die Alleinverantwortung für die Kinder mit sich bringt, ist diese Personengruppe im Erwerbsleben stark benachteiligt. Auch der - gemessen an der Münchner Haushaltsstruktur - hohe Anteil an Paaren mit Kindern unter den befragten Haushalten läßt sich durch die ökonomische Situation von Haushalten mit Kindern erklären, die größeren Belastungen ausgesetzt ist. Während einerseits die Ausgaben des Haushalts durch die Kinder ansteigen, sinkt das Haushaltseinkommen zumindest vorübergehend, wenn die Frau wegen der Geburt und Versorgung der Kinder ihre Erwerbstätigkeit aufgibt.

Bezeichnend für die demographische Struktur überschuldeter Haushalte ist der Umstand, daß insbesondere junge Haushalte mit Schuldenproblemen konfrontiert sind: Ein Großteil der befragten Haushalte befand sich in der Phase der Haushalts- und Familiengründung. Die Bezugspersonen der Haushalte und ihre Partner waren überwiegend junge Erwachsene (Alter bis 35 Jahre); die Haushalte selbst existierten erst wenige Jahre (Alter der Haushalte bis fünf Jahre). Da in dieser Phase die ersten Kinder geboren werden, lebten in den jungen Haushalten größtenteils kleine Kinder unter sechs Jahren.

Die sozioökonomische Struktur überschuldeter Haus-

halte läßt sich in erster Linie durch die Einkommenssituation bestimmen. In einem Vergleich mit bayerischen Haushalten - Daten zum Haushaltsnettoeinkommen von Münchner Haushalten standen nicht zur Verfügung - ist es zweckmäßig, Ein- und Mehrpersonenhaushalte zu unterscheiden. Es zeigt sich, daß den befragten Alleinstehenden etwa so viel Geld monatlich zur Verfügung stand wie den bayerischen Einpersonenhaushalten 1988 (BAYER. LANDESAMT FÜR STATISTIK UND DATENVERARBEITUNG 1989, S. 11). Bei den bayerischen Mehrpersonenhaushalten war das Haushaltsnettoeinkommen 1988 insgesamt deutlich höher als bei den befragten Haushalten von Alleinerziehenden und Paaren. Durchschnittlich hatten die bayerischen Mehrpersonenhaushalte mit einem Haushaltsnettoeinkommen von etwa 3 300 DM fast 700 DM mehr monatlich zur Verfügung. Es kann also festgehalten werden, daß die Befragten, insbesondere die Haushalte mit Kindern, in ihrem Einkommensniveau merklich unter dem Durchschnitt vergleichbarer Haushalte lagen.

4.2 Verwirklichung des Lebensstandards

Der Lebensstandard als Leitvorstellung für eine erstrebenswerte Lebenshaltung korrespondiert in der Regel eng mit den vorhandenen finanziellen Möglichkeiten und der bereits realisierten Lebenshaltung eines Haushalts. Daher läßt die Lebenshaltung, die stellvertretend anhand der Ausstattung der Haushalte mit langlebigen

Gebrauchsgütern erfaßt wird, einen Rückschluß auf den Lebensstandard zu, den ein Haushalt verwirklichen will.

Wie bereits beschrieben, wird der Lebensstandard vom Stand im Lebenszyklus des Haushalts beeinflusst. Eng damit verknüpft hängt die Verschuldung ebenfalls von

Tab. 2: Verwendungszwecke der Zahlungsverpflichtungen der befragten Haushalte nach dem Stand im Lebenszyklus

Verwendungszweck	Zahlungsverpflichtungen			
	Ins- gesamt (n=544)	Haushalts- gründung (n=333)	Aufbau- phase (n=174)	Alterer Haushalt (n=37)
	Anzahl	%		
Insgesamt	544	61,2	32,0	6,8
Güter des Grundbedarfs	77	58,4	35,1	6,5
Güter für Hauswirtschaft	93	74,2	23,7	2,2
Güter des Wahlbedarfs	39	84,6	15,4	-
Dienstleistungen des Wahlbedarfs	72	51,4	43,1	5,6
Sonstige Zwecke	133	70,7	26,3	3,0
Spezielle Zwecke	130	42,3	40,8	16,9

Quelle: ROSENDORFER 1992, S. 143

Nach den vorliegenden Daten zeigt sich, daß die befragten Haushalte insgesamt geringer mit langlebigen Gebrauchsgütern ausgestattet waren als vergleichbare bundesdeutsche und Münchner Haushalte 1988 (STAT. BUNDESAMT 1990, S. 10; BAYER. LANDESAMT FÜR STATISTIK UND DATENVERARBEITUNG 1990, S. 13). Dabei konnte der empirisch belegte Zusammenhang zwischen Einkommen und technischer Ausstattung festgestellt werden: Je höher das Haushaltsnettoeinkommen der befragten Haushalte war, umso höher war der Ausstattungsgrad. Daraus läßt sich der Schluß ziehen, daß sich die Haushalte bei der Anschaffung langlebiger Güter in der Regel nach ihrem Einkommen richteten und die zahlreichen Möglichkeiten der Kreditfinanzierung nicht nutzten, um ein überzogenes, ihren finanziellen Mitteln unangepaßtes Anspruchsniveau zu befriedigen. Gleichwohl erfordert die Anschaffung von langlebigen Gebrauchsgütern für die Haushalts- und Familiengründung häufig Fremdmittel zur Finanzierung, so daß die Verwendungszwecke der Schulden der befragten Haushalte Hinweise auf die Entstehung einer Überschuldungssituation geben können.

den einzelnen Phasen des Lebenszyklus ab, was sich an den Verwendungszwecken der Zahlungsverpflichtungen erkennen läßt. Für die Analyse der Schuldensituation der befragten Haushalte wurde unter anderem eine Systematik der Verwendungszwecke der Schulden entwickelt, die eine statistische Erfassung von Zahlungsverpflichtungen nach ihrem Anlaß ermöglicht. Folgende Verwendungszwecke werden unterschieden.

Systematik der Verwendungszwecke:

- Güter des Grundbedarfs: Sicherung des Lebensunterhalts (Nahrungsmittel, Kleidung, Energie), Wohnen (Miete, Nebenkosten, Kauttionen, Umbauten, Renovierung, Umzug)
- Güter für die Hauswirtschaft: Elektrische Haushaltsgeräte, Möbel, Heimtextilien und andere Einrichtungsgegenstände
- Güter des Wahlbedarfs (ohne Güter für die Hauswirtschaft): Pkw, Güter für Bildung und Unterhaltung (Bücher, Fernsehen, Unterhaltungselektronik) u.a.
- Dienstleistungen des Wahlbedarfs: Reparaturen, Honorare (Rechtsanwälte, Notare, Zahnärzte), Versicherungen u.a.
- Verwendungszwecke sonstiger Art: Umschuldung,

Bürgschaften, zurückzuzahlende staatliche Transferleistungen (Behördenschulden), Steuerschulden, zivil-, strafrechtlich begründete Schulden, Opfer von Diebstahl und Betrug u.a.

- Spezielle Verwendungszwecke: Wohnungsbau, Geschäftsgründungen.

In Tabelle 2 sind die Verwendungszwecke der Zahlungsverpflichtungen der befragten Haushalte nach ihrem Stand im Lebenszyklus dargestellt.

Knapp 60% der befragten Haushalte waren jüngere Haushalte in der Haushalts- und Familiengründungsphase. Sie nannten als Verwendungszweck ihrer Schulden besonders häufig Güter für die Hauswirtschaft und weitere Güter des Wahlbedarfs. Die ersten Anschaffungen zur Ausstattung des Haushalts, also elektrische Haushaltsgeräte, aber auch Unterhaltungselektronik oder ein Pkw, fallen besonders in der ersten Phase des Lebenszyklus an und sind daher häufiger als in den anderen Phasen Ursache für eine Verschuldung. Etwa 28% der Haushalte befanden sich in der Aufbauphase; sie hatten besonders häufig Schulden für Dienstleistungen. Durch die Vergrößerung der Familie und durch das Heranwachsen der Kinder können einerseits häufiger Dienstleistungen dieser Art benötigt werden, beispielsweise Arztbesuche oder der Abschluß von Versicherungen zugunsten der Kinder. Andererseits entstehen in finanziellen Notlagen gerade bei Dienstleistungen Zahlungsrückstände, da der Zahlungsverzug bei diesen Schulden oftmals als weniger folgenreich eingeschätzt wird als bei Bankschulden oder Mietrückständen. Güter des Grundbedarfs wurden von allen Haushalten unabhängig von ihrem Stand im Lebenszyklus genannt. Denn der Bedarf an diesen Gütern und die damit verbundenen Schulden können durch familiäre oder ökonomische Veränderungen in jeder Lebensphase entstehen. Geschäftsgründungen, die hauptsächlich die speziellen Verwendungszwecke ausmachen, wurden von den jungen Haushalten relativ selten genannt. In der Phase der Haushalts- und Familiengründung wagen junge Leute seltener den Sprung in die unternehmerische Selbständigkeit. Dagegen waren die Haushalte in der Aufbauphase und ältere Haushalte besonders häufig mit solchen Zahlungsverpflichtungen verschuldet. Ältere Personen, die auf dem Arbeitsmarkt geringere Chancen als ihre jüngeren Mitbewerber haben, wählen diesen Weg bisweilen als Alternative zur Arbeitslosigkeit. Allerdings ist hier zu beachten, daß die Geschäftsgründungen der befragten Haushalte teilweise längere Zeit zurücklagen und die Schulden daher entsprechend lang bestanden. Dasselbe gilt für die Schulden für Immobilien. Es ist also möglich, daß ein Teil der Zahlungsverpflichtungen von jungen Haushalten eingegangen wurde, und sich die Rückzahlung verzögert hat, bis die Haushalte in die nächste Lebenszyklusphase eingetreten waren.

Die befragten Haushalte hatten zwar durchaus eine

konkrete Vorstellung von dem in der Gesellschaft durchschnittlich erreichten Lebenshaltungsniveau. Aber in der Verwirklichung des Lebensstandards blieben die tatsächlich vorhandenen finanziellen Mittel bestimmend. Dies wird auch durch die Verwendungszwecke der Schulden bestätigt: Nur knapp ein Viertel der Zahlungsverpflichtungen wurde für langlebige Gebrauchsgüter (Pkw, elektrische Haushaltsgeräte, Möbel, Unterhaltungselektronik) eingegangen. Ansonsten standen bei der Verschuldung neben den speziellen Verwendungszwecken Wohnungsbau und Geschäftsgründungen die Deckung des Lebensunterhalts sowie sonstige Verwendungszwecke wie Kreditablösungen oder Zahlungsrückstände bei Behörden im Vordergrund.

4.3 Konsumverhalten

Ein von haushälterischer Vernunft bestimmtes Konsumverhalten orientiert sich unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel an dem Lebensstandard, den der Haushalt verwirklichen will. Während bisher vom Lebensstandard als subjektive Zielvorstellung für die Lebenshaltung die Rede war, wird im folgenden das konkrete Verhalten zur Realisierung der Lebenshaltung untersucht.

Eine wichtige Größe zur Untersuchung des Konsumverhaltens sind die Ausgaben der verschuldeten Haushalte. Daher wurden die Befragten im Interview gebeten, die Ausgaben ihres Haushalts anzugeben. Es wurden alle Ausgaben für den privaten Verbrauch erfaßt mit Ausnahme der Ausgaben für langlebige Gebrauchsgüter, die aus methodischen Gründen nicht erfragt wurden. Zur Einschätzung dieser Angaben wurden Daten der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1983 herangezogen, aktuellere Vergleichsdaten lagen zum Zeitpunkt der Auswertung noch nicht vor. Demnach waren die durchschnittlichen gesamten Ausgaben der untersuchten Haushalte mit circa 2 000 DM pro Monat etwas geringer als die gesamten Ausgaben der bundesdeutschen Haushalte 1983 ohne Ausgaben für langlebige Gebrauchsgüter (STAT. BUNDESAMT 1988, S. 6). Da jedoch die befragten Haushalte über ein geringeres Haushaltsnettoeinkommen verfügten als bayerische und bundesdeutsche Vergleichshaushalte, deutet dieser Befund auf ein angespanntes Haushaltsbudget hin. Ein Grund für die relativ hohen Ausgaben liegt in der Mietbelastung. Die Stadt München ist für ihr ausgesprochen hohes Mietniveau hinlänglich bekannt. Die Wohnungsmieten der befragten Haushalte lagen sowohl absolut als auch in ihrem Anteil am Nettoeinkommen erheblich über dem Durchschnitt der alten Bundesrepublik Deutschland. So bezahlte nur etwa ein Viertel der befragten Haushalte weniger als 25% seines Haushaltsnettoeinkommens für die Miete, während über die Hälfte der Haushalte zwischen 25 und

50% des Nettoeinkommens für die Miete aufbringen mußte, und einige Haushalte (15,2%) sogar eine Mietbelastung von über 50% hatten.

Voraussetzung für einen vernünftigen Umgang mit dem Haushaltsbudget, der die Kreditfinanzierung von langlebigen Gebrauchsgütern durchaus einschließt, ist die Planung der Geldverwendung. Diese kann durch verschiedene Instrumente erfolgen, zum Beispiel durch Aufschreibungen der Ausgaben, durch das Einteilen und Durchrechnen der vorhandenen finanziellen Mittel. In Anlehnung an eine repräsentative Untersuchung aus den Jahren 1959 bis 1966 über den Umgang mit Geld im privaten Haushalt (SCHMÖLDERS 1969, S. 66) - aktuelle Daten zur Planung der Geldverwendung liegen nicht vor - wurden die Schuldnerhaushalte nach der Nutzung dieser Instrumente gefragt.

(3) Einkaufszettel für den Lebensmitteleinkauf:

Einen geringeren Aufwand als das Haushaltsbuch erfordert der Einkaufszettel. Daher gaben auch über 70% der befragten Haushalte (66 Haushalte) an, sich für den Lebensmitteleinkauf immer oder häufig einen Einkaufszettel zu machen; die übrigen Haushalte (26 Haushalte) verwendeten nur selten oder nie einen Einkaufszettel. Allerdings verfolgten die Befragten weniger planerische Ziele. Vielmehr diente die Einkaufsliste als Gedächtnisstütze, damit keine Lebensmittel beim Einkauf vergessen werden.

(4) Durchrechnen von Anschaffungen:

Ein wichtiges Planungsinstrument für die Geldverwendung ist das Durchrechnen von größeren Anschaffungen. Die Haushalte wurden gefragt, ob sie in der Zeit,

Tab. 3: Nutzung von Instrumenten zur Planung der Geldverwendung und Grad der Planung der befragten Haushalte

Anzahl der genutzten Instrumente	Grad der Planung	Befragte Haushalte (n=92)	
		Anzahl	%
0	keine	10	10,9
1	gering	15	16,3
2	mittel	41	44,6
3	planvoll	20	21,7
4	sehr planvoll	6	6,5

Quelle: ROSENDORFER 1992, S. 171ff.

(1) Einteilen des verfügbaren Haushaltsnettoeinkommens:

Etwa 60% der befragten Haushalte (56 Haushalte) gaben an, ihr Geld für verschiedene Ausgaben einzuteilen; knapp 40% der Haushalte (36 Haushalte) antworteten, daß sie ihr Geld nicht einteilen, sondern anfallende Zahlungen bezahlen, wie sie gerade kommen.

(2) Haushaltsbuch:

Drei Viertel der befragten Haushalte (69 Haushalte) verneinten die Frage, ob sie ein Haushaltsbuch führten, also ob sie regelmäßig ihre Ausgaben notierten. Nur wenige Haushalte (23 Haushalte) schrieben ihre Ausgaben auf, vermutlich zum Großteil auf Anregung der Schuldnerberatungsstelle. Da die Haushaltsbuchführung mit einigem Aufwand verbunden ist, überrascht es nicht, daß nur wenige Haushalte dieses Planungsinstrument nutzten.

bevor sie verschuldet waren, vor größeren Anschaffungen durchgerechnet haben, ob sie sich diese leisten können oder nicht. Fast die Hälfte der befragten Haushalte (44 Haushalte) gab an, größere Anschaffungen nicht durchgerechnet zu haben. Knapp 40% (36 Haushalte) hatten vorher durchgerechnet, und elf gaben an, daß die Frage nicht auf sie zuträfe, da sie sich vor der Verschuldung nichts angeschafft hätten.

In Tabelle 3 sind die Antworten zur Nutzung von Planungsinstrumenten bei der Geldverwendung zusammengefaßt.

Wie aus Tabelle 3 hervorgeht, konnte bei 25 Haushalten (27,2%) keine oder nur eine geringe Planung der Geldverwendung festgestellt werden. Ein Großteil der Haushalte, nämlich 41 Haushalte (44,6%), lag im mittleren Bereich der Planung, und 26 Haushalte (28,3%) verhielten sich planvoll oder sehr planvoll. Die von

SCHMÖLDERS zu Beginn der 60er Jahre befragten Haushalte nutzten nur zu 6% alle vier Instrumente der Planung - ein ähnlich geringer Anteil wie in der vorliegenden Untersuchung -, während das andere Extrem, nämlich gar keine Nutzung der Instrumente auf 17% zutraf (1969, S. 70). Die befragten Schuldnerhaushalte wiesen dagegen nur zu knapp 11% keine Planung in der Geldverwendung auf. Der Index ist zwar nur begrenzt aussagefähig. Auch muß berücksichtigt werden, daß die Wirtschaftsbeziehungen zwischen Verbraucher und Markt komplexer geworden sind und allein deshalb mehr Planung erfordern. Abgesehen von diesen Einschränkungen kann jedoch im Vergleich mit den von SCHMÖLDERS befragten repräsentativen Haushalten die Schlußfolgerung gezogen werden, daß die untersuchten verschuldeten Haushalte sich offenbar nicht weniger rechenhaft verhielten als der Durchschnitt. Eine entscheidende Ausnahme stellen allerdings die Angaben zum Durchrechnen von Anschaffungen dar. Denn während fast die Hälfte der befragten Haushalte angab, größere Anschaffungen nicht durchzurechnen, gaben nur 20% der von SCHMÖLDERS in den 60er Jahren untersuchten Haushalte diese Antwort. Zwar geht aufgrund der vagen Frageformulierung nicht hervor, wie genau und planvoll dieses Durchrechnen vorgenommen wurde. Doch ist dies unerheblich, da die Frage für die vorliegende Untersuchung wörtlich übernommen wurde. Die mangelnde Planung bei größeren Ausgaben kann daher ein wichtiger Hinweis für die Schuldenentstehung sein.

Ein unüberlegter Umgang mit Geld zur Befriedigung eines zu hohen Anspruchsniveaus kann unbestritten zur Schuldenentstehung beitragen, da die meisten Haushalte aufgrund ihrer beengten Einkommensverhältnisse das Haushaltsbudget zur Bedarfsdeckung einteilen müssen. Nach den vorliegenden Befragungsergebnissen wiesen die Haushalte ein überwiegend überlegtes und planerisches Konsumverhalten auf. Wo sich jedoch ein Mangel an Wissen und Information, beispielsweise bei der Nutzung von Informationsquellen, bei der Kalkulation größerer Anschaffungen oder beim Abschluß von Kreditverträgen, offenbart, zeigte sich eine geringe Rationalität im Konsumverhalten.

5. Schlußbetrachtung

Der ganzheitliche Ansatz von Schuldnerberatung will den ökonomischen, juristischen, sozialen und psychischen Aspekten der Schuldenprobleme Rechnung tragen und eine umfassende Hilfestellung zur Bewältigung der Schuldensituation geben (GROTH 1985, S. 18). Der Haushaltsführung kommt im Rahmen einer "lebenspraktischen Beratung" bisher eher eine untergeordnete Rolle zu. Da jedoch die ökonomischen Entscheidungen zur Realisierung der angestrebten Lebenshaltung im haushälterischen Handeln verankert sind,

bietet die Haushaltsführung wichtige Ansatzpunkte für eine Beratungsstrategie. Eine auf den Haushalt bezogene problemorientierte Beratung umfaßt daher neben finanziell-rechtlichen und psychosozialen Hilfen eine Unterstützung in der Haushaltsplanung, die sich unter Berücksichtigung der Haushaltsziele auf die Geldbeschaffung und Geldverwendung konzentriert. Daraus ergeben sich unter anderem folgende Beratungsinhalte: Verbesserung der schulischen und beruflichen Qualifikation, Fähigkeiten im Umgang mit Geld (z.B. Einteilung, Planung des Haushaltsbudgets, Kalkulation größerer Anschaffungen), Fähigkeiten zur Bedarfsreflexion, Kenntnisse über Produkte (Konsumgüter, Kredite), Kenntnisse über die Rechte als Verbraucher bei Käufen, Haustürkäufen, Abzahlungs- und Kreditgeschäften, Wissen über neutrale Beratungsstellen und Möglichkeiten der Information. Verantwortungsvolles Handeln im Haushalt ist eine wichtige Voraussetzung für das Wohlergehen seiner Mitglieder. Daher ist eine entsprechende Berücksichtigung der Haushaltsführung in der Schuldnerberatung erforderlich.

Anschrift der Verfasserinnen:

Dipl.oec.troph. Tatjana Rosendorfer
Univ.-Prof. Dr. Sigrid Weggemann
Technische Universität München-Weihenstephan
Weihenstephaner Steig 17, 8050 Freising 12

Literatur

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR STATISTIK UND DATENVERARBEITUNG (Hg.):

- Haushalte und Familien in Bayern 1988, Teil IV der Ergebnisse der 1%-Mikrozensushebung April 1988, München 1989

- Ausstattung privater Haushalte in Bayern mit ausgewählten langlebigen Gebrauchsgütern. Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1988, München 1990

BIERBRAUER, Günter; GOTIWALD, Walther: Mit Zins und Zinseszins, in: Psychologie heute (1988) 12, S. 32-35

BRINKALANN, Christian: Die individuellen Folgen langfristiger Arbeitslosigkeit, in: Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (MittAB) 17 (1984) 4, S. 454-473

DEUTSCHE BUNDESBANK: Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, Frankfurt/M. verschiedene Jahrgänge

EGNER, Erich: Der Haushalt, Berlin 1976

FISCHER, Wolfgang Chr.: Verschuldung privater Haushalte, in: Hauswirtschaftliche Bildung (1988) 2, S. 87-96 und (1988) 4, S. 175-183

GROTH, Ulf: Schuldnerberatung - Chancen und Grenzen einer neuen Beratungsarbeit, in: Bank und Markt, Sonderheft Konsumtenkredit 1985, S. 18-21

HOLZSCHECK, Knut: Konsumentenkreditaufnahme und Verbraucherschuldung in der Bundesrepublik Deutschland, in: Hörmann, Günter (Hg.): Verbrauchercredit und Verbraucherinsolvenz. Perspektiven für die Rechtspolitik aus Europa und USA, Bremen 1986, S. 66-85

KRIEG-RAU, Christine: Analyse und Planung der sozialökonomischen Situation - ein Instrument zur Beratung einkommensschwacher Haushalte, in: Hauswirtschaft und Wissenschaft 34 (1986) 5, S. 282-287

ROSENDORFER, Tatjana: Schuldensituation und Haushaltsführung überschuldeter Haushalte - Eine empirische Untersuchung aus-

gewählter Haushalte in München, Technische Universität München-Weihenstephan, Dissertation 1992. Die Arbeit erscheint unter dem gleichen Titel voraussichtlich im Herbst 1992 im Verlag Peter Lang, Frankfurt/M.

SCIIMÖLDERS, Günter: Der Umgang mit Geld im privaten Haushalt, Berlin 1969

SCHMUCKER, Helga: Studien zur empirischen Haushalts- und Verbrauchsforschung, Berlin 1980

V. SCHWEITZER, Rosemarie: Der private Haushalt in der gesellschaftlichen Diskussion, in: Rapin, Hildegard (Hg.): Der Haushalt zwischen Individualinteresse und sozialer Ordnung, Frankfurt 1987, S. 9-28

STATISTISCHES AMT DER LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN (Hg.): Mikrodemographisches Analysesystem (MIDAS), Haushaltstypenliste der Haushaltstypen in München 1/91, München

1991

STATISTISCHES BUNDESAMT (Hg.):

- Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1983, Heft 5: Aufwendungen privater Haushalte für den Privaten Verbrauch, Stuttgart 1988

- Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1988, Heft 1: Langlebige Gebrauchsgüter privater Haushalte, Stuttgart 1990

- Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Reihe 3: Haushalte und Familien 1989, Stuttgart 1991

UNITED NATIONS (Hg.): Report of international definition and measurement of standards and levels of living, New York N.Y., USA 1954

WEGGEMANN, Sigrid; WEISS, Tatjana: Beratung verschuldeter Haushalte. in: Bayerisches Landwirtschaftliches Jahrbuch 66 (1989) 1, S. 159-167

Berichte

Jahresarbeitstagung 1992

Wenig Aufregendes gab es, so meint Wolfgang Krebs in seinem Grußwort zu diesem Heft und wundert sich über den dennoch großen Andrang. Tatsächlich droht das Burckhardtthaus für unsere Veranstaltung bald zu klein zu werden. Bemerkenswert ist, daß ein gutes Drittel der Teilnehmerinnen nicht Mitglied ist. Für uns ein positives Zeichen, daß unsere Politik der Offenheit angenommen wird. Die BAG-SB will und darf niemanden ausgrenzen, im Gegenteil: Sie muß für alle offen sein, um ihre Funktion als fachpolitisches Forum zu erfüllen.

Nun, woran mag es aber liegen, daß die Jahresarbeitstagungen so gut besucht werden? die Arbeitsgruppen mit ihren Themen stellen sicher keine Highlights dar, wie etwa eine Podiumsdiskussion, ein/e VIP-Referent/in oder die besonders herausgehobene Tagung »5 Jahre BAG-SB«. Eigentlich war eher Hausmannskost geboten, aber gerade hierfür scheint Bedarf zu bestehen. Genau die Themen, die praxisrelevant sind (auch wenn sie nicht in konkreter Vermittlung von »Handwerkszeug« bzw. Arbeitsmaterialien bestehen) sind gefragt. Und dann bietet eine Jahresarbeitstagung der BAG-SB natürlich immer bundesweiten Informationsaustausch, in der Regel in den Arbeitsgruppen, aber auch informell abends in gemütlicher Runde. Und daß dies doch lohnenswert ist, muß sich herumgesprochen haben.

Zur Dokumentation der Tagung nachfolgend die Berichte aus den Arbeitsgruppen:

AG 1: »Fachberatung«

Bericht: Thomas Zipf, Wolfgang Schrankenmüller

Bereits bei der »in Szene gesetzten« Vorstellung der AG durch die Moderatoren wurde deutlich, daß sich mit der Bezeichnung »Fachberatung« im Kontext von Schuldnerberatung sehr unterschiedliche Bedeutungen verbinden lassen.

Was ist Fachberatung?

Dieser erste Eindruck verstärkte sich in der Vorstellungsrunde, in der die dreizehn Teilnehmerinnen der AG anhand einer kurzen Darstellung ihrer Arbeit berichteten, welchen Bezug sie zur »Fachberatung« haben.

So gehört es offensichtlich zur Erfahrung vieler Kolleginnen in den Schuldnerberatungsstellen, daß sie den Mitarbeiterinnen anderer sozialer Dienste Rat und

Hilfe bei der Bearbeitung der Schuldenprobleme ihrer Klienten geben. Diese »kollegiale Fachberatung« erfolgt jedoch i.d.R. ohne entsprechenden Arbeitsauftrag und vor allem ohne zusätzliche personelle Kapazitäten. Dieses zu erreichen, ist das Ziel einiger Teilnehmerinnen der AG. Andere sehen für sich in der »Multiplikatorenarbeit« einen Ausweg aus dem Frust der nicht mehr zu bewältigenden Nachfrage von Betroffenen nach Schuldnerberatung.

Die Berichte der an der AG beteiligten Kolleginnen, die »Fachberatung« als Arbeitsauftrag ausschließlich oder neben der Betroffenenberatung leisten, lassen deutliche Unterschiede hinsichtlich der Zielgruppen, Aufgaben, Inhalte, Arbeitsformen und Organisation von Fachberatung erkennen. Auf diese Weise wurde den Teilnehmerinnen der AG schnell klar, daß sich die Frage, was »Fachberatung« ist, nicht ohne weiteres beantworten läßt. Wir sind dann trotzdem nicht in eine Begriffsklärungs- und Definitionsdiskussion eingestiegen, die in der knappen Zeit vermutlich nicht zu einem Ergebnis geführt hätte, sondern näherten uns dem Thema anhand geeigneter Fragestellungen und Analyse Kriterien.

Fachberatung für wen?

Etwas Licht ins Dunkel brachte die anschließende Zielgruppendifkussion. Als mögliche Adressaten von Fachberatung erkannten wir:

1. *Soziale Dienste*,
und zwar sowohl die Mitarbeiterinnen als auch die Institutionen und Träger von Beratungsstellen, Diensten und Einrichtungen, deren Klientel von Überschuldung betroffen ist.
2. *Schuldnerberatungsstellen*,
auch hier Mitarbeiterinnen, Institutionen und Träger.
3. *Betroffene*,
und zwar sowohl Betroffene, die bereits Probleme bei der Bewältigung ihrer Schulden haben, als auch solche, die von Überschuldung bedroht sind, sowie die Bevölkerung im allgemeinen bzw. besonders gefährdete Bevölkerungsgruppen im besonderen.
4. *Institutionen und Organisationen*,
die auf örtlicher, regionaler oder überregionaler Ebene in Bezug auf Überschuldung und Schuldnerberatung von Bedeutung sind.

Als nächstes verständigten wir uns auf ein gemeinsames Arbeitsprogramm der AG für die zur Verfügung stehende Zeit. Der Schlüssel hierzu war die Frage nach dem wichtigsten Anliegen der Teilnehmerinnen. Wie zu erwarten war, gab es sehr unterschiedliche Anliegen, die sich jedoch drei Themenkreisen zuordnen ließen:

- *Aufgaben von Fachberatung*
z.B. nur fachliche Beratung und Hilfe im Einzelfall oder auch Fortbildung für Mitarbeiterinnen des

ASD? Ist die Sicherung der Finanzierung von Schuldnerberatungsstellen Aufgabe von FB?

Möglichkeiten und Grenzen von Fachberatung

z.B. Was kann Fachberatung leisten? Kann Fachberatung neue, über den Einzelfall hinausgehende Arbeitsformen an die Schuldnerberatungsstellen herantragen?

Organisation von Fachberatung

z.B. wie kann Fachberatung trägerübergreifend auf kommunaler Ebene institutionalisiert werden?

Um sich auf ein realisierbares Arbeitspensum zu beschränken, votierten die Teilnehmerinnen der AG mehrheitlich dafür, daß der Themenkreis »Organisation« einer späteren Diskussion vorbehalten bleibt und als nächstes die möglichen Aufgaben von Fachberatung erörtert werden sollen.

Aufgaben von Fachberatung

Die Teilnehmerinnen waren sich darüber einig, daß je nach Zielgruppe die Aufgaben von Fachberatung differieren. Aufgegliedert nach fünf Zielgruppen wurden in Folge Aufgaben von Fachberatung mittels eines Schaubildes erfaßt, wobei die einzelnen Punkte aus Zeitmangel kaum inhaltlich diskutiert werden konnten.

Möglichkeiten und Grenzen von Fachberatung

Die Teilnehmerinnen hielten es nicht für sinnvoll, die Möglichkeiten und Grenzen von Fachberatung allgemein zu diskutieren. Es bot sich vielmehr an, in der bisherigen Struktur der Arbeitsgruppe fortzufahren und die Thematik anhand einer ausgewählten Aufgabe von Fachberatung zu erörtern. Wir verständigten uns exemplarisch auf die Aufgabe »Sicherstellung der materiellen Lebensgrundlage«. Gegenübergestellt wurden dabei Inhalte und begrenzende Faktoren.

Sicherstellung der materiellen Lebensgrundlage (originäre Aufgabe, aber nicht Praxis sozialer Arbeit)

Inhalte:

- Grundwissenvermittlung (z.B. über Zwangsvollstreckungsrecht, Mietrecht, Sozialleistungen, Verwaltungsrecht, Ansprechpartner, Budgetberatung i.S. ökonomischer Krisenintervention, BGB, ZPO, StPO/OWiG, ...);
- Sensibilisierung;
- Aufarbeiten von Kenntnisdefiziten;
- Vermitteln, daß Existenzsicherung Aufgabe von SA/SP ist;
- Möglichkeiten vermitteln, Klientel zu stärken;
- Mut vermitteln. Existenzsicherung als Aufgabe wahrzunehmen;
- Vermitteln, daß Grundberatung zur Arbeitsentlastung führen kann.

nen«. Dies lag u.a. an einer unterschiedlichen Sichtweise des Stellenwerts einzelner Aufgabenbereiche, z.B. Forderungsprüfung, Gläubigerverhandlungen innerhalb der gesamten Beratungsarbeit.

Von seiten der »Fachberaterinnen« wurde die Erfahrung eingebracht, daß die Rahmenbedingungen und Handlungskompetenzen für Schuldnerberatung in den sozialen

Diensten sehr unterschiedlich sind und deshalb eine pauschale Beurteilung wenig hilfreich sei. Für eine differenzierte Betrachtung fehlte jedoch die Zeit. Daß die einzelfallbezogene fachliche Beratung und Unterstützung der sozialen Dienste Grenzen hat, war unbestritten.

Der längst erwartete Nachmittagskaffee beruhigte die Gemüter und gab das Signal, die Diskussion zu beenden.

Dafür, daß das Thema »Fachberatung« zum ersten Mal auf einer Jahresarbeitsstagung der BAG-SB behandelt wurde, sind wir in der AG einen guten Schritt vorangekommen. Es blieb der Wunsch nach Fortsetzung der Diskussion.



Jahresarbeitsstagung: Arbeitsgruppe im Freien

AG 2:

»Landesarbeitsgemeinschaften«

Bericht: Wolfgang Krebs

In dieser Arbeitsgruppe trafen sich für einen Nachmittag und einen Vormittag jeweils ca. 10 Personen, die an einem Aufbau von Landesarbeitsgemeinschaften Interesse hatten. Es waren alle Bundesländer vertreten, in denen Landesarbeitsgemeinschaften in Diskussion sind, mit Ausnahme NRW. Die Informationen aus NRW konnten dennoch in die Arbeitsgruppe einfließen, weil auf Nachfrage ein Kollege aus NRW für eine halbe Stunde die Arbeitsgruppe wechselte. Auch Hessen war nicht durch ein LAG-Mitglied vertreten. Auch die Informationen aus Hessen wurden durch ein hessisches LAG-Mitglied nachgereicht. Generell lassen sich folgende Aussagen machen:

Im Vorfeld der Tagung zeigten sich bei einigen Kolleginnen Befürchtungen, der BAG-Vorstand wäre unglücklich über die Bildung von LAGen. Auf der Tagung äußerten sich eher umgekehrte Befürchtungen, der

BAG-Vorstand übe auf die Entwicklung von LAGen zuviel Druck aus. In der Arbeitsgruppe wurde klar, daß es in vielen Ländern und bei sehr vielen Kolleginnen Interessen an einer größeren regionalen Zusammenarbeit, gerne auch in der rechtsverbindlichen Form des e.V., gibt. Mehr oder weniger massive Einzel- oder Verbändeinteressen stehen den formellen Gründungen

entgegen. Mehr generelle Aussagen für alle Bundesländer lassen sich aber schon nicht machen. Zu unvergleichbar ist die Situation z.B. in dem überschaubaren Saarland, in dem bei hoher Schuldnerberaterdichte alle Kolleginnen in einer Arbeitsgemeinschaft gut zusammenarbeiten über alle Verbände-grenzen hinweg. Eine formelle Gründung als e.V. könnte die derzeitige fachpolitische Neutralität überwinden und die politi-

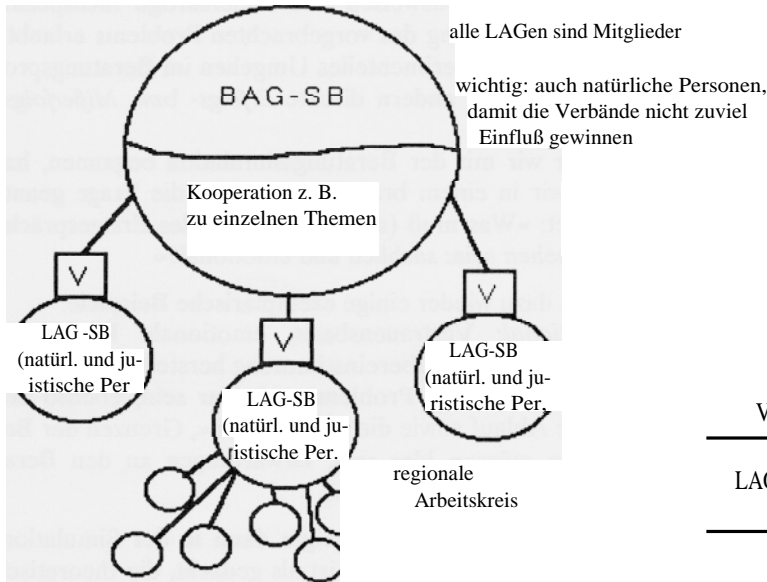
sche Durchsetzungsfähigkeit sicherlich erhöhen, ist aber im Moment noch nicht von allen Kolleginnen einheitlich gewünscht.

Die Schuldnerberaterdichte in NRW ist sicherlich geringer, die Anzahl der Schuldnerberaterinnen aber unvergleichlich höher als im Saarland. Hier beteiligten sich an den Vordiskussionen zur LAG e.V.-Gründung ca. 10 Personen. Man muß also davon ausgehen, daß es noch kein starkes und weitverbreitetes Interesse an einer LAG gibt.

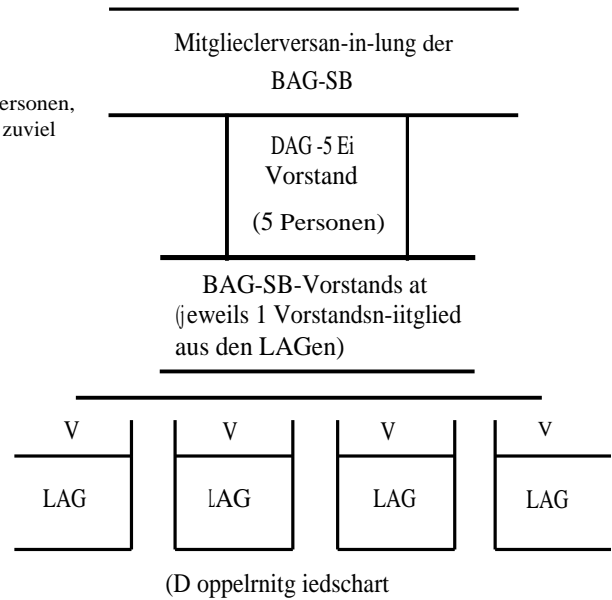
So ließe sich noch Verschiedenes zu den unterschiedlichen Entwicklungen in den einzelnen Bundesländern sagen, was aber nur Tagesaktualität hat. Zuviel ist noch in Bewegung.

In der Arbeitsgruppe zumindest war der Konsens, daß LAGen der Unterstützung und Verstärkung der BAG-Intention dienen sollten. Die Abschrift der Wandzeitungen zu der Themenstellung: Welche Aufgaben sollen LAGen haben, zeigt eines ganz deutlich: Das Organisationsspektrum reicht vom regionalen Arbeitskreis über die LAG-SB ohne e.V. bis zur LAG-SB e.V.. Bestimmte Aufgaben wie fachlicher Austausch, Feedback etc. sind allen gemeinsam. Es steigt der Grad der Unabhängigkeit in Stellungnahmen von den Anstellungsträgern. Es steigt damit potentiell auch die (fach-) politische Durchsetzungsfähigkeit. Ebenfalls könnten von

einem e.V. berufspolitische Impulse ausgehen. Mehr als Arbeitskreise können auch LAGen auf die BAG Einfluß nehmen. Das Verhältnis von BAU' und LAG ist in den jeweiligen Satzungen zu regeln.



Ein Wort zum Abschluß: Erfreulich, daß wir uns mit der Diskussion auf den Weg gemacht haben. Erfreulich auch, daß die Diskussion in den neuen Ländern, insbesondere Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-An-



Während bis hier, sozusagen auf der Allgemeinlinie, hohe Einvernehmlichkeit herrschte, sind die Vorstellungen im Einzelfall noch auseinander. So begann die Gruppe, denkbare Organigramme von den Strukturen LAG und BAG zu malen. Solche Zeichnungen intensivieren die Diskussion außerordentlich, zeigen aber (bedauerlicherweise) auch, daß bisher noch keine Strukturüberlegung alle Fragen zufriedenstellend beantwortet. Hier einige Beispiele, wie denkbare Organigramme sein könnten. Die Beispiele sind Ergebnisse der Arbeitsgruppe (Abschrift der Wandzeitung).

Der nächste strittige Punkt betraf die Finanzaufteilung. Während es für einige Arbeitsgruppenmitglieder klar war, daß die Bildung von LAGen selbst bei großer Mitgliederzahl (das sind in Hessen immer noch unter 30) von finanzieller Selbständigkeit über Mitgliedsbeiträge auch nicht zu träumen ist, erhofften andere sehr wohl eine größere Beweglichkeit durch Mitgliedsbeiträge. Das heißt leider, auch wenn im Prinzip klar ist, daß keine Beitragskonkurrenz zwischen BAG und LAG herrschen soll, es doch jeweils im Einzelfall Streit geben kann. Die Frage der Mitgliedschaften - z.B. ist ein LAG-Mitglied automatisch auch BAG-Mitglied oder umgekehrt? - erhält in diesem Finanzkontext ihre Brisanz.

halt stärker pragmatisch und weniger verbandspolitisch geführt wird und heiter und wohlgenut in Richtung landesweiter Vernetzung fortschreitet.

AG 3: »Werkstatt Praxis«

Bericht: Bettina Hoenen, Roger Kuntz

Bei der »Werkstatt Praxis« ging es uns darum, konsequent an den Praxisproblemen, die sich in der Schuldnerberatung ergeben, zu arbeiten. Von SchuldnerberaterInnen wird immer wieder beklagt, daß ihnen ein Forum fehlt, bei dem sozusagen ins »Eingemachte« gegangen werden kann, wo selbst erfahrene Beraterinnen sich fachlich austauschen können. Häufig fehlt auch ein kollegialer fachlicher Austausch in der Beratungsstelle vor Ort.

Nach unserer Beobachtung müssen wir feststellen, daß die Auseinandersetzung der Praktikerinnen mit der eigenen Rolle häufig zu kurz kommt, wie auch methodische Fragen und Fragen der Qualität der Beratung, d.h. sich kritisch seiner eigenen Beratungskompetenz zu stellen.

Die »Werkstatt Praxis« sollte hier eine Möglichkeit bieten, scheinbar so profane Dinge wie Haushaltsplanung,

Erstgespräch und Rollenverständnis experimentell im »Selbstversuch« zu problematisieren bzw. es zumindest zu versuchen. Es war auch für uns ein Experiment!

Arbeitseinheit: Haushaltsplan

Die Haushaltsplanung setzt voraus, daß wir in die »Intimsphäre« des Geldes bei den Ratsuchenden eindringen und das möglichst rasch, effektiv und nach rationalen Gesichtspunkten. Wir machen uns nicht immer wieder aufs neue Gedanken, was die Betroffenen dabei empfinden, welche Überwindung es kostet - ihnen steht das Wasser am Hals!

Wir begannen mit einer Übung »Haushaltsplan«: In Zweiergruppen wurde jeweils die reale wirtschaftliche Situation (Einnahmen und Ausgaben) des anderen erhoben und im Haushaltsplan eingetragen. Bei der anschließenden Auswertung ging es uns nicht um die Finanzsituation der Werkstatt-Teilnehmerinnen, sondern darum, wie sie sich in der Rolle des Beraters/der Beraterin und in der Rolle des/der Ratsuchenden empfunden haben. Einige Aussagen dazu:

Ich empfand mich in der Rolle als Beraterin wie ein(e) Statistikerin; aufgesetzt, künstlich, neugierig, peinlich, kompetent...

Als RatsuchendeR habe ich mich überfordert, peinlich, endgültig erfaßt ... gefühlt.

Welche Konsequenzen zogen nun die Werkstatt-Teilnehmerinnen für ihre weitere Praxis?

Dazu wiederum einige exemplarische Aussagen:

- Erst den Menschen kennenlernen und anschauen, bevor die »Intimsphäre« Geld in Angriff genommen wird.
- Dem Ratsuchenden Zeit (viel Zeit) lassen ... und mir auch.
- Nicht einfach abfragen.
- Ich möchte in dieser Situation einfühlsamer werden.
- Eine lockere und ungestörte Gesprächssituation suchen.
- Ausgabensituation hartnäckiger recherchieren.
- Der Klient darf in Ruhe zu Hause den Haushaltsplan ausfüllen.
- Eine Befragung gibt nicht sofort ein endgültiges Bild.
- Ungestört sein, Schild »Gespräch - bitte nicht stören« anbringen.
- Offenes Verhalten, Entgegenkommen und Diskretion.
- Der Anspruch als Beraterin, daß die Ratsuchenden alle Daten/Ausgaben wissen, ist massiv gesunken.

Arbeitseinheit: Erstgesprächssimulation (Rollen spiel)

In kurzen Szenen wurden Erstgespräche zwischen Ratsuchender(m) - Beraterin gespielt. Die Szenen wurden jeweils kritisch reflektiert nach emotionalen Gesichtspunkten und nach sachlichen Gesichtspunkten. Ge-

meinsam wurde versucht, Beratungsalternativen zu finden, die dann sofort im Rollenspiel ausprobiert wurden.

Ziel dieser Simulation war es nicht, idealtypische Beratungsverläufe zu stellen, sondern auf eine aktuelle und ungeplante Beratungssituation unmittelbar zu reagieren. Die Reflexion darüber und das Ausprobieren anderer Verhaltensweisen und andersartige fachspezifische Behandlung des vorgebrachten Problems erlaubte zum einen experimentelles Umgehen im Beratungsprozeß und zum andern direkte *Erfolgs- bzw. Mißerfolgskontrolle*.

Bevor wir mit der Beratungssimulation begannen, haben wir in einem brain-storming auf die Frage geantwortet: »Was muß (sollte) am Ende des Erstgesprächs geschehen sein: sachlich und emotional?«

Auch dazu wieder einige exemplarische Beispiele:

Emotional: Vertrauensbasis, emotionale Entlastung, Angst abbauen, Übereinstimmung herstellen ...

Sachlich: Akutes Problem muß klar sein, ebenso der grobe Ablauf sowie die »Spielregeln«, Grenzen der Beratung müssen klar sein, Erwartungen an den Berater/die Beraterin klären ...

Die »Beratungspraxis« zeigte dann in der Simulation, daß es doch schwieriger ist als gedacht, die theoretisch formulierten Ziele praktisch zu erreichen.

Arbeitseinheit: Tips und Tricks in der Schuldnerberatung

In dieser Arbeitseinheit wurden Fragen zusammengetragen und anschließend aus dem Erfahrungsschatz der Werkstatt-Teilnehmerinnen beantwortet.

Davon abgesehen, daß es nicht möglich und sicher auch nicht sinnvoll ist, wiederzugeben, was sich an dynamischen Prozessen, Höhen und Tiefen abgespielt hat, hoffe ich doch, daß es gelungen ist, zumindest einen Eindruck über die Werkstatt-AG zu vermitteln, die mir persönlich sehr gut gefallen hat!

AG 4:

»Rechtspolitische Entwicklungen«

Bericht: Klaus Müller, Karl-Joachim Schmelz

Die Arbeitsgruppe hat drei Themenbereiche:

1. Geplantes Insolvenzrecht
2. Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen
3. Einzelfragen zum Verbraucher kreditgesetz

Zu 1. Insolvenzrechts-Reform

Zu dem veröffentlichten Regierungsentwurf zur Insolvenzordnung formulierte die Arbeitsgruppe einige Bedenken, die in der Praxis Schuldner im Vergleich zum heutigen Stand benachteiligen:

- a) Neben dem Schuldner können auch Gläubiger den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellen.

Folge: Die anfallenden Kosten des Verfahrens, Gebühren und die Kosten eines evtl. einzusetzenden Insolvenzverwalters werden dem Schuldner angelastet. Der Verwalter erstellt dann eine gesamte Forderungsliste mit Angaben aller Gläubiger und aller Verbindlichkeiten; diese Liste kann bei Abbruch des Verfahrens wie ein vollstreckbarer Titel von allen Gläubigern genutzt werden. Nachdem der Antrag zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde, muß der Schuldner über seine gesamten Vermögensverhältnisse der Gläubigerversammlung Auskunft geben. Es wird hierdurch eine eidesstattliche Versicherung vorweggenommen, alle Informationen über den Schuldner stehen den Gläubigern zur Verfügung, es entsteht der »gläserne Schuldner«.

Ergebnis:

- Allen Gläubigern steht eine eidesstattliche Versicherung zu den Vermögensverhältnissen des Schuldners offen,
- ohne gerichtliches Verfahren wird ein vollstreckbarer Titel erwirkt,
- es entstehen zusätzliche Kosten, die aus der Verfügungsmasse zu entrichten sind.

- b) Die Gläubigerversammlung entscheidet letztlich aus Kostenüberlegungen und im Hinblick auf die zu erwartende Verteilungsmasse, ob ein formelles Insolvenzverfahren durchgeführt wird. Der Schuldner hat beim verwalterlosen Verfahren keinen Beistand, bei evtl. Streitigkeiten über die Forderungen muß er die ohnehin überlasteten Gerichte anrufen. Hierdurch werden neue Kosten produziert und das Verfahren zieht sich in die Länge. Der Übergang in ein formelles Insolvenzverfahren mit Beginn der sog. »Wohlverhaltensphase« kann vom Gericht erst beschlossen werden, wenn alle Streitigkeiten im Vorfeld bereinigt sind.

Die Insolvenzordnung sieht keine »Insolvenz-Hilfe« vor, die z.B. analog zur Prozeßkostenhilfe gestaltet sein kann. Der Schuldner bleibt auf seinen Kosten sitzen, im Extremfall wird er die Kosten zur Durchführung des Insolvenzverfahrens gar nicht aufbringen können.

Ergebnis:

- Die Gläubigerversammlung bestimmt einen Treuhänder als eigene Vertrauensperson,
- der Schuldner ist unter Verletzung seiner Persönlichkeitsrechte abhängig von den Interessen der Gläubigerversammlung,
- zusätzliches Kostenrisiko entsteht bei masselosen Verfahren, wenn Verwalter- oder Treuhänderkosten aus dem an sich unpfändbaren Anteil des

Einkommens aufgebracht werden müssen.

- c) Die in dem Zeitraum zwischen Antragstellung und Beschluß, ein formelles Insolvenzverfahren durchzuführen, aufgebauten Hürden sind so hoch, daß zu befürchten ist, daß gerade masselose Schuldner - also gerade die am schwersten Betroffenen - die Eröffnung des formellen Insolvenzverfahrens mit möglicher Restschuldbefreiung nicht erreichen werden.

Durch die Verschiebung sozialer, familiärer und vor allem wirtschaftlicher Informationen auf die Gläubiger haben die Gläubiger bei Schuldnern mit Verteilungsmasse drei Möglichkeiten der Forderungsrealisierung:

1. Die ordentliche Zwangsvollstreckung;
2. ein formelles Insolvenzverfahren mit 7jähriger Abtretung des pfändbaren Einkommensanteils;
3. die (möglichst vollständige) Bezahlung der Schulden durch den aufzustellenden und vom Treuhänder kontrollierten Schuldentilgungsplan.

Die nach Ablauf der Wohlverhaltensphase zu beantragende und an weitere Bedingungen (Wohlverhalten, Berichtspflicht, zumutbare Arbeit, Abtretung des pfändbaren Einkommensanteils) geknüpfte Restschuldbefreiung ist für reine Konsumentenschuldner kaum noch interessant, da eine überschaubare realistische Lebensplanung in einem Zeitraum von 8, 10 oder gar 12 Jahren nicht möglich ist.

Ergebnis:

Das Insolvenzrecht nützt offensichtlich nur den Schuldnern, die eigentlich keinerlei Unterstützungen benötigen und gibt gleichzeitig den Gläubigern ein Instrument in die Hand, planbar mit ihren Außenständen umzugehen und langfristig eine weitgehende Realisierung ihrer Forderungen zu erreichen.

- d) Schuldnerberatung ist *im* geplanten Insolvenzverfahren überhaupt nicht vorgesehen, es steht zu befürchten, daß Schuldnerberatung zur reinen Zulieferfunktion in einem verwalterlosen Verfahren degradiert werden soll. Schuldnerberatung wird funktionalisiert in der Berichtspflicht des Schuldners, bei der Aufstellung der Forderungs- und Gläubigerliste, als Beistand des Schuldners in der Gläubigerversammlung, bei der Erstellung des Zahlungsplanes und abschließend noch in der kostenlosen Verteilung der eingehenden Gelder während der 7jährigen Wohlverhaltensphase (Treuhänder).

Die sozioökonomischen und psychosozialen Belange der Schuldner bleiben im geplanten Insolvenzverfahren unberücksichtigt, mit der Verschuldung korrespondierende Probleme des Schuldners werden nicht im Zusammenhang mit der Schuldenregulierung angegangen, familiäre Schwierigkeiten bleiben unbe-

rücksichtigt. Falls tatsächlich eine Restschuldbefreiung ausgesprochen wird, sind noch nicht einmal die mithaftenden Familienmitglieder in dieser Restschuldbefreiung eingeschlossen, sie müßten ein eigenes Insolvenzverfahren für sich beantragen. Hierbei kann eine ganze Familie in Dauerabhängigkeit zum Treuhänder gebracht werden, die Finanzierung der Familie orientiert sich dauerhaft an der Pfändungsfreigrenze.

Schuldnerberatung kann nach dem vorgelegten Entwurf der Insolvenzordnung nicht mehr wie bisher auf außergerichtlichem Verhandlungs- und Vergleichsweg eine Schuldensanierung betreiben, besonders gravierend ist es, daß Schuldnerberatung in möglichst kurzen, überschaubaren Zeiträumen mit den Schuldnern zusammen keine deutlich verbesserte Zukunfts- oder Lebensperspektive entwickeln kann.

Ergebnis:

Schuldnerberatung als Teil von Sozialarbeit, als soziale Beratung von überschuldeten Menschen kann und darf nicht Teil des Insolvenzverfahrens sein, Schuldnerberatung wird durch die Verfahrensvorschriften ihrer Aufgabe und ihrer Identität (ganzheitliche soziale Beratung) beraubt.

Abschließend wurde in der Arbeitsgruppe deutlich, daß durch die unzureichende und z.T. falsche öffentliche Information bereits heute sehr viele Schuldner hohe Erwartungen und persönliche Hoffnungen in das geplante Insolvenzrecht setzen: die kaum zu erreichende Aussicht auf eine in weite Zukunft verschobene Restschuldbefreiung läßt befürchten, daß sehr viele Schuldner so stark enttäuscht werden, daß sie in Lethargie und Apathie versinken, keine weiteren Versuche von Schuldenregulierungen mehr unternehmen, persönliche und familiäre Stabilität in ihrem sozialen Umfeld verlieren und letztendlich dauerhaft in die Sozialhilfe mit den bekannten Folgekosten und -problemen abrutschen.

Zu 2. Pfändungsfreigrenzen

Die Arbeitsgruppe hat das 6. Gesetz zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen vom 1.4.1992 durchgearbeitet. Dabei sind folgende Punkte angesprochen worden: Trotz der Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen auf 1.220 DM im Monat für einen alleinstehenden, nicht unterhaltsverpflichteten Schuldner wird dieser Betrag nicht ausreichend sein, um gerade in Ballungsgebieten mit sehr hoher Mietbelastung einen ausreichenden Lebensunterhalt sicherzustellen. Zudem sind diese Beträge nicht, wie gefordert, dynamisiert, sie werden nicht dem allgemeinen Lebenshaltungskosten-Index angepaßt. Zudem ist die Anlage zum § 850 c ZPO (Pfändungsfreigrenzen) nach wie vor beschränkt auf Schuld-

ner mit bis zu max. 5 Unterhaltsberechtigten.

Jede individuelle weitere Erhöhung der Pfändungsfreigrenze muß nach wie vor gemäß § 850 f ZPO beantragt werden. Hierbei ist erstmalig in dem 6. Gesetz zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen festgelegt, daß der Antrag gestellt werden kann, wenn der Schuldner durch die Pfändung den notwendigen Lebensunterhalt i.S. des Abschn. 2 BSHG nicht mehr sichern kann.

In der Arbeitsgruppe wurde die Befürchtung deutlich, daß die Koppelung an die reale Berechnung der Sozialhilfe (Bedarfsberechnung abzüglich der in Abschn. 2 BSHG benannten Einkommen) eine Verschlechterung gegenüber der bisher geübten überwiegenden Praxis der sozialhilferechtlichen Bedarfsberechnung eintritt: Wohngeld, Kindergeldzuschlag etc. sind als Sozialleistungen üblicherweise unpfändbar, sie zählen nicht zum pfändbaren Teil eines Arbeitseinkommens.

Vollständig unklar ist, wie der Begriff der Bedarfsgemeinschaft (nichteheliche Lebenspartner, Wohngemeinschaft, nicht unterhaltsverpflichtete Haushaltsangehörige oder entfernte Verwandte) in die Berechnung des realen Sozialhilfebedarfs einbezogen wird: hier kann eine wirtschaftliche Verschlechterung innerhalb der Bedarfsgemeinschaft entstehen, wenn Personen mit ihren Einkünften gern. BSHG zum Lebensunterhalt eines Schuldners beitragen müssen. Ein möglicher Ausweg kann sein, daß die nicht nach BGB zu Unterhaltszahlungen verpflichteten Personen einer Bedarfsgemeinschaft erklären, daß sie dem Schuldner keinen Unterhalt gewähren.

Ebenso strittig ist, wie bei einer realen Sozialhilfeberechnung eine Pauschle für einmalige Beihilfen Eingang finden kann.

Als weiterer Problempunkt wurde erkannt, daß in dem Art. 2 des 6. Gesetzes zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen Übergangsvorschriften enthalten sind:

- a) Bei Pfändungen, die vor dem 1.7.1992 offengelegt wurden, kann der Drittschuldner mit befreiender Wirkung die alten, höheren Beträge an den Gläubiger abführen. Der Schuldner muß hier sofort beim Amtsgericht seines Wohnortes einen Berichtigungsbeschluß beantragen, damit die neuen Pfändungsfreigrenzen auf ihn angewendet werden.
- b) Bei Lohnabtretungen, die nicht auf den pfändbaren Anteil des Arbeitseinkommens beschränkt sind, sondern einen Festbetrag enthalten (z.B. bei Kreditraten) gelten die Pfändungsfreigrenzen nicht. Hier muß der Schuldner eine Verzichtserklärung des Gläubigers beibringen oder aber eine Feststellungsklage bei Gericht einreichen, um so den unpfändbaren Anteil seines Einkommens abzusichern. Auch bei Lohnabtretungen kann der Drittschuldner mit befreiender Wirkung die alten, höheren Beträge abführen.

Die Arbeitsgruppe bemängelt, daß diese Informationen der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung stehen. Eine breit angelegte Information ist notwendig, Informationsmaterialien werden über die BAG-SB verbreitet.

Zu 3. Verbrauchercreditgesetz

Die Arbeitsgruppe beschäftigte sich mit ersten Erfahrungen in der Anwendung des Verbrauchercreditgesetzes und weiteren Einzelfragen. Zu Beginn wurde die neuere BGH-Rechtsprechung dargestellt:

Schuldner haben das Recht auf Herausgabe von Kopien der ursprünglichen Verträge, wenn diese nicht mehr vorliegen (bisher unveröffentlichtes Urteil des BGH vom 28.4.1992, Az: XI ZR 193/91).

Nach dem BGH-Urteil zur Verzugschadensregelung wird der Verzugschaden begrenzt auf den Diskontsatz der Deutschen Bundesbank plus 5 Prozentpunkte (D + 5) zum Zeitpunkt des Verzugsintritts. Diese Regelung kann auch bei Altverträgen angewendet werden (BGH-Urteil vom 18.10.1991, Az: XI ZR 259/90).

Bei Verstoß gegen § 56 GewO (verbotenes Reisege-
werbe) kann sich der Kreditvermittler oder Kreditgeber zum Beweis einer verbotsausschließenden *vorhergehenden Bestellung* durch den Kunden nicht auf das übliche Formular *Bestellung zu einem Hausbesuch* berufen. Es handelt sich nämlich um eine formularmäßige Tatsachen-Bestätigung, die nach § 11 Nr. 15 b AGBG unwirksam ist, gleichgültig, ob sie vor oder erst bei dem Besuch unterzeichnet wurde (OLG Frankfurt, MW 1992,246). Der Kreditvermittler oder Kreditgeber muß also mit anderen Mitteln beweisen, daß eine *vorgehende Bestellung* von *diesem* Kunden für *diesen* Vertrag erfolgt ist.

Nach gefestigter BGH-Rechtsprechung kann eine Sittenwidrigkeit eines Kreditvertrages vermutet werden, wenn der Vertragszins um 90% oder mehr über dem Bundesbank-Vergleichszins liegt.

Abschließend wurde bekannt, daß bereits jetzt die erste Revision des Verbrauchercreditgesetzes in Vorbereitung ist, insbesondere auf Betreiben der Leasing-Gesellschaften und der Real-Kreditbanken.

Thema: Verzugschaden

Gegen titulierte Verzugszinsen kann vorgegangen werden mit:

1. § 826 BGB, Klage wegen sittenwidrigen Verzugszinses (mindestens 90% Überhöhung zum Marktzins bei Beginn des Verzuges);
2. Abänderungsklage gemäß § 323 ZPO bei Veränderung der wirtschaftlichen Eckdaten (sinkender Dis-

kontsatz, sinkende Refinanzierungskosten). Einschränkung: sehr kompliziertes Verfahren.

3. Rechtskraftdurchbrechung durch § 826 BGB - Klage bei Extremfällen: Über 25% Verzugszins-Titulierung, über 200%-Überhöhung beim Vertragszins. Nach bislang noch nicht gefestigter Rechtsprechung gilt dies auch für Versäumnisurteile.

Thema: Beratungs- und Aufklärungspflichten bei Verbrauchercreditgeschäften

Die Aufklärungspflicht beginnt grundsätzlich bereits bei Anbahnung einer Geschäftsbeziehung, beim Anbieten eines Kredites (Verschulden bei Vertrags-schluß).

Sachliche Beratungsfehler, wie z.B. Rechenfehler bei der Einnahmen/Ausgaben-Überprüfung eines Kreditnehmers führen zur Schadensersatzforderung. Die mangelnde oder fehlende allgemeine Beurteilung von Lebensrisiken eines Kreditnehmers begründen keinen Schadensersatz.

- Bei Koppelverträgen (Kreditvertrag und Kapitallebensversicherung) muß bei der Kostenberechnung der vermutete Gewinnanteil aus der Kapital-Lebensversicherung wieder abgezogen werden. Dies führt zu Unsicherheiten, da vor Fälligwerden der Kapital-Lebensversicherungssumme ein Gewinnanteil nicht seriös ermittelt werden kann.

Bei diesen Koppelverträgen entsteht ein Verstoß gegen die Beratungspflicht und somit ein Schadensersatzanspruch, wenn bei dem Anbieten dieser Vertragsform nicht auf einen Ratenkredit hingewiesen wird, der eine deutlich niedrigere Kostenbelastung als ein Koppelvertrag aufweist.

Thema: Kündigungs- und Rücktrittsrechte

- Von Ratenkaufverträgen (Versandhandel) kann der Kunde innerhalb einer Woche zurücktreten, danach besteht kein Widerrufsrecht.
- Für die Widerrufsfrist bei Finanzierungsverträgen kommt es auf den Zeitpunkt der *Absendung* des Widerrufs an, nicht wie bei Versicherungen auf den Eingang des Widerrufs beim Anbieter.
- Beim Finanzierungs-Leasing gibt es keine Angabepflicht oder Formvorschriften. Die Widerrufsbelehrung beim Finanzierungs-Leasing ist extrem schwierig, da es sich hierbei um ein verbundenes Geschäft handelt:
 - a) Kauf der Ware,
 - b) Finanzierung,
 - c) Vermietung (Leasing).Fast alle bisherigen Widerrufsbelehrungen dürften falsch sein!
- Wenn die Widerrufsbelehrung fehlerhaft ist oder ganz fehlt (2. Unterschrift), kann der Vertrag auch nach Ablauf der Frist widerrufen werden.

Abschließend gibt die Arbeitsgruppe die Empfehlung, bei allen Verträgen nach dem Verbrauchercreditgesetz grundsätzlich eine Kostenvergleichsberechnung vorzunehmen. Selbst wenn keine signifikante Überhöhung

zu den marktüblichen Kosten festgestellt werden kann, ist es möglich, daß ein Schadensersatzanspruch besteht, der geltend gemacht und evtl. aufgerechnet werden kann.

LAG-SB Hessen - Ev. FH Darmstadt

»Insolvenzrechtsreform und Schuldnerberatung«

Von Holger Claes, Gießen

Über 70 Teilnehmerinnen aus den hessischen Schuldnerberatungsstellen sowie Sozialen Diensten, RechtspflegerInnen und Studentinnen nahmen am 12. Mai an einer Expertenanhörung und -befragung zur geplanten Insolvenzrechtsreform in der Evangelischen Fachhochschule teil.

Als Referenten eingeladen waren Dr. W. Hofmann, Hess. Justizministerium, Prof. W. Kohte, Humboldt-Universität Berlin sowie Dr. J. Bennemann, Hess. Sparkassen und Giroverband.

Mit ihren einführenden Referaten sollten Sie einen Überblick ermöglichen zum derzeitigen Stand der Gesetzesentwicklung und eine Wertung aus Schuldner(beratungs)-und Gläubigersicht erlauben.

Starke Kritik wurde schon dabei und noch stärker in der anschließenden Diskussion an den Gläubigerpositionen deutlich. Besonders die Problematik des Umfangs und der Dauer der »Wohlverhaltensphase« sowie

die nicht vorgesehene Insolvenzkostenhilfe zogen starke Kritik nach sich.

Es zeigte sich, wie wichtig eine solche Möglichkeit der Information zum Gesetzgebungsverfahren ist. Frühzeitiges Kennenlernen der für die Schuldnerberatung wichtigen Konsequenzen kann mit dazu beitragen, über die einzelnen Verbände Druck zu erzeugen, mögliche Änderungen noch für unser Klientel herbeizuführen und deren Verhandlungsposition zu stärken.

Prof. Kohte stand dem Teilnehmerkreis des anschließend stattgefundenen »Praktikerforums« noch weiter zur Verfügung. Besonders die praktischen Umsetzungschancen und Konsequenzen des Gesetzentwurfes für überschuldete Personen und Familien wurden dabei hinterfragt. Zu eigen machte sich der Kreis der etwa 30 Teilnehmer die bei einer Fachtagung in der Evangelischen Akademie Bad Boll erstellte Deklaration zum Verbraucherkonkurs.

Diskussionsveranstaltung

»Sinn und Zweck einer LAG-Schuldnerberatung NRW«

Von Eva Trube, Düsseldorf

Am 2.4.1992 fand in Düsseldorf das durch Aufruf angekündigte Treffen zur Diskussion einer LAG-SB NRW statt. Eva Trube (Lebensberatung für Langzeitarbeitslose Düsseldorf) begrüßte die Anwesenden im Haus der Kirche. Im Anschluß fand eine kurze Vorstellungsrunde statt.

Bisherige Entwicklung und Stand der Diskussion zum Thema LAG-SB NRW

Marius Stark (SKM Zentrale Düsseldorf) gab zunächst eine Zusammenfassung über die bisherigen Vorgespräche und wies vor allem auf das erste Treffen zum Thema »Sinn und Zweck einer LAG-SB NRW« vom

6.11.1991 in Erkrath-Hochdahl hin.

Er übermittelte die Intentionen von den Teilnehmerinnen (10) der ersten Veranstaltung, die zur Gründung einer LAG-SB in NRW führen könnten.

Zusammenfassend wurden von Marius Stark auf der politischen und fachlichen Ebene folgende Intentionen genannt:

- Eine größere Flexibilität durch verbandliche Unabhängigkeit (auch in der Öffentlichkeit);
- die Notwendigkeit der Kooperation mit den auf Landesebene tätigen Verbänden und Vereinigungen (z.B. Verbraucherzentrale NRW oder andere LAGen);
- ein fachlicher Austausch zwischen Mitarbeiterinnen

- der Kommune, Verbänden, Betrieben und der Justiz;
- Vernetzung der Schuldnerberater-Arbeitskreise;
- Zusammenarbeit mit den Fachberaterinnen NRW;
- Zusammenarbeit mit den anderen LAGen und der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung;
- Koordination von Fortbildungen.

Erwartungen an eine LAG-SB NRW/Pro und Contra LAG-SB NRW

Während der Diskussion zum Themenschwerpunkt »Erwartungen an eine LAG-SB NRW« wurden die unterschiedlichen Ansprüche der Teilnehmerinnen deutlich: Das Spektrum der Erwartungen reichte von der Auffassung, daß eine LAG als politisches Forum dienen soll, bis hin zum Wunsch einer Interessenvertretung für Ratsuchende. Viele sprachen sich für den Gedanken eines Praktikerforums aus. In diesem Zusammenhang wurde auch an eine LAG als gemeinsames Sprachrohr aller Schuldnerberaterinnen und Fachberaterinnen gedacht.

Innerhalb der Pro- und Contra-Diskussion wurden die Vorbehalte der Fachberater gegenüber einer LAG deutlich. Die Fachberaterinnen sehen nicht die unmittelbare Notwendigkeit für eine LAG, da sie sich als eine Vertretung der Schuldnerberatungsstellen in NRW verstehen. Es wurde bezweifelt, ob eine LAG-SB NRW im Bereich Öffentlichkeitsarbeit mehr oder anderes zu leisten imstande sei, als die Fachberaterinnen und/oder die Verbände.

Im weiteren Verlauf des Gesprächs wurde immer wieder eine Strukturdebatte andiskutiert bzw. mit den Erwartungen an eine LAG verknüpft. Folgende Fragen wurde u.a. gestellt:

Wie sollte eine LAG strukturiert und organisiert werden; sollte die Mitgliedschaft persönlicher oder/und juristischer Natur sein?

Aufgrund eines noch nicht abgeschlossenen Meinungsbildes über die Erwartungen und die Befürwortung bzw. Ablehnung einer LAG-SB NRW wurde vereinbart, die Strukturdiskussion erst nach Auswertung der Diskussion und nach Feststellung eines Votums für eine LAG zu führen.

Zum Schluß dieses Tagesordnungspunktes wurde zusammenfassend versucht, mögliche Landesthemen zu sondieren:

- Finanzierung der Treuhänderstellen im geplanten Insolvenzrecht;
- regionaler Ausbau von Beratungsstellen;
- Öffentlichkeitsarbeit;
- Vernetzung von Arbeitskreisen;

- Durchführung von Arbeits- und Fachtagungen;
- Koordination von Fortbildungen;
- Zusammenarbeit mit LAGen in anderen Bundesländern.

Abschließend wurde von einem Teil der Teilnehmerinnen Kritik an dem bisherigen Diskussionsverlauf laut: Bei der Diskussion handele es sich um eine Insider-Diskussion; inhaltliche Themen waren nicht bzw. nur am Rande thematisiert worden.

Entscheidung über ein Gründungstreffen

Es wurde übereinstimmend festgestellt, daß sowohl die Terminierung einer Gründungsversammlung der LAG-SB NRW als auch die Einsetzung eines Arbeitsausschusses zwecks Ausarbeitung einer Satzung in dieser Phase weitaus verfrüht wäre; um überhaupt zu einem Ergebnis zu kommen, wurde folgende Frage zur Abstimmung gestellt:

Soll an dem Thema LAG-SB NRW weitergearbeitet werden?

Von den 18 Teilnehmerinnen stimmten 9 der Anwesenden dafür, 9 Personen enthielt sich der Stimme.

Terminfestsetzung und Themensammlung für ein weiteres Treffen

Die Teilnehmerinnen vereinbarten, ein weiteres Treffen am 15.10.1992 um 10.00 Uhr zu organisieren.

Der Veranstaltungsort wird entweder Dortmund oder Essen sein.

Bei diesem Treffen soll dann eine Strukturdiskussion geführt werden.

Folgende Themenschwerpunkte wurden für das nächste Treffen vereinbart:

- Mögliche Struktur einer LAG;
- Satzung/Mitgliedschaft;
- Aufgaben, Zielsetzung;
- Kooperation und Abgrenzung zu den Fachberatern bzw. den Verbänden;
- Zusammenarbeit mit anderen LAGen.

Das Protokoll dieser Sitzung soll an die bestehenden Arbeitskreise und an die Fachberater weitergeleitet werden. Die Veröffentlichung des Protokolls im BAG-info soll u.a. dazu dienen, daß sich eine größere Gruppe von Beraterinnen inhaltlich angesprochen fühlt.

Die Teilnehmerinnen waren sich darüber einig, daß der nächste Termin ausschließlich der Strukturdiskussion vorbehalten sein sollte und daß sich Interessierte über den bisherigen Verlauf und den Diskussionsstand durch das vorliegende Protokoll informieren können.

* * *

»P« wie Pfändungsfreigrenzen

Leitfaden bei Lohn-/Gehaltspfändungen

Von der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Frankfurt am Main und Umgebung

Ein Teil Ihres Einkommens wird gepfändet, der Ihnen verbleibende Einkommensteil (Pfändungsfreigrenze) wird durch die Pfändungstabelle errechnet. Durch die Steigerung der Lebenshaltungskosten, besonders durch die hohen Mietpreise, kommt es vor, daß nach der Pfändung Ihr Einkommen unterhalb des »Existenzminimums« nach dem Bundessozialhilfegesetz liegt.

Sie können dann

- a) Sozialhilfe beim Sozialamt oder
- b) beim Amtsgericht die Erhöhung der Pfändungsfreigrenze beantragen.

Welche Möglichkeiten haben Sie, die Pfändungsfreigrenze zu erhöhen:

1. wenn eine Lohn-/Gehaltspfändung vorliegt:

Ist Ihr sozialhilferechtlicher Gesamtbedarf höher als Ihr Gesamteinkommen (Einkommen aller Familienmitglieder einschließlich Unterhaltzahlungen, Wohn-/Kindergeld - ohne Erziehungsgeld), dann können Sie einen Antrag auf Erhöhung des pfändungsfreien Betrages stellen, ein Muster ist beigelegt.

Der Regelbedarf eines Alleinstehenden, der arbeitet, beträgt zur Zeit:

Regelsatz	475,00 DM
Beihilfenzuschlag	118,75 DM
Mehrbedarf bei Arbeit	<u>237,50 DM</u>
	<u>831,00 DM</u>

zusätzlich: Miete, Heizkosten, Fahrtkosten so-

wie Hausrat-/Haftpflichtversicherung.

Der Bedarf erhöht sich nach Anzahl und Alter der Familienmitglieder.

Den Bedarf bescheinigt Ihnen:

- Das örtliche Sozialamt,
- eine Schuldnerberatungsstellen oder
- direkt das Amtsgericht.

Folgende Unterlagen müssen dort, in jedem Fall auch bei Antragsstellung beim Amtsgericht, vorgelegt werden:

- Personalausweis,
- Sozialbedarfs-Bescheinigung,
- Lohn-/Gehaltsbescheinigung,
- Aktenzeichen aller beim Arbeitgeber vorliegender Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse,
- Bescheinigung über sonstige Einkünfte (Unterhalt, Kindergeld, Wohngeld etc.),
- Mietvertrag,
- Meldebescheinigung der Haushaltsmitglieder,
- evtl. ärztliches Attest (bei notwendiger Diät o.ä.).

2. Parallel zum Antrag beim Amtsgericht sollten Sie einen Antrag beim Sozialamt auf ergänzende Sozialhilfe in Höhe des Differenzbetrages zwischen dem Sozialhilfebedarf und dem tatsächlich zur Verfügung stehenden Einkommen stellen. Diesem Antrag ist eine Kopie des Antrages beim Amtsgericht beizufügen.

3. Es kann sein, daß das Amtsgericht den sozialhilferechtlichen Gesamtbedarf nicht in voller Höhe anerkennt. In diesem Fall sollten

Sie im Einzelfall überprüfen (lassen), ob dieser Entscheidung widersprochen werden kann und/oder ergänzende Sozialhilfe beantragt werden muß.

4. Sofern durch eine Lohn-/Gehaltsabtretung beim Arbeitgeber gepfändet wird, besteht nicht die Möglichkeit des Antrages auf Erhöhung der pfändungsfreien Grenze beim Amtsgericht. Hier ist zuerst zu überprüfen, ob die Abtretungserklärung den rechtlichen Vorschriften entspricht. Abtretungserklärungen, die vor 1990 unterschrieben wurden, sind häufig unwirksam.

Ist die Abtretung aber rechtmäßig, so müßte in einem Schreiben der Gläubiger gebeten werden, die Abtretung nur in einer solchen Höhe in Anspruch zu nehmen, daß der sozialhilferechtliche Gesamtbedarf durch den Arbeitgeber ausgezahlt werden kann. Bitte legen Sie diesem Schreiben die Bescheinigung über den Sozialhilfebedarf bei.

- Muster -

An das Amtsgericht
(am Wohnort)

Betr.: Anhebung des pfändungsfreien Betrages gern.
§ 850f ZPO

Aufgrund des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses vom ..., Aktenzeichen: ..., bitte ich, den pfändungsfreien Betrag gern. § 850f ZPO anzuheben und den Sozialhilfebedarf lt. beigefügter Bescheinigung des Sozialamtes mir als Freibetrag zu belassen.

Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über meinen Antrag beantrage ich, die Zwangsvollstreckung aus dem Pfändungs- und Überweisungsbeschuß einstweilig einzustellen.

Anlagen

- Einkommensnachweis
- Mietbelege, Heizkostenabrechnung
- Nachweis über unterhaltsberechtigzte Personen
- ggf. Nachweis über Fahrtkosten
- ggf. Nachweis für Krankenkostzulage (ärztl. Attest)

»F« wie Fonds

Vergaberichtlinien für Umschuldungsmaßnahmen der Stiftung Integrationshilfe für ehemals Drogenabhängige e.V. - Marianne von Weizsäcker Fonds

1. Zielsetzung:

Der Verein unterstützt ehemals Drogenabhängige bei der Entwicklung einer wirtschaftlichen Perspektive.

Die Ziele des Vereins sind darauf ausgerichtet, die Eigenverantwortlichkeit des/der ehemals Drogenabhängigen entscheidend zu stärken und dessen/deren Selbsthilfekräfte zu fördern. Die Hilfe erfolgt i.d.R. durch Übernahme von Bürgschaften für Darlehen zur Tilgung von Schulden ehemals Drogenabhängiger sowie durch Gewährung von Darlehen oder Zuschüs-

sen zur beruflichen Existenzgründung bzw. beruflichen Wiedereingliederung.

2. Zielgruppe:

Ehemals Drogenabhängigen wird Hilfe zur Entschuldung gewährt:

- wenn es sich um Schulden handelt, die mit der Phase der akuten Drogenabhängigkeit in Beziehung stehen;
- wenn eine der Behebung der Abhängigkeit dienende Behandlung vorausgegangen ist;
- wenn aufgrund der Lebensumstände ein dro

genfreies Leben zu erwarten steht;

- wenn Mitarbeit über einen längeren Zeitraum (Motivation) erkennbar ist, z.B. durch:
 - Zusammenstellung und Ordnen der Unterlagen;
 - Bemühen um eigenes Erwerbseinkommen bzw. längerfristige Sicherung des Lebensunterhaltes;
 - verantwortlichen Umgang mit Geld, insbesondere durch kontinuierliches Ansparen in Höhe der künftig zu erwartenden Kreditrate;

wenn verbindliche Absprachen ein dauerhaftes Betreuungsverhältnis mit einer Drogenberatungsstelle, einer Nachsorgeeinrichtung oder einer vergleichbaren Einrichtung (im folgenden Beratungsstelle genannt) gewährleisten;

wenn ein Schuldenabtrag in angemessener Zeit zu erwarten ist; wir gehen i.d.R. von 48 Monaten aus.

Antragsteller, die eine Familie zu versorgen oder Unterhaltungspflichten zu erfüllen haben, sollen vorrangig berücksichtigt werden.

Gleiches gilt für Personen, bei denen die Hilfe dazu beiträgt, den Arbeitsplatz oder den Erfolg einer Ausbildungsmaßnahme längerfristig abzusichern.

3. Leistungen:

Vorrangig werden Ausfallbürgschaften vergeben, zur Absicherung zinsgünstiger Umschuldungsdarlehen kooperationsbereiter lokaler Kreditinstitute.

Die Bürgschaft soll im Einzelfall den Betrag von 10.000 DM nicht überschreiten.

In Ausnahmefällen ist ein direktes zinsloses Darlehen des Vereins bis 5.000 DM möglich. Dies gilt insbesondere für Arbeitnehmerinnen, die mit untertariflicher Bezahlung in Arbeitsprojekten beschäftigt sind sowie für Teilnehmerinnen an Existenzgründungsmaßnahmen.

Über weitere finanzielle Hilfsmöglichkeiten wird im Einzelfall entschieden.

Auf die Hilfe des Vereins besteht kein Rechtsanspruch. Evtl. Ansprüche auf Sozialleistungen (z.B. nach dem BSHG, dem AFG oder dem UVG) werden durch die Hilfe des Vereins nicht berührt.

Der Verein hilft nur in Fällen, in denen alle anderen einschlägigen Hilfmöglichkeiten ausgeschöpft wurden.

Die Sanierungsstrategien sind dem Einzelfall flexibel anzupassen. Grundsätzlich wird eine Gesamtanierung aller Verbindlichkeiten angestrebt.

4. Kooperationen:

4.1 Kooperation mit den Beratungsstellen

Der Verein hilft dann, wenn die Unterstützung des/der Antragstellerin durch eine Beratungsstelle vor Ort wahrgenommen wird.

Die Erwartungen des Vereins an die Beratungsstelle sind insbesondere:

- Die Beratungsstelle erklärt sich grundsätzlich bereit, die persönliche Hilfe und begleitende Beratung des/der ehemals Drogenabhängigen für die Zeit des Abtragens der Schulden zu leisten;
 - Die Beratungsstelle entwickelt einen auf den Einzelfall abgestellten Entschuldungsplan, der alle Schulden des Betroffenen miteinbezieht;
 - Die Beratungsstelle erfaßt zusammen mit dem/der Abhängigen sämtliche Einnahmen und fixe bzw. veränderliche Haushaltsausgaben und schreibt beides in Form eines Haushaltsplanes kontinuierlich fort;
- dungen für die Tätigkeit als Schuldnerberaterin qualifizieren können.

4.2 Kooperation mit Banken (Kreditinstituten)*

*) Der Verein steht derzeit noch mit diversen Banken/Sparkassen in Verhandlungen, um eine partnerschaftliche Zusammenarbeit aufzubauen.

5. Antrags- u. Bewilligungsverfahren

5.1 Voranfrage

Die Beratungsstelle richtet eine Voranfrage, die eine umfassende Prüfung des Antrages ermöglichen muß, an den Verein.

Die Beratungsstelle kann den Gläubigern nicht Leistungen des Fonds in Aussicht stellen, bevor die Voranfrage positiv beschieden wurde.

5.2 Vergleichsverhandlungen

In Realisierung der mittels schriftlicher Voranfrage festgelegten Sanierungsstrategien führt die Beratungsstelle gemeinsam mit dem/der ehemals Drogenabhängigen die Gläubigerverhandlungen mit dem Ziel, daß die Gläubiger auf einen wesentlichen Teil ihrer Forderungen zugunsten einer Barquote aus dem Umschuldungsdarlehen verzichten.

5.3 Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt durch den/die Drogenabhängige/n. Er/Sie ist gehalten, eine für sie/ihn zuständige Beratungsstelle in das Verfahren mit einzubeziehen.

Der Antrag bedarf der Schriftform und ist bei der Geschäftsstelle des Vereins einzureichen.

Er muß enthalten:

- Angaben zur erwünschten Hilfe und ihre Begründung;
- eine ausführliche Stellungnahme zur Person und zur Lebenssituation des/der Drogenabhängigen unter Berücksichtigung der Kriterien aus Punkt 1 (Zielgruppe);
- eine genaue Darstellung der finanziellen Lage, der Einkommens- und Ausgabensituation;
- eine Aufstellung aller (auch der strittigen) Forderungen, differenziert nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten;
- alle erforderlichen Anlagen, wie z.B.:
 - Vollmacht, w: lach die Beratungsstelle zur Führung der 'orrespondenz mit der Ge-

schäftsstelle des Vereins befugt ist;

Erklärung des/der ehemals Drogenabhängigen mit der Beratungsstelle für die Dauer des Schuldenabtrages zusammenzuarbeiten;

- Erklärung der Beratungsstelle zur Bereitschaft einer Mitarbeit im Sinne von Punkt 4;
- Haushaltsplan;
- rechtlich aussagekräftige Unterlagen über abzulösende Forderungen;
- Angaben/Unterlagen zur künftigen Existenzsicherung;
- Erklärung des/der ehemals Drogenabhängigen und der Beratungsstelle zur Richtigkeit und Vollständigkeit aller im Antrag gemachten Angaben.

5.4 Mitwirkung der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle stellt hierfür Arbeitshilfen zur Verfügung und kann in die Verhandlung mit den Gläubigern unterstützend einbezogen werden.

5.5 Entscheidung des Vereins

Die Bearbeitung der Voranfrage sowie des Hauptantrages bis zur Entscheidungsreife obliegt der Geschäftsstelle. Über den von der Geschäftsstelle vorgelegten und mit einer Stellungnahme versehenen Antrag entscheidet der Vergabeausschuß. Anschließend werden der/ die ehemals Drogenabhängige und die Beratungsstelle über das Ergebnis unterrichtet.

6. Abwicklung des Verfahrens

Für den Verein ist es notwendig, frühzeitig von Änderungen der wirtschaftlichen Situation des/ der Darlehensnehmerin in Kenntnis gesetzt zu werden, soweit hierdurch die Darlehensrückzahlung tangiert wird.

Bei Übernahme einer Ausfallbürgschaft unterrichtet das Kreditinstitut den Verein sowie die Beratungsstelle umgehend über einen Zahlungsrückstand des/der ehemals Drogenabhängigen.

Der Verein bittet die Beratungsstelle um Mitteilung der Gründe des Zahlungsverzuges.

Der Verein stimmt sich hinsichtlich der Reaktion auf den Zahlungsrückstand mit dem Kreditinstitut ab. Wird der Verein aus der Bürgschaft in Anspruch genommen und sollte das Kreditinstitut noch keinen Titel erwirkt haben, wird der/die ehemals Drogenabhängige aufgefordert, ein notarielles Schuldanerkennntnis abzugeben, hilfsweise leitet der Verein das gerichtliche Mahnverfahren ein.

Soweit der/die ehemals Drogenabhängige aus Gründen, die er/sie zu vertreten hat, in Zahlungsrückstand gerät, macht der Verein den ge-

setzlichen Verzugszinssatz geltend und wird rechtliche Schritte einleiten.

Bei Gewährung eines Direktdarlehens überweist der/die ehemals Drogenabhängige die vereinbarten Ratenzahlungen auf ein Konto des Vereins.

Gerät er/sie in Zahlungsverzug, reagiert der Verein analog zur Bürgschaftsübernahme.

Bei weiteren Hilfemöglichkeiten führt die Beratungsstelle zusammen mit dem/der ehemals Drogenabhängigen gegenüber dem Verein die erforderlichen Nachweise der zweckgebundenen Verwendung der Mittel.

Mitarbeit erwünscht!

Wer **arbeitsmaterialien**, also Tips, Hinweise, Ratschläge, die als »Handwerkszeug« für Schuldnerberatung nutzbar sind, in einem der nächsten Hefte des *BAG-infos* vorstellen möchte, den bitten wir ganz herzlich, sich möglichst bald an die Redaktion (das sind die Vorstandsmitglieder der BAG-SB) zu wenden. Redaktionsschluß für das nächste Heft ist der 30. Juni 1992.

Anpassung nach acht Jahren

Regelmäßige Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen gefordert

ari KASSEL. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung rät allen Bürgern, denen Gläubiger auf den Fersen sind, ihre Lohnabrechnungen im Juli genau unter die Lupe zu nehmen. Dabei gelte es zu überprüfen, ob die neuen Pfändungsfreigrenzen beachtet wurden: Eine vom Gesetzgeber vorgesehene Übergangsregelung könne dazu führen, daß Arbeitgeber und Sozialversicherungsträger nach wie vor den alten Betrag an die Gläubiger abführen. „Der Drittschuldner“ (das ist bei Lohnpfändungen der Arbeitgeber) „kann nach dem Inhalt des früheren Pfändungsbeschlusses mit befreiender Wirkung leisten, bis ihm der Berichtigungsbeschluß **zugestellt wird**“, heißt es im Fachjargon dieser Regelung.

Sofern tatsächlich die alten Beträge gepfändet würden, müsse der Arbeitnehmer „unverzüglich einen Berichtigungsantrag bei seinem Amtsgericht stellen“, um sich die höheren Freigrenzen zu sichern, erklärt Stephan Hupe, Vorstandsmitglied der Arbeitsgemeinschaft. Nach seinen Angaben sind bundesweit rund 1,5 Millionen verschuldete Haushalte von der Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen betroffen, die am 1. Juli in Kraft tritt. Der Mindestfreibetrag für Alleinstehende wird

damit von bisher 760 auf 1220 Mark erhöht (siehe auch Tagestip vom 22. Juni). Zugleich steigen die Gliederungsbeträge für unterhaltsberechtigte Angehörige.

Die neuen Freigrenzen sollten zur Vereinfachung des Verfahrens von Arbeitgebern, Sozialversicherungsträgern und sonstigen Drittschuldnern „ohne Verzögerung“ angewendet werden, fordern die Berater. Mit der Neuregelung soll laut Hupe sichergestellt werden, daß durch Pfändungen keine Sozialhilfebedürftigkeit entstehe. Wenn der Betrag, der nach einer Pfändung verbleibe, gleichwohl unter dem Sozialhilfe-Bedarfssatz liege, könne ein Antrag auf individuelle Erhöhung der Freigrenzen beim Amtsgericht gestellt werden. In diesem Fall sei eine Bescheinigung des Sozialamtes über die Höhe des Bedarfssatzes erforderlich.

Die in Kassel ansässige Bundesarbeitsgemeinschaft plädiert für eine regelmäßige, am Anstieg der Lebenshaltungskosten orientierte Anpassung der Freigrenzen. Es könne nicht angehen, daß sogenannte Pfändungsschuldner durch Versäumnisse des Gesetzgebers von der allgemeinen Einkommensentwicklung ausgeschlossen würden. Die vorherige Erhöhung liegt rund acht Jahre zurück.

Frankfurter Rundschau vom 26. Juni 1992

STELLENGESUCHE

Dipl.-Sozialarb. (30 Jahre), Bankkaufmann mit Berufserfahrung im Bankwesen, verschiedene Praktika im Arbeitsfeld Schuldnerberatung sucht für das Anerkennungsjahr eine Stelle in der Schuldnerberatung im Raum Do, Bo, E.

Frank Behne, Neuer Graben 11, 4600 Dortmund 1, Tel. 0231/105636

Pädagoge

und Bankkaufmann mittleren Alters, erfahren in Kreditbearbeitung und Vollstreckung, sucht neue Perspektive

Chiffre Nr. 3/92

Hier kommt der Anbieter zu Wort...!

Burg Treuhand AG

Stetterstrasse 50, Postfach 127, CH-8205 Schaffhausen

Persönlicher Order-Scheck zur Kreditbeschaffung bis 6300.- DM

bis DM

Sechstausenddreihundert

— **6300,**

bis Deutsche Mark in Buchstaben

Pf. wie nebenstehend

1

Diesen Order-Scheck zurückschicken.
Nicht als Zahlungsmittel verwendbar.

an

—Herrn/Frau/Frl./Firma

() 1. 22 71.

0011.11111111111111111111.

L

J

oder Überbringer

CH-8205 Schaffhausen

Austellungsort

Mai 1992

Datum

Burg Treuhand AG

Unterschrift des Ausstellers
Mitteilung für den Zahlungsempfänger
(siehe unten)

Eingangsdatum • XI Sachbearbeiter • XI Betrag angewiesen III XI durch Postüberweisung XI Konto

Bitte dieses Feld nicht beschreiben und nicht bestempeln!

— Hier abtrennen und zurückschicken I —

Burg Treuhand AG

Stetterstrasse 50,
Postfach 127,
CH-8205 Schaffhausen

Datum Mai 1992

Zur Verwendung gemäß nachstehender/m
Aufstellung/Text überreichen wir Ihnen unter
Vorbehalt aller Rechte anhängenden Order-Scheck.

Sehr geehrter Kunde,

Im Rahmen einer Sonderaktion können wir Ihnen die erfreuliche Mitteilung machen, daß wir für Sie die Auszahlung eines Klein-Kredites von

DM 6300,—

vorgesehen haben. Die problemlose und äußerst vertrauliche Abwicklung wird auch Sie überzeugen. Die Auszahlung per Post erfolgt innerhalb weniger Tage.

Wichtig:

Senden Sie den anhängenden Order-Scheck umgehend im beigelegten Rückantwort-Couvert zurück.

Ihre Burg Treuhand AG

Materialien für Schuldnerberaterinnen

SCHULDNER- BERATUNG IN DER BUNDESREPUBLIK

Teil II: Statistische Deskription und
Analyse von Stephan Freiger

Für potentielle Träger und politisch Verantwortliche liefern die Ergebnisse dieser ersten umfassenden Bestandsaufnahme der Schuldnerberatung grundlegende Daten und Orientierungshilfen.

Die statistische Analyse von Prof. Stephan Freiger gibt Aufschlüsse über die zeitliche und räumliche Entwicklung der Schuldnerberatungsstellen, das Engagement der verschiedenen Träger, die personelle und professionelle Struktur sowie Einblicke in die Arbeitsweisen der Beratungsstellen.

Die Ergebnisdokumentation ist mit 79 Tabellen und 41 Grafiken anschaulich ausgestattet und mit Beiträgen von Stephan Hupe, Roger Kuntz und Prof. Dr. Florian Tennstedt ergänzt.

Im Anhang findet sich eine aktualisierte Liste der Schuldnerberatungsstellen mit inzwischen über 240 Adressen.

BAG-SB, 1989, 160 S., brosch., ISBN 3-927479-01-02

31,70 DM

für Mitglieder 25 DM

Dokumentation des Symposiums

»**ARMUT**

UND

VERSCHULDUNG«

Armut und Verschuldung muß im Zusammenhang wirtschaftlicher Trends, rechtlicher Ausgestaltung von Marktbeziehungen (Arbeitsmarkt, Konsumtionsmarkt, Wohnungsmarkt) und gesamtgesellschaftlicher Entwicklungen gesehen werden. Genau dies war der Ansatz des Symposiums »Armut und Verschuldung«, das die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) zusammen mit dem Burckhardthaus Gelnhausen im Juli 1988 durchgeführt und in dem vorliegenden Band dokumentiert hat. Themen waren u.a. Wohnungsnot durch Schulden, Opfer von Verschuldung sind Frauen, Anforderungen an Schuldnerberatung, neue Finanzdienstleistungen, rechtspolitische Überlegungen zur Schuldenberatung und volkswirtschaftliche Aspekte von Verschuldung.

BAG-SB, 1988, 138 S., brosch., ISBN 3-927479-00-4

12 DM

für Mitglieder 8 DM



Finanzdienstleistungen und Überschuldungsrisiko privater Haushalte

Eine exemplarische Untersuchung der BAG-SB

Alter Wein in neuen Schläuchen? Diese Frage stellt sich angesichts der zahlreichen Finanzdienstleistungen, die in bunter Vielfalt angepriesen werden. Geldverleihen ist nichts Neues, doch neu sind die immer ausgefeilteren Formen, die sich Banken und Warenhäuser im Kampf um die Kundengunst einfallen lassen.

In einer regional angelegten Studie (die Daten können wegen standardisierter Strukturen überregionaler Anbieter als übertragbar gelten) hat die BAG-SB den Entwicklungsstand und die Ausprägungen von Finanzdienstleistungen im Hinblick auf die Überschuldung privater Haushalte untersucht. Die Ergebnisse liefern wichtige Erkenntnisse für die Überschuldungsprophylaxe, aber auch für notwendige gesetzgeberische Initiativen.

BAG-SB, 1990, 64 S., broch., ISBN 3-927479-02-0

für Mitglieder 12 DM

Computerunterstützte Schuldnerberatung/EDV-Programm

»**BAG-CUS**«

Version 1.0

Keine papierlose Beratung, aber Computerunterstützung dort, wo es drauf ankommt, das liefert BAG-CUS, das Programm der BAG für »Computerunterstützte Schuldnerberatung«. Eine wertvolle Hilfe für die wichtigsten und häufigsten Berechnungen im Beratungsalltag.

Das kann BAG-CUS:

- *Kreditvertragsüberprüfung* nach der finanzmathematischen Methode (Preisangabenverordnung) und der Uniform-Methode, beides sowohl für Ratenkreditverträge, als auch für die sog. Vario-Kredite (Ideal-Kredit etc.).
- *Unischuldungsvorschläge* berechnen, wahlweise nach leistbarer Rate oder benötigtem Nettokredit. Komfortable Variierung der Laufzeit per Pfeil-Tasten zur Optimierung des gewünschten Ergebnisses.
- *Pfändungsfreigrenzen* lassen sich ohne Blättern in der Tabelle berechnen.

BAG-SB, 1990, PC-Programm
auf Diskette mit Anleitung

150 DM

für Mitglieder 120 DM
Fordern Sie weitere Informationen an.

Bestellungen (auf Rechnung) bitte an:

BAG-Schuldnerberatung

Gottschalkstr 51

1500 Kassel